germ. g. 359.

Fiche

<36630597040019

<36630597040019

Bayer. Staatsbibliothek

Das teutsche Gleichgewicht.

Oder die
Staatsrechtliche und politische Abwägung
der
Reichs zwiespaltigen grossen und kleinen
teutschen Welt,
nach der
grossen und kleinen weltlichen und geistlichen
teutschen Freyheitswaage
Staatsrechtlich und politisch
erwogen:
von

Christoph Ludwig Pfeiffer,
Consulent und Advocat.

Frankfurt und Leipzig,
bey Tobias Löffler.
1788.

Das Gleichgewichte ist ein Wort, -- das die ganze Welt unterjocht hat; weil man es als eine Gewährleistung eines beständigen Besitzes, das jeder Macht ihre Gränzen bestimmt hätte! ansahe: aber in Wahrheit, es ist nur ein Wort. -- Ich sage noch mehr: Nur durch Verachtung dieses Systems — wird man groß! --

Morgenstunden des Königs von Pr . . .
Vte Morgenstunde S. 57. -- 59.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kaiser Josephs
oberstem Hof- und Staatskanzlern; wie auch ersten Staatsminister; Rittern des goldnen Vlieses, des königl. Ungarischen heil. Stephans-Ordens Groß-Creuz; des Militair -- Mariä Theresien-Ordens Canzlern,

und

des heil. Römischen Reichs

Fürsten

Wenzel Anton

Fürsten von **Kauniz,**

Grafen zu Rittberg rc.

als

Teutschlands Mäcenaten,

und

grossen teutschen

Staats-Rechts-Kenner

aus

unterthänigster tiefster Verehrung

zugeeignet:

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Alle teutsche Politiker bis zum politischen Kannegieser herunter — sprechen und träumen und kannegiesern seit der Entstehung des teutschen Fürstenbundes, von nichts als teutschem Gleichgewichte; wägen auch wohl selbst nach eigenem Gutdünken, die teutschen Mächte gegen einander gleichförmig ab; und machen die jeztmalige ganze teutsche Reichsverfassung überhaupt zu einem blos politischen Gleichgewichte. — In der That ein ganz neues teutsches Reichssystem, wann Teutschlands eigentliche Reichs- und Staatsverfassung nur blos von der hin und her schwankenden politischen teutschen Staatswaage würklich abhangen sollte! — Und gewiß auch für Teutschlands würklichen

Reichsbestand — sammt der damit verbundenen teutschen Reichsfreyheit, — ein gleich gefährliches System, — daferne der Grund von beyden allein auf teutscher Staatsklugheit und teutscher Macht beruhete! — Ein in Betracht beyder gleich willkührlichen oder zufälligen Veränderlichkeit allerdings sehr unsicherer, auch ohnhaltbarer, und leicht zerstöhrlicher Grund eines so grossen, überlasteten und sonderbaren Staatsgebäudes — dergleichen der unförmliche teutsche Reichsstaat ist! — Die Grundveste des teutschen Reichs im Ganzen — muß nothwendig auf unveränderlichern Stützen beruhen, wann dieser so ungeheuer grosse und schwere Staatskörper nicht bey der ersten Erschütterung ohnaufhaltbar übern Hauffen fallen soll! — und diese würkliche teutsche Grundveste ist — nicht teutsche Politik, — nicht teutsche Macht und teutsches Gleichgewichte, sondern teutsches Reichsherkommen, und teut-

teutsche Reichsgesetze. — Beyde machen sammt der hiernach eingerichteten und würklich bestehenden teutschen Reichs- Grund- und Staatsverfassung, ein besonderes teutsches Staatsrecht aus; und nach diesem lediglich muß die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit ermelten politischen teutschen Gleichgewichts -- nothwendig beurtheilt; so wie der eigentliche Gehalt und die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit desselben darnach bemessen werden. -- Nicht dem teutschen Politiker, sondern dem teutschen Staatsrechtsgelehrten liegt es dahero vorzüglich ob, über diesen Staatsrechtlichen besondern Gegenstand unpartheyische Betrachtungen anzustellen, sonderheitlich aber förderſamst zu untersuchen und in behörige Gewißheit zu setzen:

„Ob überhaupt nach der jetztmaligen „teutschen Reichsverfassung ein poli„tisches, teutsches Gleichgewicht

„Rechtszuläßig statt finden könne?
„und von welcher Beschaffenheit solches
„würklich seyn müsse? -- um den Rechts-
„bestand desselben daraus erkennen und
„bewähren zu können! --

Erst nach dieser grundhaftern Staatsrechtlichen Untersuchung und ausser Zweifel gesetzten Rechtszuläßigkeit oder Reichsgesetzlichen Reichsherkömmlichen und Reichsverfassungsmäßigen würklichen Beschaffenheit eines solchen teutschen Gleichgewichts -- würde dem teutschen Politiker nunmehro frey stehen seine Randglossen darüber zu machen, und das übrige dabey vollends zu berichtigen oder weiter aus einander zu sezzen! -- Denn ohnleugbar dürfte sodann auch die teutsche Staatsklugheit und teutsche Staatskunst ihren grossen Einfluß dabey gewinnen, und ein teutsches Gleichgewichte ohne beyde, -- weder zu Stande

gebracht, noch würklich aufrecht erhalten werden können! -- Allerdings auch daher ein gleich besonderer Gegenstand der teutschen Politik -- so wie des teutschen Staatsrechts! -- und nicht weniger sowol für teutsche Publicisten, als teutsche Politiker -- ein sehr reichhaltiger Vorwurf zu beyder gleich absonderlichen Betrachtungen! -- beyde dürften endlich auch wohl Stoff genug dazu vorfinden, da Teutschland -- seiner Reichsverfassung ohnbeschadet, mit so mancherley besondern Gattungen von Reichsgesetzlichen, Reichsherkömmlichen und Reichsüblichen -- Gleichgewichten der grossen und kleinen teutschen Welt -- würklich -- geseegnet, oder beschwert, und der Reichsunmittelbare Teutsche, groß und klein, -- seine besondere teutsche Reichsfreyheit gemeiniglich auch durch ein gleich absonderliches teutsches Gleichgewichte zu unterstützen und aufrecht zu erhalten bedacht ist! -- Selbst der teut-

sche Gelehrte -- weltlichen und geistlichen Standes, scheinet sich der nemlichen allgemeinen teutschen Reichsfreyheit zu bedienen, indem er sich in seinen -- unter beyden obwaltenden gelehrten Strittigkeiten und Federkriegen gegen die Antipoden seiner Meinungen, -- eben so politisch ins Gleichgewicht setzt, und solche dabey aufrecht erhält, als jene Reichsunmittelbare grosse und kleine Teutsche mit den gleichwichtigen Gegnern ihrer Staatsrechtlichen Behauptungen -- bey ohnentschiedenen oder ohnzuentscheidenden Streitfällen, -- protestando & reprotestando sich abwägen, und durch dieses Pro- und Contra -- ihre beyderseitige einander entgegen stehende Rechtsbehauptungen gleich ohngeschmälert zu erhalten bedacht sind! -- Woher auch sonst zwischen diesen Reichsunmittelbaren und gelehrten Zwiespaltigen, und ihrem ewigen Pro- und Contra, -- die Gleichstellung beyderseitiger beharrlichen Gegen-

ein=

einanderstrebung? -- Und woher überhaupt bey der innern so verschiedenen auch an sich ohnheilbaren Spaltung des teutschen Reichs -- der würkliche Bestand desselben nach allen seinen verschiedenen Theilen? wie auch seiner allgemeinen Grund- und Staatsverfassung? — wann nicht jene Grundveste des Reichs bey so verschiedenen besondern Gattungen von teutschem Gleichgewichte, die Reichszwiespaltige Stände und Glieder des Reichs, sowohl unter sich, als in Betracht des allgemeinen Reichsoberhaupts und Kaisers, gleichwohl noch in der Ordnung; so wie gegen letztern, in schuldiger Unterwürffigkeit; und dabey nicht weniger auch die allgemeine teutsche Reichsverfassung würklich aufrecht erhielte! — wenigstens in so lange aufrecht erhielte, als jene verschiedene Gattungen von Gleichgewichte würklich andauern, und nicht bey einem oder dem andern allzugrossen Uebergewichte -- sowol dem Staatsrechtlichen

chen, als politischen teutschen Gleichgewichte über lang oder kurz ein Ende machen! Vielleicht hält auch wohl diese immer noch ungewisse und für beyde Theile allerdings gleich bedenkliche Endschaft -- jene besondere Gattungen des teutschen Gleichgewichts allein noch aufrecht! -- und vielleicht bedient sich die teutsche Staatsklugheit derselben nicht weniger auch bey neuern, zweifelhaften, oder strittigen Vorfällen, blos aus dem Grunde: weil ihr dabey gewöhnlich die teutsche Reichsfreyheit -- wo nicht eben allemal zur sichern Schutzwehr, doch zu einem scheinbaren Vorwande Reichsgesetz- und Verfassungswidriger Selbsthülfe dienet! --

Freylich wird dadurch in eben diesen der alleinigen Rechtserkenntnis des obersten Reichs-Richters unterworfenen Reichsvorfallenheiten -- der innere Zwiespalt des Reichs -- und die teutsche Reichsverwirrung -- immer mehr und mehr vergrössert! so wie die teutsche Reichsfreyheit dargegen zur Ungebühr erhöhet! oder gleich ungebührlich erweitert! -- Aber dann ist leztere ohnleugbar auch als die Selbstzerstöhrerinn der herkömmlichen und gesetzlich befestigten teutschen Reichsgrund- und Staatsverfassung würklich anzusehen! wo nicht zulezt selbst in Gefahr, mit dieser gleich ohnaufhaltbar dahin zu stürzen! -- Denn ohnmöglich kann bey weiterer Erhöhung oder würklichen Ausdehnung dieser teutschen Freyheit und

gegen-

gegenseitiger Einschränkung der Reichsoberhauptlichen höchsten Gewalt des Kaysers im teutschen Reiche -- ermelte Verfassung des Reichs in die Länge bestehen, ohne dadurch auf einer oder der andern Seite -- gleich wichtigen Hauptveränderungen würklich ausgesetzt zu seyn! und für beyde gleich bedenklich! eine ganz andere Gestalt dadurch zu gewinnen! --

Indessen hat die vorläufige Darstellung ermelter teutschen Freyheit, nach derselben Staatsrechtlichen besondern Verhältnissen und politischen Erzeugnissen im teutschen Reiche, -- wie auch berührter teutschen Reichsverwirrung, oder der Staatsgebrechen des heil. Römischen Reichs teutscher Nation, -- den Verfasser dieser Staatsrechtlichen beyden Produkte endlich

lich auch zu gegenwärtiger neuen publicisti-schen Schrifterscheinung veranlasset, um den dort erscheinenden Reichszwiespalt -- durch die Reichsgewöhnliche Gleichstellung oder das teutsche Gleichgewichte -- gleichergestalt wieder zu vereinbaren; und letzteres dabey ausführlicher ans Licht zu stellen.

So auffallend, aber auch alle diese teutsche Produkte des Verfassers dem ersten Anblicke nach, zu seyn scheinen möchten! So werden selbige doch in der That Schulgerecht, und sowohl der Theorie des teutschen Staatsrechts, als der teutschen Reichspraxis würklich angemessen, und in beyder Betrachte, darum auch wohl weder anstößig, noch verwerflich seyn.

Ge-

Geschrieben zu Heilbronn am Necker im November 1788.

C. L. Pfeiffer,
Consulent und Advcat.

Erster

Erster Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewicht nach der staatsgerechten großen teutschen Reichsfreyheits-Waage, zwischen dem Reichsoberhaupte und Kaiser, und den gesammten Ständen des Reichs auf dem allgemeinen Reichstage.

Das teutsche Gleichgewicht sowol überhaupt, als nach seinen verschiedenen besondern Gattungen, ist ein offenbarer Beweiß der sehr grossen Eingeschränktheit des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers; wie auch ein Beweiß der ausserordentlichen Freyheit des Reichs, und seiner — sonderheitlich aber grössern und mächtigern teutschen Reichsstände. — Ohne jene würkliche Eingeschränktheit — und diese Reichs- und Ständefreyheit, könnte kein teutsches Gleichgewichte im teutschen Reiche und unter einem allgemeinen würklichen teutschen Reichsoberhaupte statt finden! so wenig dergleichen in Frankreich, Spanien, Rußland, Preussen und andern monar-

chischen Staaten Europens statt findet, oder würklich angetroffen wird! Aber unter den verschiedenen Europäischen Staaten giebt es auch eingeschränkte Monarchien — dergleichen Grosbritanien, Pohlen und Teutschland sind: Im Erstern hat der Monarch der Britten ein Parlament, in jenem Pohlens König einen beständigen Rath; und in diesem der römische Kaiser und Beherrscher der Teutschen — so, wie vormals der Schweden König einen Reichstag an der Seite, ohne deren Beystimmung oder Einwilligung, in allen diesen Reichen von den monarchischen Beherrschern derselben nichts Wichtiges allein unternommen, und würklich ausgeführt werden kan.

Unter allen diesen eingeschränkten Monarchen ist jedoch der an Würde ohnleugbar größte und erste Potentat in Europa — der römische teutsche Kaiser, ohnstreitig der allereingeschränkteste; obwol an Majestät, und höchster Gewalt, und persönlicher Unabhängigkeit — nicht weniger eben so uneingeschränkte, als jene beschränkte Monarchen! und in diesem Betrachte, aller seiner Einschränkungen ohngeachtet, gleichwohl eben so, wie jene, ein wahrer teutscher Reichsmonarch! (*)

Nicht

(*) S. des Verfassers Grundriß eines kaiserlichen Staatsrechts.

Nicht die Majestät und höchste Gewalt an ihr selbst, sondern blos die würkliche Ausübung der an sich immer noch alleinigen Kaiserlichen höchsten Majestätsrechte, — oder die sogenannte Kaiserliche Machtvollkommenheit im teutschen Reiche — konnte Teutschlands Monarchen und Kaiser mit desselben freyer Genehmigung und ausdrücklicher Einwilligung, von Teutschlands Wahl, oder Kurfürsten, nach einmal so hergebrachter teutschen Reichsfreyheit, würklich eingeschränkt werden! — Und eben diese Eingeschränktheit ist es auch, welche jene würkliche Gewalt des Kaisers im teutschen Reiche so klein; dahingegen aber die ein, und mitwürkende Gewalt der höhern und mächtigern Stände dieses freyen Wahlreichs so ausserordentlich groß gemacht hat! Blos die eigene willkürliche Ausübung seiner kaiserlichen allerhöchsten Majestätsgerechtsame -- wurde dem monarchischen Beherrscher der freyen Teutschen bey seiner Wahl, durch jene teutsche Wahlfürsten nach und nach immer mehr eingeschränkt; und jeder neue Zusaz dabey, war zugleich auch ein neues Gegengewichte der Freyheit teutscher Reichsstände, — bis diese überhaupt im Gegenhalt jener besondern Einschränkungen des neuerwählten Reichsmonarchen, und Kaisers

durch die Kraft der kaiserlichen Wahlkapitulation, als eines Reichsgrundgesetzes, endlich zu dem Staatsgerechten teutschen Gleichgewichte erwuchs, bey welchem ersagte Stände, samt und sonders nach der Reichsgesetzlichen oder Staatsgerechten grossen teutschen Reichsfreyheitswaage auf dem allgemeinen Reichstage, mit dem Kaiser nunmehr sich abwägen, und die kaiserliche Machtvollkommenheit im teutschen Reiche mit der beytretenden Gewalt der sämtlichen Stände desselben, im Gleichgewichte erhalten konnten. — Allerdings die erste Grundlage zur Waagegerechten Einschränkung des teutschen Reichsmonarchen, und zugleich das erste Staatsgerechte teutsche Gleichgewicht! —

Freylich aber auch eine sehr grosse Staatsveränderung des teutschen Reichs — dessen hievorige erwählte Beherrscher und Römische Kaiser — von jenen erstmaligen karolingischen ohnumschränktern teutschen Erbmonarchen — in der Regierungsart des Reichs — die Wahl allein ausgenommen, oft wenig, oder gar nicht unterschieden, vielmehr im Grunde immer noch die nemliche würkliche teutsche Reichsmonarchen, ja sogar auch im Ottonischen Kaiserstamme zur

Erblichkeit wieder gelangt waren! (*) Freylich konnten alle diese erwählte teutsche Könige und Römische Kaiser, als keine ohnumschränkte Beherrscher der freyen Teutschen würklich angesehen werden, da dieselben der in Teutschland einmal eingeführten Gewohnheit nach, in wichtigern Reichsangelegenheiten jederzeit der Stände Rath und Einwilligung dabey sich gebrauchen pflegten! In diesem Betrachte aber hatte Teutschland schon unter den Karolingischen Erbmonarchen die Gestalt einer eingeschränkten Monarchie überkommen, und vielleicht waren Otto der Grosse und andere erwählte teutsche Reichsmonarchen in Teutschland gewissermasen noch weit uneingeschränkter als jene schwächere, und zuletzt unter Ludwig dem Kinde gar ohnmächtige Karolingische Erbkönige! -- Denn Otto der Grosse hatte sonderheitlich die Hoheit und das Ansehn des teutschen Reichs wieder empor gebracht, und eben daher war auch die Gewalt und das Ansehn der Ottonen und vieler nachfolgenden Kaiser im teutschen Reiche wieder empor gestiegen und so beträchtlich, daß sie sogar auch ihre eigene Herzogthümer vergaben, sobald sie Kaiser wurden!

(*) S. Struvs teutsche Reichshistorie: IV. Absatz: §. 79. S. 166.

„Und obwol die Gewalt dieser Kaiser in wichti„gen Dingen, so wie selbst auch ihre Thronfolge „an die Einwilligung der Stände gebunden war; „so hatten sie doch in allen teutschen Provinzen „die höchste Oberherrschaft; und was im Reiche „nur vorgenommen wurde, geschahe unter ihren „Namen, und unter ihrer alleinigen Direktion. -- Otto der große aber pflegte sogar auch wie ein anderer teutscher Geschichtschreiber (*) meldet: „selbst in den Reichsgeschäften -- die *Duces* und „Stände selten zu Rathe zu ziehen, und die we„nige Reichstäge unter ihm wurden nur *pro* „*forma* angestellet! --

Diese noch immer sehr beträchtliche Gewalt der römischen Kaiser im teutschen Reiche -- und das nicht weniger auch sehr grosse Uebergewichte gedachter also herkömmlich eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen über die Stände des Reichs dauerte nunmehr, wiewol unter abwechselnden Empörungen dieser von den Päbsten gegen die Kaiser aufgewiegelten Reichsstände, -- wie auch von denselben, -- auf jener Veranlassen, unternommenen zwiespaltigen Kaiserwahlen und mancherley andern -- durch die heilige Stuhls-

besitzere

(*) Gladov in der Reichshistorie: IV. B. cap. 3. §. 3. S. 223.

besitzere im heiligen Röm. Reiche angestifteten grossen Revolutionen, im Grunde gleichwol noch bis auf Kaiser Maxens grossen Enkel fort, -- welchem die Kurfürsten des Reichs aus Furcht für desselben allzugrosser Macht, auf des Reichs und ihre eigene Sicherheit bedacht! (*) die erste geschriebene Wahlkapitulation vorlegten, und dadurch zugleich auch der kaiserlichen Machtvollkommenheit im teutschen Reiche, zu ihrem und des Reichs besonderm Vortheile, die ersten gemessendsten Schranken setzten; übrigens aber ihre alte Kurverein erneuerten, und solche unter andern noch mit diesem Zusatze bestätigten: „Daß „sie insgesammt für die Beobachtung der Kaiser„lichen Wahlkapitulation führohin Sorge tragen „wollten! -- (**)

Ohnstreitig wurde hierdurch auch zu dem nachherigen und jetztmaligen Staatsrechtlichem teutschen Gleichgewichte zwischen dem Reichsoberhaupte und den gesammten Ständen des

 Reichs

(*) Die von den Kurfürsten Karln V. vorgelegte erste Wahlkapitulation war sonderheitlich zu derselben eigenem Vortheile eingerichtet: S. Schmauß in der Reichshistorie: IX. Period: §. 2. S. 464. 465.

(**) Schmauß -- ebendaselbst: §. 3. S. 469.

Reichs, -- der erste Grund gelegt; und die bisherige Regimentsverfassung des teutschen Reichs in der Folge dadurch um ein grosses verändert! Denn da besagte Kurfürsten hierauf fortfuhren, gedachte kaiserliche Machtvollkommenheit mittelst der Wahlkapitulation immer mehr und mehr einzuschränken, so mit selbiger das Uebergewichte über die Stände des Reichs nach und nach zu benehmen, sich selbst aber und dessen übrigen Ständen in eben dieser Kapitulation ein immer grösseres Gewicht beyzulegen; so konnte es ermelten Reichsständen samt und sonders, endlich auch wohl nicht fehlen, zuletzt mit dem Kaiser selbst sich abzuwägen, und ihre und des Reichs besonders hergebrachte Gerechtsame und Freyheiten mit der kaiserlichen Machtvollkommenheit dieses besonders eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen im beständigen Gleichgewicht zu erhalten; wo nicht selbst über letztere vielmehr das Uebergewichte zu behaupten, und Teutschland aus einer eingeschränkten Monarchie -- zu einer beynahe freyen Republik konföderirter teutscher Staaten zu machen. --

Noch aber fühlte Karl. V. die leichten Fesseln nicht, die er solchergestalt freywillig sich hatte

an-

anlegen lassen; (*) und die nur erst in der Folge seine Nachfolger am Reiche zu empfinden anfiengen, nachdem solche bey jedesmaliger Kaiser oder römischen Königswahl -- von den Kurfürsten, vermöge ihres dabey sich angemaßten sogenannten Adkapitulationsrechts (**) nach und nach immer enger und fester waren zusammengezogen worden. Nur jetzt war der angesehene mächtige und gefürchtete Karl -- selbst auch bey seiner besondern Einschränkung, noch immer mit genugsamer Gewalt im teutschen Reiche begabt, um den Ständen desselben begebenden Falls, sein monarchisches Uebergewicht und seine kaiserliche Machtvollkommenheit -- auf das nachdrücksamste empfinden zu lassen; und schwerlich dürften auch die zu Schmalkalden (***) gleichwohl dargegen

 sich

(*) Karl hatte, um seinen Nebenbuhler Franzen bey der Kaiserwahl auszustechen, seinen Gesanden Vollmacht ertheilt: die Kaiserkrone auf alle Weise für ihn anzunehmen. -- Gladov ebendaselbst.

(**) Jus ad capitulandi -- oder das Recht neue Zusätze zu machen.

(***) Die protestirende Stände kamen 1530. zu Schmalkalden zusammen, und setzten gewisse Artikel ihrer Verbindung auf, die hernach im folgenden Jahre daselbst bestätiget wurden; es war ein Fœdus defensivum, aber dieser Bund war Schuld an allem Unglück! --

sich verbundene Stände (*) der Majestät dieses ihres gefürchteten Reichsoberhaupts dadurch zu nahe getreten seyn! wann dieselben nicht durch Luthers Reformation eines bessern Glaubens belehrt, und davon überzeugt, das öffentliche freye Bekenntnis dieses Evangelischen Christen-Glaubens nothgedrungenst selbst auch gegen Kaiser und Pabst zu vertheidigen, nach ihrem Gewissen sich verbunden gehalten hätten! -- Gleichwol empfand dieser strenge Monarch, als ein eifriger Beschützer des alten Glaubens der Römischen Kirche, und als Reichsoberhaupt und Kaiser, jene Verbindung der protestirenden Stände so hoch, und seiner Majestät so verletzend, daß er solche nicht nur als eine strafbare Empörung dargegen ansahe, (**) sondern auch den Häuptern derselben (***) nach ihrer Gefangennehmung, seine kaiserliche Gewalt nachdrücklich genug em-

pfin-

(*) Sachsen, Hessen, Braunschweig, Lüneburg, Anhalt, Würtemberg, ꝛc.

(**) Der Kaiser nannte es eine Rebellion -- Revolution -- -- Conventiculum -- und wollte Schmalkalden schleiffen lassen: vid. Schurzfleisch in notis ad vitam Alberti Animosi.

(***) Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen und Philipp Landgr. zu Hessen.

pfinden lies, (*) und dieselben endlich auch wohl die bereits gegen sie erkannte Strafe selbst (**) würde haben empfinden lassen, wann nicht andere dabey eingetretene Umstände solches verhindert, und dem anfänglichen Glücke seiner Waffen ein anderes Ziel gesteckt hätten! (***) Leider! entstund nun mehr bey diesem unseligen Zwiespalte zwischen Haupt und Gliedern des teutschen Reichs, -- der ganz Teutschland verheerende langwierige und blutige Religionskrieg, -- dessen blosses Andenken noch Schaudern erregt; und dessen dreyßigjährigen Trauerspielen der Westphälische Friede zulezt ein Ende machte. --

Dieser Friede nun -- der Teutschlands bisherige Verfassung in gar vielen Stücken veränderte,

(*) Churfürst Johann Friedrich wurde in der Schlacht bey Mühlberg verwundet und gefangen zum Kaiser gebracht, der ihn benebst seinem Mitgefangenen Herzog Ernst von Braunschweig, wie auch Philippen von Hessen in harter Gefangenschaft behielt. -- S. Gladov l. c. Lib. VII. §. 60. not. K.

(**) Der Kaiser erklärte den Churfürsten und Landgrafen in die Reichsacht -- und lies erstern endlich gar den Kopf absprechen. -- Ebendas.

(***) Der neue Churfürst zu Sachsen Moritz, der nunmehr gegen den Kaiser selbst agirte und ihn aus Inspruck weg jagte. --

derte, und der teutschen Reichsverfassung ein ganz neues Ansehen gab, sonderheitlich aber die Gerechtsame und Freyheiten des Reichs und der Stände gegen den Kaiser sehr erhöheten! begründete hauptsächlich auch zwischen beyden, das jetztmalige Staatsgerechte Gleichgewichte auf dem Reichstage durch folgende besondere Stelle: (*)

„So söllen auch alle und jede Churfürsten Für„sten und Stände des Reichs ohne Wider„spruch das Jus Suffragii in allen Berathschla„gungen über des Reichs Angelegenheiten „haben: fürnemlich: wenn Gesetze zu machen, „oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut „aufzulegen: Soldaten zu werben, und zu ver„pflegen: neue Festungen in der Stände Herr„schaften Namens des Reichs, aufzubauen: „oder die alten mit Besatzung zu versehen: wie „auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, „und andere dergleichen Sachen -- zu verrich„ten sind! --

Durch diese Verordnung des Westphälischen Friedens, als eines nunmehrigen Reichsgrundgesetzes, ist nun freylich die kaiserliche Machtvollkommenheit im teutschen Reiche allerdings sehr herunter gestimmt: -- das bisherige Uebergewicht derselben

über

(*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. VIII. §.2.

über die gesetzmäßige Gewalt der Stände würklich aufgehoben: letztern aber dargegen ein gesetzlich begründetes und so beträchtliches Gegengewicht beygeleget worden, daß durch den nunmehrigen Zusammenstoß jener kaiserlichen Machtvollkommenheit mit der Reichsgesetzlichen Gewalt dieser Stände -- bey würklicher Ausübung der kaiserlichen Majestätsrechte -- nothwendig ein Staatsgerechtes Gleichgewichte endlich zum Vorscheine kommen mußte, wobey -- da kein Theil ohne dem andern etwas gültiges unternehmen, oder beschliessen und ausführen konnte! beyde Theile nunmehr in Erwägung eines oder des andern vorgebrachter Gründe zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder der andern Reichsangelegenheit, gleichsam erst gegen einander sich abzuwägen anfiengen, ehe und dann die auf beyden Seiten reiflich vorher erwogene allgemeine teutsche Reichsangelegenheit nach beyderseitigem gleichen Befinden, und gleicher Uebereinstimmung, ihre Reichsgesetzmäßige Gültigkeit, und mit dieser endlich auch die Kraft zur würklichen Ausführung durch das Reichsoberhaupt und den Kaiser erhielte! — Denn bey allen dergleichen zwischen dem Kaiser und den teutschen Reichsständen gemeinschaftlich erwogenen und gemeinschaftlich be-

beschlossenen allgemeinen Reichsangelegenheiten — hat man ersterm als allgemeinen Reichsoberhaupte, doch wenigstens das Vorrecht noch belassen: solche seine eigentliche kaiserliche Majestäts Gerechtsame wenigstens unter eigenem allerhöchsten Namen zur öffentlichen Ausführung zu bringen, und würklich vollziehen zu lassen! — Selbst aber auch bey dieser würklicheu Vollziehung oder Execution jener unter dem Namen des Kaisers eröfneten allgemeinen Reichsschlüsse, — ist der Kaiser noch an die besondere Kraißverfassung des Reichs gebunden, nach welcher weder gedachte Reichsschlüsse, noch auch die — in besondern Rechtssachen von den beyden höchsten Reichsgerichten Namens des Kaisers ergangene Endurtheile, anders, als durch die ausschreibende Fürsten und Stände der Reichskreiße, obwol auch dahier unter kaiserlicher Autorität! -- (Auctoritate Cæsarea) zur würklichen Vollziehung gebracht werden können. -- (*)

Eine freylich gewaltige Einschränkung der eigenen kaiserlichen Machtvollkommenheit! aber allerdings auch eine sehr schwere Bestimmung:

„In wie weit durch ermelten Westphälischen „Frieden

[*] S. von dem Verfasser die teutsche Reichsverwirrung -- Verfassung der Reichskraiße.

„Frieden, und die Wahlkapitulation des Kai-
„sers, die eigentliche Grundverfassung des teut-
„schen Reichs -- als eines eingeschränkten mo-
„narchischen Staats, -- würklich seye verändert
„oder belassen worden? -- und worinne der-
„malen eigentlich die eigene höchste Gewalt
„oder kaiserliche Machtvollkommenheit des teut-
„schen Reichsmonarchen und Kaisers, -- würk-
„lich bestehen solle? --
Darinne sind nun die teutsche Staatsrechtslehrer unter sich selbst noch nicht einig! und die Behauptungen derselben darüber eben so widersprechend, -- als überhaupt das ganze Reich der teutschen Publicisten unter sich selbst gespalten, und sowol in Grundsätzen, als Meinungen und Behauptungen gleich zwiespaltig ist! --

Die von des Kaisers Parthie, oder die sogenannte Cäsarianer, setzen hierbey zur Regel:
„Der Kaiser habe als würkliches Reichsober-
„haupt, und als -- obwol eingeschränkter, doch
„würklicher teutscher Reichsmonarch! im
„Reiche überhaupt noch alle höchste Gewalt
„und kaiserliche Machtvollkommenheit eigens
„würklich auszuüben, in so ferne ihm solche
„nicht sonderheitlich durch den Westphälischen
„Frieden, oder andere Reichsgrundgesetze, und
„durch

„durch die Wahlkapitulation -- ausdrücklich
„seye eingeschränkt, und die Konkurrenz der
„Stände dabey zugelassen worden ! --
Eine an sich, und im allgemeinern Betrachte, ohnleugbar Rechtsbegründete ganz ohnverwerfliche Regel! -- gleichwol aber von den Staatsrechtlichen Antipoden jener Cäsarianer -- den gegenseitigen Fürstnerianern um so mehr verkannt und gänzlich verworfen, als letztere gerade das Gegentheil davon zu behaupten, und nach solcher freylich nur einseitigen blosen Behauptung ! gleichwohl nicht weniger auch die gegenseitige Regel dargegen aufzustellen kein Bedenken getragen haben :

„Der Kaiser besitze dermalen im teutschen Reiche
„keine weitere höchste Gewalt oder kaiserliche
„Machtvollkommenheit -- als ihm in ausser
„gedachten Reichsgesetzen, sonderheitlich in der
„Wahlkapitulation, ausdrücklich seye ertheilet
„worden ! --

Ein -- in Betracht beyder Regeln, -- wohl allerdings sehr sonderbarer Widerspruch! -- Im teutschen Staatsrechte aber, so wie selbst auch in der teutschen Staatsverfassung, und im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation überhaupt finden sich jedoch mehrere dergleichen Widersprüche,

deren Auflösung oder würkliche Vereinigung -- wohl ohnstreitig auch unter die Staatsrechtliche oder politische teutsche Zweiffelsknoten zu rechnen seyn möchten, davon immer noch zweiffelhaft ist; ob solche auf Seiten des Kaisers, — oder auf Seiten der teutschen Reichsstände, — über lang oder kurz einmal dürften aufgelößt werden? — In einem oder dem andern Falle, würde freylich auch sowohl das teutsche Staatsrecht, als die teutsche Staatsverfassung, und Teutschland selbst — ohnfehlbar grosse Veränderungen zu gewarten haben, und so, wie durch den Westphälischen Frieden, -allerdings auch wohl eine ganz neue Gestalt gewinnen müssen! -- denn im Ganzen betrachtet, zeugen alle diese Widersprüche ohnleugbar von einer sehr grossen Verwirrung -- (*), die wohl in keinem Betrachte anders, als auf gedachte Weise, würklich möchte gehoben, oder aus dem Dunkeln ins Klare gebracht werden können! -- Und würklich steht auch die teutsche Freyheit, (**) politischen Aussichten nach, dermalen

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Reichsverwirrung: oder die Staatsgebrechen des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation, im Grundrisse

(**) Von ebendemselben: die teutsche Freyheit, nach

len gleichsam auf dem Sprunge, hierunter etwas Grosses zu wagen! -- Alle gewagte grosse Unternehmungen sind jedoch gemeiniglich von der Art: daß dadurch leicht eben so viel verlohren, als gewonnen werden kann! -- und die Erfahrung allein wird es ausweisen: was Teutschland von seiner jeztmaligen politischen -- allerdings bedenklichen und zweydeutigen Lage! -- und von seinem teutschen Fürstenbunde -- (*) würklich möchte zu gewarten haben? denn auch politische Prophezeyhungen sind ungewiß! so wie Ziehens physikalische, oder vielmehr enthusiastische waren! Indessen sind doch jene Verwickelungen von Zweifelsknoten und Widersprüchen desto gewisser als grosse Gewichter und Gegengewichter, des gleich grossen Staatsrechtlichen und politischen teutschen Gleichgewichts, und desselben nicht weniger grossen Reichs- wie auch politischen teutschen Zwietrachts - Waage würklich anzusehen, auf welcher leztern dergleichen Dinge bereits schon mehrmalen sind abgewogen worden, und zur Erhaltung des teutschen Gleichgewichts, darauf

auch

nach ihren Staatsrechtlichen besondern Verhältnissen und politischen Produkten im teutschen Reiche.

(*) Von eben denselben: der teutsche Fürstenbund: Noli me tangere! 1786.

auch noch immer möchten abgewogen werden! — Ungewiß jedoch: ob bey eben diesem Gleichgewichte nicht endlich ein Theil den andern überwiegen, und durch solches Uebergewichte allen fernern politischen Abwägungen beyder Theile unter sich zugleich ein Ende machen dürfte! Wenigstens wird man alle erst beym Ende des jetztmaligen politischen grossen teutschen Gleichgewichts — das Ueberwiegende von einem oder dem andern Theile gewahr werden, und daraus mit Gewißheit bestimmen können: welches von beyden, würklich als vollwichtiger und gültiger seye befunden, oder dafür angenommen worden? Jene Staatsrechtliche Zweiffelsknoten in Betracht des Staatsgerechten teutschen Gleichgewichts, zwischen der kaiserlichen Machtvollkommenheit und der Gewalt oder Konkurrenz der teutschen Stände auf dem Reichstage — haben doch sonderheitlich auch noch dadurch einen grossen Zuwachs erhalten, daß bey obiger Stelle des Westphälischen Friedens, allerdings noch zweiffelhaft scheinen will:

„Was nach den darinne ausdrücklich benann„ten kaiserlichen Majestätsrechten, wobey die „sämmtliche Stände des Reichs, Jure suffragii „auf dem Reichstage konkurriren sollen! — „Unter den Worten: und andere dergleichen

„Sachen rc. eigentlich zu verstehen seye?
Denn da überhaupt schon nach den gemeinen Rechten, von einer besondern Sache auf die andere (a specie ad speciem) kein gültiger Schluß gemacht werden kann! Und dergleichen unbestimmte Dispositionen über dergleichen Dinge — darum auch als zweifelhaft — aus dem Grunde würklich pflegen angefochten, und ungültig gemacht zu werden; so tritt hierbey sonderheitlich auch die Rechtslehre von der Interpretation noch mit ein, als nach welcher Rechtserforderlicher massen allererst bestimmt werden kann und muß: ob eine dergleichen besondere Disposition erweiternd, oder eingeschränkt (extensive seu restrictive) zu erklären sey? — Und bekanntlich können nach dieser Rechtslehre, erlangte vortheilhafte besondere Rechte oder Freyheiten des einen Theils, zum Nachtheile des andern, keineswegs erkläret, oder angenommen werden! -- Nun sagen die Staatsrechtliche Interpreten auf Seiten des Kaisers:

„Die -- in jener Friedensstelle den Ständen „des Reichs zur Konkurrenz auf dem Reichs„tage besonders und ausdrücklich zugeschiedene „Rechte der eigentlichen Majestät des Reichs„oberhaupts und Kaisers -- können, da selbige

als

„als besondere Einschränkungen der kaiserlichen
„Machtvollkommenheit ohnleugbar anzusehen
„sind, folglich dem teutschen Reichsmonarchen
„in Betracht desselben kaiserlicher Machtvoll-
„kommenheit allerdings sehr grossen Eintrag
„thun! -- Mithin auch ausser den ausdrücklich
„darinne benannten und zur Konkurrenz der
„Stände auf dem Reichstage gezogenen beson-
„dern, an sich, kaiserlichen Majestätsgerechtsa-
„men, zu keiner weitern dem Majestätsbesitzer
„nachtheiligen besondern Folge gezogen, oder
„zum alleinigen Vortheil der Stände erwei-
„ternd erklärt werden! -- Folglich muß der
„Kaiser erstbemelter Regel nach, überhaupt
„alle höchste Gewalt im teutschen Reiche besi-
„zen, und eigens ausüben können, in so ferne
„ihm solche in gedachtem Friedensinstrument,
„wie auch andern Reichsgrundgesetzen und in
„seiner eigenen Wahlkapitulation -- nicht aus-
„drücklich ist eingeschränkt worden. --
Doch darüber mögen jene Cäsarianer und Fürst-
nerianer, -- auf ihrer gelehrten, kleinen Zankwaage
den Ausschlag geben, oder selbst auch im Gleich-
gewichte dabey sich erhalten! -- Genug; daß
solches zu jenen Zweiffelsknoten gehört, deren
Auflösung schon gedacht, blos auf Zeit und

Umstände beruhete! Und von deren Gewißheit selbst auch wohl die grosse Reichswaage mittelst ihres gewöhnlichen Gleichgewichts, -- keinen weitern Ausschlag geben; vielmehr dergleichen Dinge, durch ihre eigene Gewichter und Gegengewichter, in stetem Gleichgewichte ohnfehlbar belassen möchte! -- Allerdings sind auch auf letzt gedachter Staatsrechtlichen grossen Reichswage — würklich ganz andere Dinge noch abzuwägen, als diese blos theoretische Zweifelsknoten! — Denn so wurden ausdrücklichen Innhalts ermelten Westphälischen Friedensinstruments — alle noch übrige das teutsche Reich betreffende mancherley Irrungen und zwiespaltige Umstände unter den Reichsständen — mit welchen sich die grosse Friedensstifter und neue Gesetzgeber dieses Reichs — entweder aus bewegenden Ursachen, nicht abgeben mochten: oder auch wohl zur endlichen Beschleunigung jenes so sehnlich erwarteten Friedensschlusses, — wegen Enge der Zeit, dabey nicht länger verweilen konnten! -- auf den nächsten allgemeinen Reichstag zur gemeinsamen Erörterung hin gewiesen, -- und die genauere Abwägung derselben auf dieser Staatsrechtlichen grossen Reichswaage samt und sonders ausdrücklich vorbehalten! -- Wenigstens heißt es in gedachtem Friedensinstrument

mente (*) hiervon also:

„Im nächstkünftigen Reichstage aber soll für-
„nemlich derer -- vorigen Konventen Mängel
„verbessert; auch alsdann von der Wahl der
„Römischen Könige bey Lebzeiten des Kaisers,
„von Verfertigung einer gewissen und bestän-
„digen Kaiserlichen Kapitulation; -- von der
„Weise und Ordnung, welche, wann ein oder
„der andere Stand in des Reichs Acht zu
„erklären, über vorige die bereits in den Reichs-
„konstitutionen beschrieben ist, zu halten sey? --
„von Ergänzung der Kraiße, (**) Erneuerung
„der Matricul: -- Herbeybringung der eximir-
„ten Stände; von der Moderation und Erlas-
„sung der Reichskollekten; -- von der Refor-
„mation des Policey- und Justitzwesens, (***)
„der Taxe derer Sporteln des Kammergerichts;
„von den ordinairen Deputirten, wie sie nach
„dem Zustande, und zum Besten des gemeinen

(*) S. von dem Verfasser; die besondere Erfordernisse und Schwierigkeiten der Römischen Königswahl -- 1786.

(**) S. von dem Verfasser, die teutsche Reichsverwirrung; dritter Abschnitt, die teutsche Kraißverfassung. --

(***) Derselbe ebendaselbst: vierter Abschnitt, das teutsche Reichsjustitz und Policeywesen.--

„Wesens recht einzurichten; -- vom rechten „Amte der Direktoren bey den Reichskollegiis, „NB. und dergleichen Geschäften, welche dieses „Orts nicht haben können expediret werden, „mit der Stände gemeiner Bewilligung, -- „gehandelt und geschlossen werden.

Nun hat zwar der jetzmalige beständige Reichstag an diesen und andern noch unerörterten gemeinen Reichs-Angelegenheiten -- allbereits schon über 100 Jahr gewogen; (*) gleichwohl aber seit dieser langen Zeit von mehr als einem ganzen Jahrhunderte -- darinnen, noch wenig zum allgemeinen Schlusse bringen können! -- Ein hundertjähriger Beweiß: wie wenig auf dieser grossen teutschen Reichswaage zum allgemeinen Besten des Reichs, würklich abgewogen und als vollwichtig und gültig, zum endlichen Absatze im Reiche gebracht werden kann! Denn da alles, was auf diese grosse Reichswaage gebracht werden soll, zuvor erst im Churfürstlichen und Fürstlichen Reichskollegium -- besonders abgewogen werden muß! -- und alles -- was auf diesen beyden besondern Staatsgerechten Waagen nicht gleich vollwichtig befunden wird, gewöhnlich auch nicht auf jene allgemeine grosse Reichswage ge-

(*) Ebendaselbst, zweyter Abschnitt: der teutsche Reichstag.

gebracht: darauf wiederholter (mittelst der gewöhnlichen Re- und Korrelation dieser beyden höhern Reichskollegiorum auf dem Reichstage) gemeinschaftlich abgewogen; und nach gleich wichtigem Befunde, zu seiner endlich auch vom Kaiser approbirten Vollwichtigkeit gelangen, sodann aber erst zum würklichen Absatze und seiner völligen Reichsgesetzlichen Gültigkeit im teutschen Reiche befördert werden kann! --

Ein ohnfehlbar gnugsamer und deutlicher Aufschluß von der Staatsgerechten grossen teutschen Reichswaage, in deren einer Waagschale -- die Machtvollkommenheit des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers mit ihren Reichsgesetzlichen und Reichsherkömmlichen besondern Einschränkungen, -- in der andern aber die Freyheit des teutschen Reichs, sammt den besondern Gerechtsamen und Freyheiten der sämmtlichen verschiedenen Stände und ohnmittelbaren Glieder desselben -- als die Gewichter und Gegengewichter zu betrachten sind, -- auf deren gleicher Schweere nunmehr das Staatsrechtliche allgemeine teutsche Gleichgewichte beruhet, dessen würkliche Aufrechterhaltung die Kurfürsten des Reichs bey jeder neuem Kaiser- oder Römischen Königswahl -- nicht weniger auch neuerdings zu

sichern, sonderheitlichen Bedacht zu nehmen pflegen. -- Wenigstens dürfte das Uebergewichte dabey um so weniger für den teutschen Reichsmonarchen und Kaiser jemals wieder zu erwarten stehen, oder auch würklich mehr ausfallen können, als eben diese Wahl- oder Kurfürsten vermöge ihres hergebrachten Kapitulations-Rechts, -- zugleich auch noch ein anderes sogenanntes Ab-Kapitulations-Recht sich eigen gemacht haben, durch dessen gleichmäßige Ausübung sie zur Erhaltung gedachten Gleichgewichts, den Gewichtern beyder Waagschaalen immer noch etwas abnehmen, oder nach Befinden, würklich zusetzen, folglich das Uebergewichte immer auch wo nicht gänzlich verhüten, doch wenigstens allemal viel eher auf die Seite der Stände, als des Kaisers bringen können!

Was aber bey jenem fortdaurenden Abnehmen oder Zugeben -- und diesem endlichen Uebergewichte der Stände -- alsdann für des teutschen Reichs eigentliche Grund- und Staatsverfassung -- zu erwarten stehen dürfte? -- Und ob Teutschland im letztern Betrachte, noch würklich als ein einziger grosser Staatskörper oder als ein eingeschränkter monarchischer Reichsstaat -- angesehen werden könne? oder ob sich dieser endlich

in

in eine würkliche Republick konföderirter freyer unabhängiger teutscher Staaten, — verwandeln möchte! -- oder wie einige vorgeben, schon allbereits sich verwandelt haben solle! -- Darüber sind die teutsche Staatsrechtsgelehrte unter sich getheilt, schon längst auch verschiedener Meynung gewesen, und selbst Teutschlands jetzmaliger größter und berühmtester Publicist (*) scheint --- obwol die Benennung, doch die Sache selbst nicht in Zweifel zu ziehen, wann derselbe unter andern hierüber folgendermassen sich äussert:

„ꝛc. ꝛc. Und so bleibt auch Teutschland -- eine „eingeschränkte Monarchie, ob solche gleich so „nahe an die Republikanische Verfassung würk„lich angränzet, daß zuletzt die Gränzen bey„nahe unmerklich werden! -- Denn die Ein„schränkungen einer Monarchie können aller„dings so weit getrieben werden, daß die Re„gierung in der That mehr Republikanisch -- „als Monarchisch wird! deswegen hört aber „doch die einmal festbegründete Theorie -- „nicht auf. --

So lange aber gleichwohl nach vorgedachtem Staatsrechtlichen Gleichgewichte -- bey den allgemeinen Reichstagsverhandlungen und grundgesetz-

(*) Pütter, in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte.

gesetzlichen Reichsschlüssen -- das alleinige Ja! und Nein! des Reichsoberhaupts und Kaisers, an sich, noch eben so viel gilt, als das Ja! und Nein! der sämmtlichen Reichsstände! -- so lange kann doch wohl auch die Regierung des teutschen Reichs -- nicht in der That mehr Republikanisch als Monarchisch seyn! Und so lange die blosse Konkurrenz dieser Stände blos bey der würklichen Ausübung mehrerer -- aber nicht aller kaiserlichen Majestätsrechte -- dieselben darum noch zu keinen Mitregenten des allgemeinen Reichsoberhaupts und Kaisers -- oder zu würklichen Theilnehmern desselben alleiniger Majestät macht! ja, so lange endlich ermelte Stände in Ansehung dieses alleinigen majestätischen Reichsoberhaupts; auch obersten Lehnsherrens, und obersten Reichsrichters im teutschen Reiche, -- ohnleugbar noch als blosse kaiserliche und Reichsvasallen; wie auch kaiserliche oberste Hof- und Reichserzbeamte; und gewissermassen selbst als Unterthanen noch zu betrachten sind! -- So lange muß auch Teutschland allerdings mehr als Monarchie -- dann als Republik! und der Kaiser nicht weniger mehr als würkliches Oberhaupt, dann als bloßer Chef Republikanischer Staaten, ohnfehlbar anzusehen, und Teutschland mithin noch würklich ein eingeschränkter Monarchischer Staat seyn!

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewicht der Stände des Reichs unter sich, auf dem allgemeinen Reichstage, nach der Geist- und Weltlichen großen teutschen Doppelwaage.

Nicht genug, daß die Stände des teutschen Reichs sammt und sonders auf dem Reichstage mit dem Reichsoberhaupte und Kaiser -- oder desselben kaiserlicher Machtvollkommenheit, im Gegenhalt der allgemeinen teutschen Reichsfreyheit ersagter Stände vorgedachtermassen staatsrechtlich sich abwägen, und im teutschen Gleichgewichte erhalten: selbst auch zwischen diesen Reichsständen unter sich -- hat der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist daselbst noch eine andere grosse Doppelwaage -- sowol in Betracht ihrer geistlichen als weltlichen besondern Gerechtsame und Freyheiten würklich eingeführt, bey deren Verschiedenheit unter sich, nicht weniger auch ein gleich verschiedenes sowol geistliches als weltliches teutsches Gleichgewicht -- unter diesen Ständen besonders ist hergebracht, und durch das teutsche Herkommen nunmehr befestigt worden.

Son-

Sonderheitlich aber bestehet dieses doppelte teutsche Gleichgewichte der Stände unter sich, auf ermeltem Reichstage -- sowol zwischen den beyden grossen Reichstheilen der verschiedenen Religionsparthеyen, oder des Römischkatholischen und Protestantischen Reichstheils (weil letztere, ohngeachtet ihrer Religionsverschiedenheit unter sich, im politischen Betrachte gleichwol dahier nur einen geistlichen Staatskörper (*Corpus Evangelicorum*) würklich ausmachen) als zwischen den von einander abgesonderten dreyen Reichskollegien -- oder vielmehr zwischen den beyden sogenannten höhern; -- und endlich auch zwischen den Gliedern des erstern derselben, unter sich, oder dem der Anzahl nach zwar gleichen, aber ungleich gestimmten, oder durch die teutsche Fürstenverein jeztmalen politisch getheilten kurfürstlichen Kollegium. -- Ein allerdings dreyfaches politisches teutsches Gleichgewichte der Stände unter sich -- nach jener grossen Doppelwaage auf dem allgemeinen Reichskonvente! -- auch allerdings von eben so vielfacher Bedeutung, und daher nicht weniger ein dreyfacher Gegenstand sowol staatsrechtlicher, als politischer Betrachtungen.

I

Erstgedachtes Religionsgleichgewichte entstund

stund nach Luthers Reformation -- durch die Abtrennung der Protestantischen Kirche von der Römischkatholischen und der zu Augspurg 1555. geschlossene Religionsfriede -- sicherte erstgedachter Kirche hierauf die Religionsfreyheit im teutschen Reiche; der Westphälische Friedensschluß aber setzte sie endlich auch mit letztbesagter Römisch-katholischen Kirche in eine völlige Gleichheit -- beyder nunmehrigen besondern Gerechtsame und Freyheiten; -- und die wiewol unter sich wiederum getrennte Evangelischlutherische und Reformirte Glaubensbekenner stunden jedoch im staatsrechtlichen und politischen Betrachte vereinigt, nunmehr unter der allgemeinen Benennung des protestantischen Reichstheils, mit dem Römischkatholischen Reichstheil -- der Religion halber, in gleichem Verhältnisse. -- Gleichwol war zwischen beyden grossen Religionspartheyen noch kein eigentliches Gleichgewichte, folglich auch noch keine politisch-geistliche Staatswaage im teutschen Reiche aufgerichtet. Beydes entstund erst in der Folge aus beyderseitigem Mistrauen gegeneinander, -- und zur Gewahrung und Aufrechterhaltung ihrer gleichseitigen Kirchengerechtsame und Freyheiten. -- Der am meisten hierum besorgte protestantische Reichstheil machte bald nach ermeld-

meldtem Westphälischen Friedensschlusse damit den Anfang, und legte zu beyden -- den ersten Grund, aus eben dieser neuen Grundveste, der nunmehr in vielen Stücken veränderten teutschen Reichs- und Staatsverfassung. Dies veranlaßte nunmehr auch auf Seiten des Römischkatholischen Reichstheils -- eine Wiederlage zur Gleichstellung beyderseitiger Gerechtsame und Freyheiten; -- Und so entstund dann nach und nach, zwischen beyden Reichstheilen ein Religionsgleichgewichte, -- und mit solchem zugleich auch eine politische geistliche Staatswaage, -- worauf seitdem jeder dieser Reichstheile sein besonderes Religions- und Kircheninteresse gegen den andern abzuwägen pflegt, und mit selbigem sich im Gleichgewichte zu erhalten, gleich sorgfältig bedacht ist. Beydes freylich im Grunde, der eigentlichen Verfassung des Reichs -- als eines eingeschränkten Monarchischen Staats, um so viel weniger angemessen, als der Kaiser -- dieses allgemeine Reichsoberhaupt zugleich auch der allgemeine Beschützer des Reichs, und desselben verschiedener teutschen Kirchen ist; ausser ihm und dem gesammten Reiche aber, keinen weitern teutschen Staatskörper Reichsgesetzmäßig erkennet; und in beyder Betrachte, allerdings auch

das alleinige Haupt des grossen teutschen Staatskörpers würklich vorstellen sollte! — Gleichwohl sind diesem allen ohngeachtet, jene beyde Reichstheile und verschiedene Religionspartheyen im Reiche -- zu zwey gleichförmigen besondern Staatskörpern erwachsen, deren jeder mit Ausschluß des Reichsoberhaupts und Kaisers, -- sein eigenes besonderes Haupt besitzt; auch durch Haupt und Glieder zu einem besondern Staatskörper vereinigt, mit gleichem Ausschluß des Kaisers, eigens sich aufrecht erhält; und bey seinen hergebrachten besondern Gerechtsamen und Freyheiten nicht weniger auch eigens sich behauptet! — Eine in allem diesen Betrachte, um so merkwürdigere und sonderbarere zwiefache teutsche Staatserscheinung im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation — Da solche der eigenen Grund- und Staatsverfassung desselben, so wie nicht weniger auch den allerhöchsten Gerechtsamen des Reichsoberhaupts und Kaisers gleich anstößig, -- gleichwol gegen beyde sich behauptet, und neben jenem staatsgerechten grossen Gleichgewichte zwischen Haupt und Gliedern des teutschen Reichs, zugleich auch zwischen vorgedachten beyden Religionspartheyen — mit Ausschluß des Reichsoberhaupts und Kaisers, vom teutschen Frey-

heitsgeiste beschützt, und durch das teutsche Herkommen begünstigt, ein ähnliches teutsches Gleichgewichte endlich hervorgebracht und würklich aufrecht erhalten hat! — Merkwürdig allerdings und sonderbar, theils wegen seiner Entstehung, — theils wegen seiner Aufrechterhaltung, und theils auch wegen seiner nunmehrigen Befestigung! -- Zu ersterer legte schongedachtermasen Luthers Religions- und Kirchenreformation den Grund, von welcher der berühmte Spötter Voltair sagt: (*)

„Daß die Römische Halbgötter verschiedene „Stücke von ihren Ansprüchen hätten fahren „lassen, (wodurch sie mittelst des Binde- und „Löseschlüssels zum Himmelreiche — sich zu „Herren des festen Landes gemacht, durch die „Netze Petri aber die Oberherrschaft auch über „die Meere sich zugeeignet gehabt,) als sie „endlich durch Tyrannen — Lutheraner und „Calvinisten genannt, heftig wären angegriffen worden. So viel ist gewiß, fährt eben „dieser Spötter fort: daß verschiedene von „diesen Vicegöttern hierauf etwas bescheidener „geworden sind! und daß nicht weniger auch „ihre

(*) In seinen vermischten kleinen Schriften, nach der Leipziger Uebersetzung, V. Band.

„ihre himmlische Hofstatt hierdurch ein sittsa-
„meres Ansehn bekommen hat! --

Eben diese vormalige Päbstliche Ansprüche erschwerten daher auch sowohl die anfängliche Entstehung, als würkliche Aufrechterhaltung jenes neuen teutschen Religionsgleichgewichts -- dem Protestantischen Reichstheile allerdings um so mehr, als solchem sogar auch nach endlich erlangter Reichsgesetzlichen Befestigung durch ermelten Religions- und Westphälischen Frieden -- so wie beyden selbst, von Seiten des Römischen Stuhls noch bis auf dem heutigen Tag pflegt widersprochen und die päbstliche Ansprüche bey aller Gelegenheit zu erneuern gesucht werden! -- (*)

Gleichwol sieht in letztgedachtem Friedensschlusse -- als einer neuern Grundveste des heil. Römischen Reichs teutscher Nation, der Protestantische Reichstheil gegen jene Ansprüche zur Gnüge gesichert; auch demselben in Betreff aller seiner geistlichen und Kirchengerechtsame und Freyheiten mit dem Römisch-Katholischen Reichsantheile, eine völlige Gleichheit im teutschen Reiche ausdrücklich zugestanden, oder würklich ertheilet wor-

(*) S. Helvetius vom Menschen; dessen Geisteskräften und von der Erziehung.

worden! Denn das sollt du wissen -- schreibt hiervon ein reisender Jude an einen seiner Judengenossen: (*)

„Daß die Religion der Orthodoxen zu denen „gehöre, welche sammt der Katholischen nur „allein im heiligen Römischen Reiche sollen „geduldet werden! Die Kinder der Christen „haben diesen Bund und Gesetz unter sich ge„macht, und nennen diesen Bund und Gesetz „auf ihre Sprache -- den Westphälischen Frie„den. Nach klarer Schrift und Innhalt dessel„ben, sollen und dürffen nur drey Religionen „die Römischkatholische, Lutherische und Refor„mirte, in dem Reiche geduldet werden.

„Die Gewalt der Waffen und Schärfe des „Schwerts zwange die Christkatholische so tole„rant zu seyn; sonst würden sie wahrlich „Rabbi Luthern, Rabbi Zwinglern und Cal„vin sammt ihren Sekten -- nicht ewigen „Frieden, Einigkeit und Toleranz zugesagt ha„ben! Also musten sie Rabbi Luthern und „Konsorten für Reformatores erkennen, -- sie „mochten wollen oder nicht! Denn das Gebot

„war

(*) Briefe eines reisenden Juden über den gegenwärtigen Zustand des Religionswesens unter den Protestanten und Katholiken, 1778.

„war einmal von Westphalen aus -- in alle
„Welt ausgegangen, dabey es in ewigen Zei-
„ten fest und unverbrüchlich sollte gelassen
„werden unter allen Völkern, Zungen, und
„Sprachen. Dieses Gebot ware von Kaiser,
„Königen, Kurfürsten und übrigen Gewaltigen,
„Grossen und Fürsten durch Namens Unter-
„schrift unterzeichnet, und es sollte ein ewiges
„Gebot seyn und bleiben, so lange die Welt
„stünde. --

In diesem Gebote nun, woraus, wie ein gewisser Schriftsteller unserer Zeit (*) sich ausdrückt,
„die Politiker alles was sie wollen, eben so gut
„deduciren können, als die Theologen aus der
„Apocalypse! --

In gedachtem Westphälischen Friedensschlusse war unter andern Religionspunkten der Protestanten, sonderheitlich auch nachfolgender enthalten: (**)
„In Religionssachen und andern Händeln --
„da die Stände als ein Corpus nicht mögen
„consideriret werden; wie auch wenn die Ka-
„tholische und Augspurgische Konfessionsver-
„wande in zwey Theile sich scheiden, soll allein

(*) Der Verfasser von Stillbachs Leben, ein Zauber-Roman, 1781.

(**) Instrument. Pacis Osnabr. Art. XIX. §. 52.

„die gütliche Vergleichung statt finden, und auf „die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. -- Hieraus haben ermelte Stände das Recht: in Religionssachen sich in zwey Theile zu scheiden, (Jus eundi in partes) zum Grunde ihres nachherigen Religionsgleichgewichts genommen; in obgedachte beyde Religionspartheyen sich abgetheilt; daraus zwey besondere gegen einander sich abwägende politische geistliche Staatskörper gebildet; [Corpus Evangelicorum Catholicorum] jedem aus seinen eigenen Mitteln, ein besonderes Haupt zur Direktion desselben an die Spitze gestellt; und in Ansehung der -- jedem Religionstheile im teutschen Reiche vermöge vorgedachter Friedensschlüsse sammt und sonders zukommenden besondern Gerechtsame und Freyheiten, einander das Gleichgewichte zu halten seitdem auch sich angelegen seyn lassen! —

Sowohl auf jene besondere Stelle des Westphälischen Friedens gestützt, als von dem einmal eingeführten teutschen Herkommen begünstigt, und von der teutschen Freyheit vertheidiget, besteht nun ermeltes Religionsgleichgewicht in bey-

(*) S. die teutsche Reichsverwirrung: von dem Religions- und Kirchenstaate im teutschen Reiche.

beyden Religionsstaatskörpern, sammt derselben hergebrachten besondern Gerechtsamen und Freyheiten, -- gleich jenem, zwischen dem Reichsoberhaupte und den gesammten Ständen des Reichs, seitdem noch immer aufrecht, und bey sonderbaren Religions- oder dahin einschlagenden politischen Ereignissen, nicht weniger auch in gleicher Bewegung der gegen einander aufgestellten politisch-geistlichen Staatsgewichter. -- Allerdings -- Gleichgewichts genug im teutschen Reiche, zur Aufrechterhaltung der sowohl im Weltlichen als Geistlichen — allgemein und besonders hergebrachten teutschen Reichs- und Kirchenfreyheit! -- und für beyde auch wohl Sicherheit genug! Da die Stände dieses Reichs sammt und sonders, solchemnach sowohl mit dem Reichsoberhaupte und Kaiser -- als unter sich selbst und gegen einander auf diese Art gedoppelt sich abwägen, und in beständigem Gleichgewichte erhalten können!

Freylich haben die beyde Religionspartheyen im teutschen Reiche so lange dies Religionsgleichgewichte zwischen ihnen bestehet, nicht sowohl der Religion -- als vielmehr des politischen Interesse beyder Kirchen halber, gegen einander sich abgewogen, und die Reichsgesetzliche Gleichheit beyder Gerechtsame und Freyheiten gegen einander da-

 durch

durch aufrecht zu erhalten gesucht! -- Bald aber möchte endlich auch wohl die Religion selbst einen gleich beträchtlichen Vorwurf beyderley verschiedener Glaubensbekenner, wie allerdings auch einen gleich bedeutenden Gegenstand ihrer geistlichen Staatswaage würklich abgeben müssen, -- da die Religionsschwärmerey und Sektirerey in der teutschen Christenheit immer mehr und mehr sich auszubreiten beginnet; die bisherige Grundvesten der protestantischen Religion in Teutschland erschüttert, oder untergräbt; wo nicht endlich gar übern Hauffen stürzt! -- Und dadurch dem katholischen Reichstheile ein merkliches Uebergewichte gegen den Protestantischen würklich beylegen dürfte! -- Wenigstens scheint der schon angeführte reisende Israelitte, -- oder vielmehr verkappte jüdische Briefschreiber bey genauer Beobachtung des jetztmaligen Religionszustandes unter den Protestanten und Katholiken, -- der Sache genau auf den Grund gesehen zu haben, wann derselbe unter andern auch folgendergestalt hierüber sich ausdrückt: (*)

„Ich fahre fort dir das zu schreiben, was die „Christkatholische von den Häuptern und

Grund-

(*) S. die angezogenen Briefe eines reisenden Juden rc. VII. Brief, S. 128. sqq.

„Grundfesten der Protestantischen Heterodoxen „halten und glauben. -- Sie schmähen und „lästern diese neue Glaubensverbesserer derge„stalt, daß es jämmerlich zu hören ist! --- „Durch ihre neue Lehre -- sprechen sie, werde „das ganze Evangelium und die Schriften der „Apostel aufgehoben, alle Geheimnisse aus der „christlichen Religion verbannt, und die ab„scheulichste Ketzereyen unter den Protestanten „eingeführet! (*)

„Werden nun -- fährt dieser jüdische Korre„spondent endlich fort, (**) die Rabbinen, „Schriftgelehrten, Priester und Leviten unter „den Christkatholischen gegen die protestantische „Heterodoxen -- auftretten, und sprechen: ihre „Lehre komme aus der Schule des Satans, -- „weil sie alle geoffenbarte Religion und das „ganze Christenthum aus der Welt verbannen „wolle! -- Dann werden die Könige, Fürsten „und Oberkeiten der Christkatholischen zum „Zorn gegen die Heterodoxen gereitzet werden! „und dann wird es ein plötzliches Ende neh„men mit allem Heterodoxiren und Reformiren.

 Denn

(*) Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgens. Fasc. II. S. 263.

(**) Ebendaselbst; S. 135. seqq.

„Denn die Könige und Fürsten der katholi-
„schen Nazarener werden alsdann zu den Kö-
„nigen und Fürsten der protestantischen Naza-
„rener sagen: Eure Rabbinen und Schriftge-
„lehrten machen eine neue Religion, -- die
„weder wir, noch unsere Väter kannten: Sie
„rotten das Christenthum aus, und setzen da-
„für blos natürliche Religion! Denn sie glau-
„ben dem nicht, was die Schriften Mosis --
„der Propheten und Apostel lehren und sagen.
„Sie verwerfen diese, zusamt allen christlichen
„Glaubensbekenntnissen und symbolischen Bü-
„chern. Ihr habt also die Religion nicht
„mehr, die durch die Reichsgesetze approbirt
„und tolerirt, und in dem Heil. Röm. Reich
„eingeführet worden! Wollt ihr nun die neue
„Heterodox-Religion nicht fahren lassen; so
„sind wir auch fernerhin nicht verbunden, euch
„den Religions- und Westphälischen Frieden,
„und den euch von unsern Voraltern zugesag-
„ten Bund und Einigkeit zu halten. -- Und
„das weissaget uns Juden eitel Herzeleid und
„Unfalles! -- Denn was wird zuletzt aus der
„Sache werden? — Die Könige und Fürsten
„der Protestantischen Nazarener werden entwe-
„der die Heterodoxen und ihre neue Lehre in
Schutz

„Schutz nehmen; -- und dann werden sich
„die Kinder der Christen um ihres Glaubens
„willen wiederum erwürgen, und die Hälse
„zerbrechen! -- oder sie werden Ruhe, Friede,
„und Einigkeit unter sich erhalten wollen; --
„und dann werden unsere vielgeliebte Hetero-
„doxen das unglückliche Schlachtopfer abgeben
„müssen! -- Das Erste wird gewiß nicht ge-
„schehen. Man denket jetzo gar anders unter
„den protestantischen Nazarenern von der Re-
„ligion -- als ehedem. In den Zeiten, da noch
„Finsternis herrschte, und das helle Licht sie
„nicht so sehr erleuchtet hatte, als jetzt, waren
„sie hartnäckig genug, dem Evangelium des
„Jesu von Nazareth -- alles, was ihnen das
„liebste ware, -- Güter, Häuser, Aecker, ja gar
„das Leben selbsten aufzuopfern! so lieb hatten
„sie es! Aber in den Tagen, darinnen wir
„leben, sind sie viel weiser worden. -- Ehe sie
„ein halbes Dörflein um der neuen Religion
„der Heterodoxen willen verlieren, -- oder in
„Gefahr stehen sollten, daß ihrentwegen der
„Friede, und Eintracht, und der Bund mit den
„Christkatholischen errichtet, aufgehoben werde!
„ehe werden sie die Heterodoxen hart bedräuen,
„ihnen den Mund verstopfen, und gebieten:
„daß

„daß sie nicht mehr durch ihre neue Lehre die
„Welt erleuchten; nicht mehr mit ihren schar-
„fen Adlersaugen Adlerblicke in die Religion
„thun sollen; sondern daß sie sich hübsch geru-
„hig halten, von den Satzungen ihrer Väter
„nicht abweichen; weder links, noch rechts; —
„und die christliche Religion das sollen seyn
„und bleiben lassen, was ihre heilige Schriften,
„und die alte, steife, kurzsichtige, unverständige
„Orthodoxen aus ihr gemacht haben. — Der
„Gott unserer Väter wolle das verhüten! und
„wolle geben, daß diesmal ein falscher Geist
„aus dem Munde Abrahams ben Jodocks
„geredet habe. —

Allerdings dürfte die Sache der Religion — in Betracht jener offenbaren Irrlehren der protestantischen Heterodoxen, und derselben gleich öffentlichen Verbreitung — auf Seiten des Protestantischen Reichstheils, die endliche Aufmerksamkeit, wie auch nähere Beleuchtung, und allgemeine Darstellung dergleichen verworfener, und das Christenthum verunehrender Irrthümer — erfordern und nothwendig machen! Denn da besagter Reichstheil in Sachen das Wesentliche seiner Religion betreffend, durch oftermeldten Westphälischen Friedensschluß der geistlichen Obergewalt

des Römischen Pabstes ist entzogen, und an sich ganz ohnabhängig gemacht worden! Wer soll oder kan nunmehr wohl darinnen allgemein entscheiden, als eben dieser protestantische Reichstheil *in Corpore*? — Weil aber die protestantische Religion -- durch das von derselben Bekennern oder sogenannten Augspurgischen Konfeßionsverwandten, dem Kaiser und Reiche öffentlich übergebene, in dem Religionsfrieden zum Grunde gelegte, und durch den Westphälischen Frieden wiederholter bestätigte Glaubensbekenntnis -- in ihren wesentlichen Glaubenspunkten gleichsam gesetzlich geworden ist; auch in diesem Betrachte, um so weniger einseitig mehr abgeändert werden kan, als nach letztbesagtem Friedensschlusse: ausser der Römischkatholischen, Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religion -- keine andere im Römischen teutschen Reiche mehr geduldet werden soll! -- so hat wohl nicht weniger auch der katholische Reichstheil hierdurch ein Recht erlangt, in Gemäßheit dieses allgemein verbindlichen Friedensschlusses, die darinnen festgestellte Gleichheit beyderseitiger Religionsgerechtsame und Freyheiten -- mit keinen andern, als eben diesen protestantischen öffentlichen Religionsbekennern oder Augspurgischen Religionsverwandten verbindlich

zu theilen! und eine andere, als eben diese Reichsgesetzlich tolerirte protestantische Religion in gleichem Verhältnisse, neben sich, im teutschen Reiche zu erkennen! so wie endlich selbst auch der Kaiser, als Reichsoberhaupt und Beschützer vorbesagter im Reiche allein tolerirter drey christlichen Religionspartheyen -- keine andere darinnen zu dulden ausdrücklich ist verbunden worden. --

Sollten nun in diesem Betrachte, die im Reiche öffentlich und immer mehr sich verbreitende Irrlehren jener protestantischen heterodoxen Theologen nicht auch dem katholischen Reichstheile äusserst anstößig? Reichsgesetzwidrig? und um so mehr verwerflich erscheinen? Als selbst der allerhöchste Beschützer des Reichs und jener in selbigem tolerirten Religionen allbereits schon gegen einen solchen Religionsschwärmer und neuen Apostel der Vernunft (*) seines kaiserlichen Ansehens sich zu gebrauchen, würklich ist bemüßiget gewesen? -- Und sollte dieses protestantische Heterodoxiren nicht endlich auch die beyde Reichstheile selbst gegeneinander aufbringen? nicht selbst auch das teutsche Religionsgleichgewicht darüber in Bewegung setzen, -- um die Religion der heu-

tigen

(*) gegen D. Bahrdt und seine neueste Offenbahrungen Gottes.

tigen Protestanten nach ihrem ehemaligen Glaubensbekenntnisse (*) auch darauf sich gründenden Religions. und Westphälischen Frieden, Reichsgesetzlich aufzuwägen? die Gewichtigkeit derselben zu prüfen? -- und über den Bestand oder Nichtbestand derselben im teutschen Reiche die Frage aufzustellen? -- Dann dürften vielleicht diese Protestanten sich zu ihrer vormaligen, durch Luthern und Calvin gereinigten Evangelischen gro-

(*) Auf dem Reichstage zu Augspurg erhielten die Protestanten: dabey ihr Glaubensbekenntnis einzugeben, welches auch der sächsische Kanzlar D. Bayer ablaß, und zwey Stunden damit zubrachte. Dies wird die ungeänderte Augspurgische Konfeßion der Evangel. Lutherischen Protestanten genennet; weil Melanchton hierauf einiges zum Faveur der Reformirten daran geändert hat! Ersteres ungeänderte, auf dem Reichstage übergebene, und von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Reutlingen unterschriebene Original besagter Konfeßion, war von Luthern aufgesetzt, und Melanchton hatte nur den Styl dazu hergegeben. Diese Orinal Konfeßion der Protestanten ist aber nicht mehr vorhanden, sondern aus den Actis publicis entwendet, und ein nachher zu Wittenberg gedrucktes Exemplar dafür eingeschoben worden! wie man erst neuerlich wiederholter wahrgenommen hat, an dessen Aechtheit man zweifelt. Vid. Borscheri Diss. de providentia divina circa Augustan. Confess. 1555.

grossentheils verlassenen Christus Religion wieder bekennen! -- Dann möchte selbst auch das teutsche Religionsgleichgewichte für sie, in der That sehr heilsam seyn! -- Und aus Abraham Benzodoks Munde kein falscher Geist geredet haben! vielmehr seine Weisagung über Israel eintreffen:

„Alsdann wird Israel wehklagen müssen und
„alle seine Freude -- alle seine Hofnung: das
„Christenthum von den Kindern der Christen
„verlassen und umgestürzt zu sehen! -- wird
„hinweg genommen seyn! -- Unsere Rabbinen,
„Aeltesten und Schriftgelehrten werden jäm-
„merlich thun; ihre Kleider zerreissen, das
„Haupthaar zusammt dem Barthe rauffen, und
„im Sack und in der Asche liegen, -- daß die
„Hanozerim, oder die Kinder der Christen wie-
„der Christen geworden sind! --

2.

Allerdings zuträglich, und auch wohl hinreichend genug, dürfte nun vorbemeltes doppelte teutsche Gleichgewichte sowohl im weltlichen als geistlichen Betrachte, für die gleiche Aufrechterhaltung der teutschen Reichsfreyheit und teutschen Grund- und Staatsverfassung, sammt derselben teutschen Kirchenfreyheit -- ohnfehlbar seyn! da bey erstermelter staatsgerechtem grossen Reichs-

waage

waage -- das gesammte Reich, oder die sämmtliche Stände desselben, mit dem eingeschränkten Reichsmonarchen und Kaiser, -- bey letztbesagter teutschen Religionswaage aber die beyde grosse Reichstheile der Römischkatholischen und Protestantischen Glaubensverwandten -- sowol staatsrechtlich als politisch sich abwägen, und dadurch in beyderseitigem Gleichgewichte erhalten können. Gleichwol aber hat der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist -- zu seiner eigenen Aufrechterhaltung im teutschen Reiche -- und vielleicht auch zu des Reichs grösserer Verwirrung, noch mancherley -- sowol grosse als kleine teutsche Staatswaagen erfunden, und im teutschen Reiche würklich eingeführt, wodurch die Stände und Glieder desselben, groß und klein, -- nicht weniger Reichsherkömmlich und gewöhnlich unter einander sich abwägen, und nach ihren verschiedentlich hergebrachten besondern Gerechtsamen und Freyheiten, wie auch politischen Verhältnissen gegeneinander, sammt und sonders sich in ebenmäßigen Gleichgewichte zu erhalten trachten. Indessen äussert ein berühmter Staatsrechtsgelehrter (*) folgendes ohnfehlbar gegründete Bedenken darüber:

„Das

(*) J. J. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände, S. 258.

„Das Gleichgewichte der Reichsstände unter „sich -- hat allbereits schon so stark Noth ge„litten, daß die Schwachen sich der Mittlern -- „und die Mittlern der Grossen oft nicht länger „sich erwehren können, als es den Mächtigern „beliebt, stille zu sitzen! -- weil im Reiche die „Thür schon aus der Angel, und der Waagen „aus dem Gleise gerückt ist! -- und die Sou„verainitätsbegierde mancher Kur-und Fürstli„chen Höfe immer mehres sich bemeistert, daß „man thut, was man will. (*)

Nurgedachtes Gleichgewichte der Stände unter sich, ist nun vornemlich zwischen den dreyen von einander abgesonderten ganzen Reichskollegiis -- sonderheitlich aber zwischen den sogenannten beyden höhern, -- nemlich dem Kurfürstlichen und Fürstlichen Kollegium auf dem allgemeinen Reichstage -- herkömmlich eingeführt, und auch nur von letztern unter sich, mit Ausschluß des Städtekollegiums daselbst, sogar gegen die Reichsgesetzliche Verordnung des Westphälischen Friedensschlusses, bis daher behauptet worden! -- Denn obwohl ausdrücklichen Inhalts dieses jetztmaligen

Reichs-

(*) J. J. Moser ebendaselbst S. 253. -- 255. Ingleichen Karl Friedr. von Moser im Patriotischen Archiv, 2ten Theil, S. 493.

Reichsgrundgesetzes (*) gedachtem Städtekollegium gleich jenen beyden höhern Reichskollegiis, eine nicht weniger entscheidende Stimme bey allen Reichstags-Verhandlungen würklich zukommen solle! so scheinet jedoch das allein devidirende Stimmrecht der letztern vor den Reichsstädten, und mit Ausschluß derselben gleichmäßigen Stimmrechts bey ersagten Reichstagsverhandlungen, zu Formirung eines Reichsgutachtens durch die Mehrheit der Stimmen berührter drey Reichskollegiorum -- über jene Reichsgesetzliche -- zum Besten des Städtekollegiums beschehene besondere Verordnung, herkömmlichermasen triumphirt zu haben! Als welche also lautet:

„Es sollen aber sowohl auf allgemeinen -- als „particular Konventen, die freyen Städte -- „nicht weniger, denn die andern Reichsstände, „ihr Votum decisivum haben. --

Dieser ausdrücklichen Verordnung ermelten Friedensschlusses gemäß, würde nun das Städtekollegium nach seiner hierdurch neu bestätigt erhaltenen gleich entscheidenden Stimme, bey harmonischer Uebereinkunft mit der Stimme des Kurfürstlichen -- oder Fürstlichen Kollegiums — gegen die davon abgehende dritte Stimme -- des einen

(*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 4.

einen oder des andern von diesen beyden letztern, allerdings eine Mehrheit der Stimmen -- ausmachen; durch diese aber gleichergestalt so wie jene beyde höhere Kollegia bey derselben gewöhnlichen Stimmevereinigung oder Nichtübereinkunft in allen Reichstagsverhandlungen das erforderliche entweder einstimmige oder mehrstimmige Reichsgutachten an den Kaiser -- seines Theils gleichermassen bewürken, oder vereiteln können, je nachdem es mit dem Kurfürstl. oder Fürstl. Kollegium hierinnen übereinstimmte; oder mit einem von beyden, zur Erstattung oder Nichterstattung gedachten Reichsgutachtens, gleicher Meynung wäre! -- In diesem Falle würde folglich auch kein weiteres Gleichgewichte unter jenen beyden höhern Reichskollegiis würklich statt finden können, sondern die Mehrheit zweyer gleich entscheidender Stimmen überhaupt über das dargegen stimmende dritte Reichskollegium -- ohne weitern Unterschied, allemal das Uebergewicht behalten, und jede -- zur allgemeinen Berathschlagung der Stände gediehenen Komitialverhandlung -- solchemnach entweder zum Reichsgutachten erwachsen, oder auf sich beruhen müssen! Zu dieser -- Gleichheit aber mit den beyden höhern Reichskollegiis -- hat das Städtekollegium in Gemäßheit

der angeführten Westphälischen Friedensverordnung -- weder auf allgemeinen noch particular Konventen würklich gelangen können! — Und so pflegt aus dem Grunde, mithin auch alles dabey hauptsächlich auf die entscheidenden Stimmen jener beyden höhern Reichskollegien -- und derselben Uebereinstimmung oder Nichtübereinkunft würklich anzukommen! Eben hieraus aber auch zwischen beyden ein politisches Gleichgewichte -- um so mehr herkömmlich erwachsen zu seyn, als sonderheitlich auch die Fürsteu des Reichs dadurch der Uebermacht der Kurfürsten-- ohnfehlbar haben steuern, und gegen derselben vorrechtliche Behauptungen -- mit ihren gleich behauptenden Rechten und Freyheiten im politischen Gleichgewichte sich erhalten wollen! Bey dem allen aber dürften ersagte Kurfürsten -- in Betracht derselben vor jenen Fürsten im teutschen Reiche, sammt und sonders, einmal hergebrachten, zum Theil ausschlüssenden wichtigen Prärogativen, Gerechtsame und Freyheiten -- samt der zumal damit bekleideten Gewalt, auch beyde zugleich unterstützenden ohngleich grössern Macht -- unter den Fürsten und Ständen des Reichs wohl immer noch das Uebergewichte behaupten; (*) und es folglich

 auch

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Freyheit nach ihren Staatsrechtlichen Verhältnissen.

auch mit dem zwischen ihnen und dem Fürstlichen Kollegium auf dem Reichstage herkömmlich eingeführten Gleichgewichte -- dem re- und correferiren -- über die beyderseitige Uebereinkunft der daselbst allein entscheidenden Stimmen des Kur- und Fürstlichen Kollegiums — übrigens wohl nicht gar vieles zu bedeuten haben! -- Indessen ist und bleibt doch das Städtekollegium mit seiner gleich entscheidenden Stimme bey gedachter Re- und Correlation dieser beyden höhern Reichskollegien -- nach wie vorhin, ausgeschlossen! Und in diesem Betrachte, kann dasselbe an und für sich, auch keinen weitern Einfluß in das zwischen beyden allein bestehende Gleichgewichte haben! -- Da desselben allererst nach jener völligen Uebereinkunft und Stimmvereinigung, hierzu gleichermassen gewöhnlich annoch erforderter Beytritt -- zur Errichtung eines Reichsgutachtens an den Kaiser, im Grunde eben so überflüßig, als desselben Verweigerung dabey ohnwürksam, folglich das beystimmende Ja! oder Nein! ermelten Städtekollegiums auf dem Reichstage -- in der That auch nur eine blosse Ceremonie zu seyn scheint! -- was auch einige der Sachen ganz unkundige Staatsrechtsgelehrte davon zu träumen und zu schreiben sich haben beygehen lassen! -- Denn würklich hat

von

von einigen derselben die Mehrheit der Stimmen unter den drey Reichskolleg'is behauptet werden wollen! Ein Staatskundigerer berühmter und grosser Gelehrter seiner Zeit (*) hat jedoch solches unter allen übrigen Staatsrechtsgelehrten wohl am besten eingesehen, und davon ohnleugbar auch wohl die deutlichste Eröfnung gethan, wann derselbe nachfolgendermassen schreibt:

„Die Reichsstädte haben zwar *in Comitiis vo-*
„*tum decisivum* erhalten, (oder vielmehr neu
„bestätigter erhalten; denn sie hatten solches
„bereits schon vorher von Kaiser Friedrichen
„dem Rothbart überkommen! (**) aber es steht
„nur auf dem Papiere -- nemlich im Westphä-
„lischen Friedensschlusse; -- Denn würklich
„haben sie es *in Comitiis* nicht erhalten kön-
„nen! sondern sie deliberiren in einer eigenen
„Stube; die Kurfürsten und Fürsten aber sind
„besonders, und wann sie etwas beschlossen
„haben, kommuniciren sie solches erst den Städ-
„ten. Kommen nun diese damit überein; so
„ists gut! wo nicht, so ists eben so viel! --

(*) Gundling im Discours über den Westphälischen Frieden: ad Art. IIX. §. 4. sub Lit. B. — S. 260. und 267.

(*) S. Gladov in der Reichshistorie: Lib. VII. cap. X. §. 21. lit. *e*. pag. 411.

„Denn sie können kein Reichsgutachten hinter-
„treiben (und auch keines zu Stande bringen.)
„Die Kurfürsten und Fürsten sagen wohl noch:
„Man könne auf die Städte nicht warten! --
„Hingegen begehren diese: daß man sie mit in
„den Re- und Correlations-Saal lassen sollte!
„Sie haben aber damit kein Gehör gefunden;
„sondern man ruft sie erst, und sagts ihnen,
„wenn man schon Eins ist, und will sie nicht
„lassen mit disputiren, referiren, und correfe-
„riren; -- da doch die Städte sagen: daß sie
„vielleicht auch triftige Ursachen vorbringen
„könnten, wodurch anders decidirt, oder sonst
„der öffentliche Nutzen befördert werden möch-
„te! — Sat, satis, abunde! --

3.

Von, ohngleich mehrerer Bedeutung, aber auch um desto bedenklicher, und für die dermalige politische und kritische Lage des teutschen Reichs ohnfehlbar gleich zweydeutig, — ist nach vorgedachtem teutschen Gleichgewichte zwischen dem Kurfürstlichen und Fürstlichen Reichskollegium -- nun sonderheitlich auch das — zuerst in unsern Tagen, durch den Beytritt des ersten geistlichen Kurfürsten, Erzbischoffen, und Reichserzbeamten zur teutschen Fürstenverein, -- in letztbesagtem

Reichskollegium bey desselben jetztmaliger Stimmen Gleichheit bemerklich neu entstandene Kurfürstliche politische teutsche Gleichgewichte. Ohnstreitig Eins der sonderbarsten Produkte der teutschen Staatsklugheit unseres aufgeklärten Zeitalters, -- dieser so schlauen, einsichtsvollen, und weitaussehenden teutschen Fürstenbundsstifterin! Eben so unerwartet, und sonderbar von ihr erzeugt, oder würklich zu Stande gebracht, als klug und staatsabsichtlich ihrem politischen geheimen System angemessen! und in beyder Betrachte, nicht weniger auch gleich auffallend, gleich bewundernd und angestaunt! -- Freylich wohl ein unter Zeit und Umständen bewürktes, -- so wie beyden auch nur angemessenes, -- und vielleicht über kurz oder lang nicht mehr bestehendes, -- oder in die Länge bestehen könnendes neue teutsche Staatsklugheits Produkt! -- bey dem allen aber doch unter eben diesen Zeitumständen -- und derselben sonderbaren Uebereinstimmung zu neuen grossen Staatsbegebenheiten im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation -- ein ohnfehlbar sehr bedeutendes und allerdings auch sehr bedenkliches Produkt seines staatsklugen Erfinders! obwol für diese Zeitumstände würklich das unthätigste; eben deswegen aber auch das schicklichste

 und

und diensamste für die spätere Entwickelung, vielleicht erst in der Zukunft -- ausführbarer Staatskluger Plane zu neuen grossen Staatsveränderungen! Denn so weiß der vorsichtige Staatskluge bey seinen verdeckten Entwürffen Zeit und Umstände zu benutzen; von dem Zufalle Gebrauch zu machen; und durch scheinbare Unthätigkeit, oder vielmehr verhinderte Thätigkeit, blos Zeit und Gelegenheit zu gewinnen, seine weder übereilte noch zu kurz angelegte Plane desto sicherer und zweckmäßiger hinauszuführen. --

Ein sonderbarer Zeitumstand und Zufall bey diesem neuen teutschen Gleichgewichte war wohl ohnstreitig die Erlöschung der *neunten Kur* -- und die dadurch im kurfürstlichen Kollegium wegen der gleichen Anzahl der jetzmaligen acht Kurfürsten, zugleich auch neuerdings sich ergebene Gleichheit der *Wahlstimmen* in selbigen. (*) Eine gleiche Zertheilung der Erstern zu verschiedenen Absichten, machte mithin auch die Letztern gleich getheilt, -- und Beyde nunmehr sonderheitlich zur Unternehmung der Römischen Königswahl entweder ganz unthätig, oder doch zwiespaltig, im letztern Falle aber das politische Gleichgewicht der

neuen

(*) S. des Verfassers Broschüre: über die nothwendige Wiedererrichtung der neunten Kur.

neuen teutschen Fürstenverein -- gegen das österreichische Kaiserhaus -- zum Vortheil ihres staatsklugen Erfinders, desto würksamer, -- je nachtheiliger im erstern Falle die gänzliche Unthätigkeit der gleich getheilten Wahlfürsten, für den Wahlkandidaten seyn mußte! als welcher dadurch in beyden Fällen gleicher Gefahr sich ausgesetzt sahe, und solchemnach auf keine Weise das Ziel seiner Wünsche zu erreichen hoffen konnte! -- So wuste diese teutsche Staatsklugheit das Absehen und die Wünsche des allzuglücklichen, beneideten und gefürchteten Kaiser Josephs (*) in Erwartung der Römischen Königswahl seines Neffen und Zöglings -- politisch zu vereiteln, oder wenigstens auf spätere Zeiten hinaus zu schieben! -- (**) Und so gewann gegentheils der Staatskluge Erfinder dieses neuen politischen teutschen Gleichgewichts — über das ihm so furchtbare Oesterreichische Kaiserhaus -- durch beydes -- ohnfehlbar gleiche Vortheile, zur weitern Staatsklugen oder kriegerischen Verhinderung desselben ferner an-

wach-

(*) S. von dem Verfasser: Josephs Kaisergröße über die Römische Pabstmacht und den teutschen Fürstenbund.

(**) S. von dem Verfasser: die Römische Königswahl -- nach ihren besondern Erfordernissen und Schwierigkeiten. 1787.

wachsenden Macht und Grösse, -- und daraus für die Seinige -- leicht besorglicher Gefahr eines endlichen Uebergewichts! -- Aber auch welche Gefahr und welche Unsicherheit für Teutschlands fernerweiten oder zukünftigen Wohl- und Ruhestand! — Wann bey längerer Andauer dieses neuen politischen teutschen Gleichgewichts im Kurfürstlichen Kollegium -- so wie bey gleichmäßiger Vereitelung der Römischen Königswahl das Reich dadurch am Ende entweder eine zwiespaltige Kaiserwahl — oder ein langwieriges Interregnum gleich nachtheilig, zu gewarten haben, und durch beydes -- jenen ehemaligen so verderblichen innern Kriegen -- Zerrüttungen — und feindseeligen Verheerungen neuerdings wieder ausgesetzt werden sollte! -- Ist Kaiser Joseph — der in allem Betrachte, wohl mehr als ein Menschenalter -- und mehr als drey Kaiserregierungen verdiente! -- Ist dieser so glücklich und glorreich regierende grosse Kaiser nicht auch in seinen besten Lebensjahren, ein sterblicher Mensch, so wie alle seine Vorfahren am Reiche? Und welche traurige Aussichten für dies Reich -- wann der Römische Kaiserthron bey Teutschlands dermaliger politischen und äußerst kritischen besondern Lage, -- würklich erledigt werden sollte?

Wel-

Welches ohnfehlbar mächtige Streben nach dem Wiederbesitze dieses Kaiserthrons — auf Seiten des Oesterreichischen Kaiserhauses! welches nicht weniger mächtige Widerstreben der teutschen Fürstenverein! -- Und welche hierdurch im teutschen Reiche leicht zu befürchten stehende -- innere Kriege und Spaltungen und Zerrüttungen und Verheerungen dürften alsdann nicht diesem hauptlosen gebrechlichen und hinfälligen grossen Staatskörper -- in die gefährlichsten Umstände versetzen, -- wo nicht gar endlich denselben in tödtlicher Schwäche dahin strecken! -- Allerdings mehr Beruhigung und Sicherheit, und Wohl- und Ruhestand, und glückliche Aussichten dargegen -- für Teutschland -- wann noch unter Josephs friedlicher und glücklicher Kaiserregierung, sein nach ihm gebildeter Zögling der Nachfolge seines grossen Onkels am Reiche, durch die Römische Königswahl gesichert, alsdann die ohnunterbrochene Fortdauer einer für dies Reich so gesegneten so glückseeligen, so rühmlichen und preißwürdigen Josephinischen Kaiserregierung denselben gewähren, und dadurch alle jene traurige Besorgnisse für dasselbe durch sich und seine gleich glorreiche Regierung nach Josephs musterhaftem Beyspiele, eben so pflicht- als erwartungsvoll,

ver-

verhüten würde! -- Aber welche neue Besorgnisse! -- Welche leicht einzusehende -- schwer zu hebende Verhinderungen -- und allerdings auch wichtige Anstände dürften gleichwol dieser -- für Teutschland so erwünschten! und für die ohnunterbrochene Fortdauer seines Wohl und Ruhestands, so heilsamen Römischen Königswahl! -- bey diesem neuen politischen teutschen Gleichgewichte der eigenen Wahl - oder Kurfürsten des Reichs, -- jetzt vielleicht mehr als jemals im Wege stehen! Und welchen sonderbaren Schwierigkeiten dürfte endlich auch wohl die Wiederaufhebung besagten Gleichgewichts, durch die gleichwohl in mehrerem Betrachte, nothwendige Wiederaufrichtung einer *neunten Kur*, (*) dermalen würklich unterworfen seyn! -- Denn immer wird die teutsche Staatsklugheit beydes, aus gleichen Scheingründen, und mit gleicher Widersetzlichkeit, wo nicht gar zu vereiteln! -- doch wenigstens äuserst zu erschweren! und beydes auch in besondern Rücksichten, gleich weit hinaus zu schieben, -- allen möglichsten Bedacht nehmen! -- Zu beyden konnte sonderheitlich das Kurfürstliche Kollegium gleich beförderlich, und hinderlich seyn; und gewiß auch in diesem Betrachte

(*) S. von dem Verfasser: über die nothwendige Wiedererrichtung der *neunten Kur*.

trachte, wußte die teutsche Staatsklugheit bey selbigem durch die Trennung gleich getheilter Verbindungen zu gleich verschiedenen Absichten -- eine Art von neuen politischen Gleichgewichte -- im teutschen Reiche endlich einzuführen, wodurch jene beyde grosse Erwartungen -- allerdings vielmehr erschwert -- als erleichtert; dahingegen aber gegenseitige Absichten und Ausführungen ohngleich mehr befördert werden mußten. --

Dritter Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewichte nach der jetztmaligen Staatsklugen großen teutschen Zwietrachtswaage.

Dies -- auf den großen Zwiespalt der mächtigsten teutschen Fürstenhäuser Preussen und Oesterreich -- und die von denselben unter sich geführte langwierige und blutige Kriege, auch hierauf erfolgte Friedensschlüsse, -- endlich zwischen beyden erwachsene, für Teutschland neu entstandene und durch die teutsche Fürstenverein erst neuerdingen befestigte jetztmalige politische grosse teutsche Gleichgewicht, -- diese in beyder Betrachte, gleich sonderbare neue grosse Staatserscheinung im teutschen Reiche! -- verdient allerdings

dings dahier eine besondere Stelle, so wie das für besagtes Reich so furchtbare und gefährliche Doppelgewichte jener beyden grossen teutschen Fürstenmächte, wohl nicht weniger auch eine gleich absonderliche staatsrechtliche nähere Betrachtung.

Vorgedachter Zwiespalt -- und die daraus für beyde Mächte wiederholter erwachsene, auch sowohl für beyde, als für Teutschland und Europa -- gleich denkwürdige Schlesische teutsche Kriege, -- sonderheitlich aber die Eroberung Schlesiens -- von Preussens grossem Könige, -- diesem hierdurch so mächtig und groß und berühmt gewordenen Könige der Helden! — legten zweifelsohne zuerst den Grund zu ermeltem neuen teutschen Gleichgewichte -- das jedoch erst im teutschen Reiche durch jene -- von eben gedachtem grossen Könige, zu dessen mehrerer Unterstützung und Aufrechterhaltung, so Staatsklug darinnen zu Stande gebrachte teutsche Fürstenverein -- bemerklicher, oder allgemein interessanter geworden zu seyn scheinet! — Wenigstens hat man erst nach beschehener würklichen Aufrichtung dieser mächtigen neuen Stütze jenes politischen teutschen Gleichgewichts -- die Rechtszuläßigkeit derselben im teutschen Reiche -- zu bezweifeln angefangen, und über den Reichsgesetzlichen Bestand -- oder

Nicht-

Nichtbestand einer solchen teutschen Fürstenverein mancherley Schrifterscheinungen hierauf zum Vorscheine kommen sehen! —

Selbst die höchsten Höfe vorbesagter beyden teutschen Fürstenhäußer haben darüber in öffentlichem Staatsschriften sowohl für- als dargegen sich zu erklären für gut befunden; gleichwohl aber die weitere Entwickelung oder gänzliche Auflösung dieses grossen Staats- und Zweiffelsknotens -- auf sich beruhen, oder solches vielleicht auch wohl aus andern politischen Rüksichten, Bedenklichkeiten und Staatsabsichten -- Zeit und Umständen überlassen! Da iedoch auf den zuerst geführten Federkrieg solcher Mächte, -- daferne anders die Staatsklugheit und Staatskunst zu dessen gütlicher Beylegung nicht andere Mittel erfindet! gemeiniglich auch der Waffenkrieg zu erfolgen, und jenem den Ausschlag zu geben pflegt; so dürfte wohl allerdings auch dieser grosse Streitpunkt seine Erledigung oder würkliche Erörterung auf eine oder die andere Weise -- wiewohl immer gleich ungewiß und zweifelhaft für Teutschlands Erwartung! -- über lang oder kurz -- noch zu gewarten haben! -- Indessen ist jener noch würklich ohnerörterte teutsche grosse Staats- und Zweifelsknoten -- nachdem höchstbesagte Höfe

durch ihren Federkrieg einmal den Ton hierzu angegeben hatten, hierauf auch ein Zankapfel der gelehrten Krieger, und von diesen bereits mehr Federblut darüber verspritzt worden, als jene mächtige Krieger, vielleicht Soldatenblut darüber vergiessen dürften! -- Sonderheitlich aber haben unter den gelehrten Streitern für- und gegen den teutschen Fürstenbund über den Reichsverfassungs- und Reichsgesetzmässigen Bestand, oder Nichtbestand desselben -- ohne jedoch auch ihrer Seits das eine oder das andere gültig dadurch erörtert zu haben, oder würklich erörtern zu können! vor allen zwey Staatskluge Schriftsteller (*) die Neugier des teutschen Publikums darüber auf sich gezogen, und dasselbe dadurch auf diesen grossen Gegenstand ihrer wiederseitigen Beurtheilung -- gleich aufmerksam und zweifelhaft gemacht. --

Endlich ist dieser Gegenstand der Staatsklugen zugleich auch ein Vorwurf der Staatsrechtsgelehrten geworden, und allerdings möchte solcher auch für letztere -- ein um so schicklicherer Vorwurf ihrer Staatsrechtlichen Untersuchungen

würk.

(*) Otto Freyherr von Gemmingen -- über die königlich preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems. 1785. Ingleichen: Dohm, königl. preußischer geheimer Rath, und nunmehriger Kreißgesander, über den teutschen Fürstenbund.

würklich abgeben können, als überhaupt dies neue teutsche Gleichgewichte sammt desselben grosser Stütze -- dem teutschen Fürstenbunde, in Betracht beyder Reichsverfassungs, und Reichsgesetzmäßigen Bestands, oder Nichtbestands -- in das eigentliche Gebiete dieser Staatsrechtsgelehrten gehört, und ohnleugbar auch wohl nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts hauptsächlich zu beurtheilen seyn dürfte!

Eine gleichmäßige Schutzwehr für den Verfasser und gegenwärtige seine Staatsrechtliche Betrachtungen über dies politische teutsche Gleichgewichte und den teutschen Fürstenbund -- oder vielmehr nur blossen Nachtrag seiner darüber allbereits ans Licht gestellten verschiedenen Ausarbeitungen, (*) und daher auch nur für letztere ein bloßer Geleitsbrief. Im Grunde betrachtet, beruhet erstermeltes Gleichgewicht ohnstreitig auf dem eigenen besondern Staatsinteresse des königlichen Kurhauses Brandenburg in gegenseitiger

(*) S. von dem Verfasser: der teutsche Fürstenbund: Noli me tangere! 1786. Ingleichen von ebendemselben: Was ist teutsche Volksfreyheit? -- teutsche Reichsfreyheit? -- und teutscher Fürstenbund? 1786. Desgleichen: die teutsche Freyheit -- sammt ihren Staatsklugen Produkten.

politischen Beziehung auf das österreichische Kaiserhaus, und desselben hievoriges Uebergewichte über jenes -- sowohl an Ländermacht, als auch an Einflusse in das teutsche Reichs- und Staatssystem. Eben dieser Grund dürfte wohl ohnstreitig auch der zur gleich einseitigen Unterstützung und Aufrechterhaltung jenes Gleichgewichts, Königlich Preußischer Seits im Reiche zu Stande gebrachten teutschen Fürstenverein, -- würklich unterliegen! -- und beyde grosse Staatsprodukte höchstersagtem Kurhause zur Behauptung seiner erlangten Selbstgrösse oder Ländermacht -- sammt andern desselben staatsabsichtlichen Erzielungen -- ohnfehlbar auch gleiche Sicherheit und Staatsvortheile gewähren sollen! --

In diesem alleinigen Gesichtspunkte betrachtet, möchten selbst auch wohl jene beyde große staatskluge Produkte um so weniger im geringsten tadelhaft, oder der teutschen Reichsverfassung würklich anstößig, und deswegen nach des Reichsgrundgesetzen, oder nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts, -- verwerflich erscheinen! als nach eben berührten Reichsgesetzen (*) jeder Stand des Reichs sein eigenes besonderes Staats-Interesse zu gewahren, so, wie zu seiner Erhaltung

(*) Vid. Instrumentum Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 2.

tung und Sicherheit, nicht nur mit ausländischen Mächten, sondern auch mit andern Reichsmitständen — sogar Bündnisse zu errichten, und beyderseitige Bundsmacht zu dem Ende mit der seinigem zu vereinbaren, allerdings berechtiget seyn würde! — Weder erstgedachtes besondere Staatsinteresse, noch auch jenes Gleichgewichte, und dieser teutsche Fürstenbund scheinen nach eben diesem Gesichtspunkte weiter auch keinen unmittelbaren Bezug auf das teutsche Reich zu haben, oder desselben Verfassung im geringsten zu nahe zu treten, -- da der grosse Zwiespalt, oder würkliche Zankapfel höchstbesagter beyden teutschen Fürstenhäuser — ein zu jenem Reiche ganz und gar nicht gehöriges, sondern an sich völlig souveraines Ausland betraf, und beyde überhaupt auch wohl um diese auswärtige Braut, als gleich ausländische Könige hätten tanzen können; — Da weder Preussen, noch Ungarn, noch Böhmen teutsche Reichsländer oder Königreiche sind! -- In diesem blos allgemeinen Gesichtspunkte -- würde selbst ein teutscher Publicist der teutschen Staatsklugheit und ihrer so meisterhaften Staatskunst -- die jene grosse Produkte -- zur Sicherheit eines mächtigern Reichsstands, und zur Aufrechterhaltung oder Beförderung seines eigenen

teutschen Staatsinteresse hervorbringen konnte! -- nicht den allermindesten Vorwurf darüber mit Grunde zu machen haben; vielmehr die ganz ohngezweifelte Rechtszuläßigkeit und Rechtsbeständigkeit derselben im teutschen Reiche -- sammt allen darunter beabsichteten besondern Staatsvortheilen so nur immer für einen solchen Reichsstand dadurch zu erlangen stehen, oder würklich erlangt werden möchten! -- allerdings einräumen müssen.

Aber welch ein zweydeutiges Aussehen überkömmt nicht eben diese teutsche Staatsklugheit mit ihrer meisterhaften Staatskunst; -- und wie Rechtsohnzuläßig oder Rechtsohnbeständig werden nicht selbst auch beyder Produkte im teutschen Reiche schon dadurch: wann selbige mittelbar oder zufälligerweise auf irgend eine Art, zum Nachtheil des Reichs und seiner Stände, oder des allgemeinen Reichsoberhaupts, und seiner kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsame gereichen; -- und wo nicht selbst beabsichtet, oder besonders abgezweckt, doch zur Erreichung des vorgesteckten Hauptendzwecks -- gewissermasen ganz unvermeidlich oder auch blos zufällig, nachtheilig und würklich vergewaltigend sind! -- Alsdann stossen solche Staatskluge Produkte entweder gerade zu,

oder

oder durch Nebenabsichten, oder Nebenbeziehungen (directo vel per indirectum) gegen die Grund- und Staatsverfassung, oder den Wohl- und Ruhestand des Reichs und seiner Glieder; oder gegen die ausdrücklichen Reichsgesetze und das Reichsherkommen, oder auch gegen die Majestät des Reichsoberhaupts und Kaisers, und desselben kaiserliche allerhöchste Gerechtsame im teutschen Reiche -- gleich nachtheilig an; und können nach allem diesen Betrachte, von eigenen teutschen Reichsständen, in besagtem Reiche weder als Rechtszulässig, noch als Rechtsbeständig würklich angesehen werden; noch auch mit den Pflichten dieser Reichsstände gegen das Reich und ihre Reichsmitstände, und den Obliegenheiten derselben gegen das Reichsoberhaupt; wie auch mit derselben allerdings schuldigen Nachgelebung der Reichsgrundgesetze, und des gleich gesetzlichen Reichsherkommens — erforderlichermassen übereinstimmen!

Nach diesen Staatsrechtlichen Voraussetzungen, oder vielmehr ganz ohnumstößlichen Grundsätzen des teutschen Staatsrechts -- dürfte es wohl nunmehr nicht schwer fallen jenen Staatsklugen grossen Produkten im teutschen Reiche — ohngleich näher auf den Grund zu sehen; solche hiernach zu beurtheilen, und in beyder würklichen

Zusammenhalte — sowohl das zweydeutige Aussehn, als auch die verschiedenen Folgen derselben, -- wo nicht mit gleicher Gewißheit, doch ohnfehlbar mit gleicher Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, und daraus das Schädliche oder Unschädliche, oder Nachtheilige und Unnachtheilige fürs teutsche Reich -- zu erklären, oder aus dem Dunkeln ans Licht zu stellen.

Zweydeutig ist jedoch nur dieses Aussehn dieser Produkte in Betracht ihrer verschiedenen Beziehungen, wie auch Staatsklugen Absichten und derselben gleichen Zweckbezielungen -- zu desto gewisserer oder sicherer Erreichung zweifelhafter oder schwer zu erlangen stehender besonderer Staatsvortheile: äusserst wahrscheinlich aber und zum Theil auch schon durch die Erfahrung gewiß, (*) in Ansehung ihrer ungezweifelten Folgen fürs teutsche Reich; und aus letztern schon so viel mit über.

(*) Aus dem siebenjährigen Kriege wo Preussens grosser König um bey seinem Einbruche in Böhmen, den Rücken frey zu behalten, aus der Noth eine Tugend machen, und Sachsen mit Gewalt ins Depositum nehmen mußte! durch welche feindliche Vergewaltigung dieses Reichslands das Reich hierauf selbst in diesen Krieg mitgezogen und denselben dabey übel genug! mitgespielet wurde!

überzeugender Gewißheit darzuthun: daß die Erreichung dieser -- durch jene grosse Hülfsmittel so staatsklug beabsichteten besondern Staatsvortheile, -- dem teutschen Reiche zum Theil, oder im Ganzen, allerdings eben so nachtheilig und gefährlich, als jener einzelnem grossen teutschen Reichsmacht zu derselben Erhaltung und Sicherheit gegen die andere -- würklich diensam und ersprießlich seyn würde! —

Endlich aber auch -- welche ganz offenbar beabsichtete würkliche Anstoßung oder Reichsverfassungs- und Reichsgesetzwidrige Unternehmung einzelner teutschen Reichsstände! -- wann die teutsche Fürstenverein die würkliche eigenmächtige Verhüthung des vorgeblichen Umtausches von Baiern gegen Oesterreich -- zum eigentlichen Grunde derselben Verbindung haben solle! -- Dann würden, da Baiern und Oesterreich und die verbündete teutsche Fürsten -- sammt und sonders teutsche Reichslande, so wie derselben teutsche Länderbesitzer würkliche Reichsstände, beyde aber sowohl wegen ihrer persönlichen als teutschen Länderstrittigkeiten -- dem Kaiser und Reiche und den Reichsgerichten ohnleugbar unterworfen sind! Die Rechtszuläßigkeit und der Rechtsbestand des teutschen Fürstenbunds -- nach

der Verfassung des Reichs und seiner ausdrückli-chen Grundgesetze -- um so weniger mit Grunde zu rechtfertigen stehen! vielmehr beyde -- bey gänzlicher Beseitigung derselben, gerade zu übern Hauffen gestossen werden müssen! -- Und in diesem Betrachte dürfte ohnstreitig auch wohl dies politische grosse teutsche Gleichgewicht mit seinem einseitigen teutschen Fürstenbunde -- unter allen übrigen teutschen Gleichgewichtsgattungen, der teutschen Reichsverfassung am wenigsten angemessen; vielmehr derselben, so wie dem Reiche selbst, unter allen ohnfehlbar am schädlichsten und nachtheiligsten seyn! -- Denn sobald die mächtigere Stände des Reichs den Gesetzen, den Reichsgerichten, und Kaiser und Reiche nicht mehr unterwürfig sich bekennen! nicht vor diesen mehr Recht zu geben und Recht zu nehmen, sich verbunden erachten! sondern ihre Rechts- und Länderbehauptungen, so wie derselben Erhaltung und Sicherheit -- statt auf den Schutz der Gesetze und des obersten Reichsrichters -- vielmehr auf eigene Gewalt und teutsche Bundsmacht setzen! -- Dann ist entweder im teutschen Reiche ein völliges Justitium, oder ein teutsches Interregnum -- oder Teutschland ist nicht mehr ein aus Haupt und Gliedern bestehende Reichsstaat — sondern

als eine freye Republik konföderirter souverainer Staaten würklich anzusehen! -- oder endlich auch als eine völlige Anarchie zu betrachten. --

Bey dem allen aber kann oftermelter teutsche Fürstenbund an sich, und in sonderbarer Beziehung auf jenes politische teutsche Gleichgewicht betrachtet, gleichwohl immer als ein meisterhaftes bewunderns würdiges Produkt der teutschen Staatsklugheit seines grossen Erfinders und würklichen Darstellers -- Friederichs des Einzigen, -- dieses Philosophen auf dem Throne, -- dieses neuen Schöpfers der teutschen Statskunst, dieses Selbstministers im Kabinette, -- dieses Königs der Helden, -- und dieses Allumfassers menschlicher Kenntnisse und Geistesgrössen! -- würklich angesehen, bewundert und angestaunt werden! -- Nur seinen gewaltsamen Ausbruch -- nur die feindlichen Wirkungen desselben im teutschen Reiche -- werden biedere Teutsche weder hoffen, noch wünschen, noch rechtfertigen, noch ertragen können! König Friedrich — war geschaffen, dem Jahrhunderte der Vernunft seine Benennung und seine Zierde zu geben! -- als Kronprinz den Königen die Staatskunst zu lehren; --- als König und Meister derselben, sie in Ausübung zu bringen; und durch sie, -- verbunden

den mit gleich meisterlicher Kriegskunst, die grossen Dinge würklich auszuführen, die vor ihm — noch keiner seiner grossen Vorgänger in Brandenburgs Kur — und auf Preussens Königsthrone zu unternehmen, — vielleicht kaum zu denken! gewagt hatte! — In allen diesem Betrachte, verdiente Friedrich — unter allen der Einzige, — auch mit diesem Beynamen belegt zu werden; aber allerdings würde ein solcher anderer zweyter Preußischer Friedrich — eine Welt für sich allein haben müssen! und ohnfehlbar war jener gränzenlose Monarch in dieser getheilten Welt — zum Glück für selbige! darum auch wohl nur der Einzige! — weil mehrere dergleichen Monarchen für die Ausführung ihrer grossen Entwürffe darinnen keinen Raum haben würden! Da ich den Thron bestieg, — so läßt ein noch ungewisser Autor (*) den Preußischen grossen Friedrich von sich selbst, und ihm auch würklich angemessen, nachfolgendergestalt zu seinen Kronerben sprechen:

„Da ich den Thron bestieg, besichtigte ich die „Geldkästen meines Vaters; seine grosse Spar„samkeit setzte mich in den Stand, grosse An-

schläge

(*) Der Verfasser der kleinen Schrift: les matinées du Roi de Pr. . . ins teutsche übersetzt unter dem Titel: die Morgenstunden des Königs von Pr.

„schläge zu fassen. -- Es war natürlich, daß „ich mich nicht dahin einschränkte: nur das „zu erhalten, was ich besaß! -- sondern ich „nahm mir feste vor, von der ersten Gelegenheit, „die sich mir darbieten würde, Nutzen zu ziehen. „In deren Erwartung übte ich meine Trup„pen beständig, und wendete alle nur mögli„che Bemühungen an, die Augen von ganz „Europa darauf zu kehren. -- Ich habe alle „Mächte Europens dadurch verrückt gemacht. „Bald ist kein Fürst mehr übrig, der nicht das „Militär auf preußischen Fuß eingerichtet hät„te! -- Sobald nun meine Truppen auf diese „Art den Vorzug vor andern erworben hatten; „so beschäftigte ich mich blos mit Untersuchun„gen der Anforderungen, die ich auf verschie„dene Provinzen meiner Nachbarschaft ma„chen könnte. Vier Hauptgegenstände fielen „mir dabey in die Augen; nemlich: Schlesien „Pohlnisch Preussen, -- holländisch Geldern -- „und Schwedisch Pommern: Ich entschloß „mich für Schlesien, weil diese Provinzen mehr „als alle andere, meine Aufmerksamkeit ver„dienten, und weil mir die Umstände für die „Acquisition derselben, zuerst günstig waren. „Die Sorgfalt, meine Anschläge über die an-

dern

„dern Gegenstände auszuführen, -- überließ ich
„der Zeit. --

Und was konnte sich nicht auch von einem Monarchen erwarten lassen, der denken, reden, handeln, und ausführen konnte, -- wie eben dieser Preußische Monarch vielleicht gedacht, -- und, wann er auch nicht eben so geredet hätte! Doch wenigstens wie die Erfahrung lehret, also gehandelt und ausgeführet hat? -- Kurz: Preussens König der Helden gewann nach dreyen glücklichen Kriegen, das so beträchtliche Schlesien, -- und stieg dadurch nach und nach zu der grossen teutschen Kriegs- und Ländermacht auf, -- die ihn bald mit der bis daher alleinigen teutschen grossen Macht des österreichischen Kaiserhauses ins Gleichgewicht brachte; aber auch dadurch zwischen diesen beyden nunmehr gleich starken teutschen Mächten -- ein Feuer der Zwietracht und der Eifersucht anzündete, das selbst auch nach schon gedämpften Kriegesflammen, gleichwohl noch in der Asche braunte! bey jedem Luftstoße -- hell wieder aufflammte, und endlich in eine blos innere verborgene Glut sich verwandelte, die niemals ganz gelöscht, oder völlig ausgetilgt werden konnte! -- Ein Schwert hielt endlich zwar das andere in der Scheide -- aber Staats-

eifer-

eifersucht und Mistrauen gegen einander dauerten fort; -- und Staatsklugheit bedeckten beyde mit einem nur allzu durchsichtigen Schleier.

Das Gleichgewichte -- so läßt jedoch vorgedachter Staatskluge Autor seinen königlichen Lehrer der Staatskunst zu den Kronprinzen sagen: (*) das Gleichgewichte ist ein Wort, das die ganze Welt unterjocht hat! weil man es als eine Gewährleistung eines beständigen Besitzes ansahe. -- Aber in Wahrheit, es ist nur ein Wort! denn ganz Europa ist eine Familie, wo es böse Brüder und böse Anverwandten giebt. Nur durch Verachtung dieses Systems wird man groß. „Es „hängt alles von den Umständen und dem „Muthe desjenigen ab, den es trift. Sie wer„den es kaum glauben, wie wichtig es für einen „König, und für einen Staat oft sey, sich „von den gemeinen Wegen zu entfernen! -- „Denn nur das Wunderbare verblendet die „Welt und macht berühmt! Es giebt einige „ungeschickte Staatsgrübler, die behaupten „wollen: daß ein Staat, der zu einer gewissen „Höhe gelangt sey, nicht mehr auf seine Ver„grösserung denken sollte, weil das System des

„Gleich-

(*) Siehe die Morgenstunden des Königs rc. Vte Morgenstunde.

„Gleichgewichts — einer jedem Macht ihre
„Gränzen bestimmt hätte! — Ich bekenne zwar,
„daß der Ehrgeitz Ludwigs XIV. Frankreich
„bald theuer genug wäre zu stehen gekommen!
„ich weiß auch gar wohl, welche Unruhe mir
„der meinige verursacht hat: aber auch dies
„weiß ich, daß Frankreich in seinem größten
„Unglück eine Krone vergeben, und die erober-
„ten Länder behauptet hat! Und ihnen selbst
„ist zur Genüge bekannt, daß ich mitten in
„dem mir gedrohten Ungewitter — nichts ver-
„loren habe. — Ich erzwang mir einen rühm-
„lichen Frieden. (1763.)

Welche Sicherheit kan daher wohl ein Staat bey solchen Grundsätzen einer gleichwiegenden Macht, von dem angenommenen System des Gleichgewichts erwarten? — Ist ein an dies System gebundener Staat mit dem Ehrgeitze einer solchen Macht nicht zugleich auch allen Gefahren mit ausgesetzt — welche diesen Ehrgeitz treffen und stürzen können? — In den Jahren 1758. bis zum Frieden 1763. sagt vorgedachter königliche Lehrer der Staatskunst, —

„war ich oftmals in einer Verzweiflungsvollen
„Lage; aber meine Standhaftigkeit, mein kal-
„tes Blut zum Ueberlegen, hielt mich aufrecht,
und

„und ich erzwang mir einen rühmlichen Frie-
„den. --

Aber diese Standhaftigkeit und dieses kalte Blut zum Ueberlegen, in einer so Verzweiflungsvollen Lage — wer konnte beydes wohl besitzen, um sich dadurch aufrecht zu erhalten, und sich einen rühmlichen Frieden zu erzwingen, als Friedrich der Einzige? --

Ob dies alles aber auch Wahrheiten? -- und nicht vielmehr nur blosse Erdichtungen sind? muß man billig dahingestellt seyn lassen! Genug es sind Anführungen, die wenigstens nicht unwahrscheinlich zu seyn scheinen, und der heutigen Staatsklugheit wohl auch nicht ganz unähnlich sehen. Aber welchen Grund, oder welches Recht nun die mancherley grosse Staatsrechtsgelehrte und teutsche Staatskünstler mögen gehabt, oder noch würklich haben: jenes der teutschen Reichsverfassung und teutschen Freyheit so gefährliche, wie auch beyden über kurz oder lang ohnfehlbar eine Hauptveränderung drohende politische teutsche Gleichgewicht -- und den — zu dessen Aufrechterhaltung errichteten sogenannten teutschen Fürstenbund (*) vermeintlich für Reichsgesetzmä-
ßig,

(*) S. Dohm und andere über den teutschen Fürstenbund.

ßig, für hoch nothwendig, und für sehr heilsam anzusehen? -- Solches möchte einem unpartheyischen Staatsrechtskundigen und ohnbefangenen biedern Teutschen, von nur schlichtem Menschenverstande und gesunder Beurtheilungskraft, wohl immer noch ganz unerklärbar seyn, und ein wahres Räthsel bleiben. -- Für Reichsgesetzmäßig kan nach unvorgreiflicher Meinung dieses letztern, ein solches Gleichgewicht und ein solcher Fürstenbund doch wohl nicht angesehen werden? Da die Grundgesetze des Reichs und darunter sonderheitlich der allgemeine teutsche Landfriede, (*) vielmehr alle Selbsthülfe, Bundsgewalt, und Eigenmacht der Stände unter sich selbst, so, wie gegen Kaiser und Reich -- ausdrücklich untersagte; dieselben mit ihren persönlichen Beschwerungen gegen einander, wie auch ihren Länder betreffenden Strittigkeiten, lediglich an die höchsten Reichsgerichte verweiset, (**) und sogar auch in

(*) Niemand — was Würden, Stands oder Wesens der seye, soll um keinerley Ursache Willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden — noch einige verbotene Konspiration oder Bündnis wider den andern aufrichten oder machen. -- S. Landfriede de an. 1548. prœm. §. 1. & tit. II. III.

(**) Der Kaiser solle die Stände des Reichs -- unter

in gewissen einzelnen Fällen der zugelassenen Selbsthülfe, -- gleichwol die erstmalige Anrufung des Oberstreichsrichterlichen Amts des Kaisers ausdrücklich erfordern, und desselben hierauf unterbliebene kaiserliche Reichsjustizhülfe, dabey voraussetzen! (*)

Ueberhaupt bringt es auch schon die Grundverfassung des teutschen Reichs -- als eines aus Haupt und Gliedern bestehenden Staatskörpers, allerdings mit sich; daß alle und jede einzelne -- Reichsstände dem Reichsoberhaupte, den Reichsgesetzen und den Reichsgerichten -- in zwiespältigen und strittigen Fällen sich unterwerfen, auch darinne vor Kaiser uud Reiche Recht geben und Recht nehmen; nicht weniger dabey die Pflichten vor Augen haben müssen, womit sie dem Kaiser

unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen; sondern wo er, oder jemand anders, zu ihnen allein, oder einen insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe, soll er sammt und sonders -- vor die ordentliche Gerichte -- nach Ausweisung der Reichsgesetze, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen. -- Capitul. nov. Art. XXI. §. 5. -- 8.

(*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. XVII. §. 5. 6. 7. 8.

und Reiche verwandt sind! Gleichwol aber erfordern dies auch die ausdrückliche Reichsgrundgesetze, als welche die widersetzliche Vergewaltiger und Friedensstöhrer in die Reichsacht erklären, und dieselben ihrer ganzen Landeshoheit verlustig erkennen, (*) sonderheitlich verordnet der Westphälische Friedensschluß diesfalls nachfolgendergestalt: (**)

„Es soll auch kein Stand des Reichs -- im „geringsten Macht haben, sein Recht mit Ge„walt und durch die Waffen zu suchen: son„dern da irgend eine Strittigkeit entweder „bereits entstanden; oder führohin entstehen „möchte, (***) so soll ein jeder sich des Rechts „bedienen, widrigenfalls aber des Frieden„bruchs schuldig seyn! Was aber vermittelst „richterlichen Ausspruchs entschieden worden, „das soll -- ohne Unterschied der Stände, also „vollzogen werden, wie es die Reichsgesetze mit „der Exekution einer Sentenz zu halten ver„ordnen. --

Selbst

(*) S. den Landfrieden, die Reichsabschiede, und Exekutionsordnung.

(**) Instrument. Pacis Osnabr. Art. XVII. §.7.

(***) Also kann und soll auch ein Jus futurum -- rechtlich ausgemacht werden!

Selbst aber auch in denjenigen besondern Fällen, worinne Innhalts gedachten Friedensschlusses, den Ständen des Reichs gewissermasen die Selbsthülfe und eigene Gewalt würklich nachgelassen zu seyn scheinet, besaget eben dieses Reichsgrundgesetz: (*)

„Wofern auch etwas von einem, — er sey „wer er wolle, überschritten würde; so soll der „Beleidigte dem Beleidiger zuförderst von der „That abmahnen; die Sache aber entweder „gütlichem Vergleich, oder rechtlicher Entschei„dung unterworffen seyn! — Da aber die „Streitigkeiten durch keines von diesen Mit„teln innerhalb drey Jahren zu Ende kämen; — „so sollen alle und jede NB. bey diesem Verglich „Intereßirte mit der beleidigten Parthey, ihre „Anschläge und Macht vereinigen, und auf „des Leidenden Erinnerung, daß weder der „Weg der Freundschaft, noch des Rechts, statt „gefunden habe! die Waffen ergreifen, die Ge„walt zu hintertreiben. —

Ohnfehlbar der alleinige Fall, in welchem einzelnen beschwerten Reichsständen im teutschen Reiche gegen erlittenes Unrecht, und auf versagte oder ver-

(*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. XVII. §. 5. und 6.

verzögerte Kaiserliche Reichsjustitzhülfe, — der Gebrauch eigener Macht und Gewalt, oder die Selbsthülfe würklich nachgelassen, -- aber auch nur alsdann Reichsgesetzmäßig erlaubt ist, und würklich zu gute kommen kan, daferne der Beleidigte sein erlittenes Unrecht zuförderst vor des
„Kaisers Majestät — oder vor einem der bey-
„den höchsten Reichsgerichte -- behörig darge-
„than, oder eingeklagt hätte, und innerhalb
„drey Jahren die gesuchte Kaiserliche -- Reichs-
„Justitzhülfe gleich behörig ihm hierauf nicht
„angediehen wäre! --

Immer nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme von jener Regel, nach welcher alle Streitigkeiten der Stände unter sich, entweder gütlichem Vergleiche, oder rechtlicher Entscheidung unterworfen seyn sollen! Aber immer auch nur eine besondere Ausnahme, welche ausser den -- im besagten Friedensschlusse ausdrücklich benannten Restitutionsfällen, -- mit Grunde wohl auf keine andere ähnliche Fälle zu ziehen seyn dürfte! auch um so weniger zur weitern Folge möchte gezogen werden können, als eben dieser Friedensschluß sowol vor- als nach jener besondern Ausnahme von ermelter Regel, diese gleich ausdrücklich wieder feststellet, und nachdrucksamst einschärfet! — Denn so heißt

es

es vor gedachter besondern Ausnahme: (*)

„Derjenige aber, welcher dieser Transaktion
„oder gemeinem Frieden mit Rath oder That
„entgegen handelt, oder der Exekution und
„Restitution sich widersetzen, oder da auch die
„Restitution auf rechtliche verglichene Weise
„und ohne Excess geschehen, den Restituirten --
„ohne rechtliche Erkenntnis der Sache, und die
„ordentliche im Rechten eingeführte Art der
„Exekution, aufs neue zu beschweren, sich un-
„terstehen würde, er sey geistlich oder weltlich,
„der soll in die Strafe des Friedenbruchs *ipso*
„*jure & facto* verfallen, und die Wiederabtre-
„tung und Vollziehung -- nach denen Reichs-
„*Constitutionibus* -- auf das vollkommendste
„wider ihn beschlossen und anbefohlen werden.--

Nicht weniger verordnet dieser Westphälische Friedensschluß — auch nach jener besondern Ausnahme -- gleich ausdrücklich: (**)

„Es soll auch kein Stand des Reichs im ge-
„ringsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt
„und durch die Waffen zu suchen. --

Klar und deutlich legt sich hieraus ganz ohnwidersprechlich zu Tage; daß mehrgedachte beson-

(*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. XVII. §. 4.
(**) Ibid. §. 7.

dere Ausnahme einer zugelassenen und Reichsgesetzmäßig erlaubten Selbsthülfe einzelner beschwerten Stände des Reichs, mittelst des Gebrauchs eigener Macht und Gewalt, oder Bundsmacht anderer Mitstände, -- blos und allein von den in eben diesem Friedensschlusse ausdrücklich benannten besondern Restitutions und Exekutionsfällen -- zu verstehen seye! und allerdings auch nur davon verstanden werden müsse! -- folglich aus dem Grunde, keineswegs auf andere ähnliche, oder gleiche Fälle gezogen werden könne! --

Schon gemeinen Rechten nach -- findet dergleichen Schlußfolge (a specie ad speciem) nicht statt; und Ausnahmen von der Art -- können noch weniger zum weitern Eintrag der Regel die zugleich Gesetz ist, und die Grundverfassung des teutschen Reichs bestätigt! -- auf diese Weise, im geringsten zugelassen werden. -- Allerdings dürfte Teutschland ausserdem auch bald wieder in die finstern und traurigen Zeiten des teutschen Faust- und Kolbenrechts zurück fallen! -- (*) Dann würde es bald auch um den mit so vieler Mühe im teutschen Reiche endlich zu Stande gebrachten und Reichsgesetzlich aufgerichteten ewigen

Land.

(*) S. des Verfassers: teutsche Freyheit, nach ihren Staatsrechtlichen Verhältnissen, und politischen Produkten.

Landfrieden wiederum geschehen seyn! Und dann möchte Teutschland endlich auch bey dieser wieder eintretenden verwirrten Gesetz- und Zuchtlosen Zeitperiode -- seiner völligen Zerrüttung oder gänzlichen Auflösung ohnfehlbar nahe seyn! —

Vielleicht aber könnte diese Auflösung des -- bis jetzt zwar noch bestehenden, jedoch bey der jetzmaligen politischen Beschaffenheit des Reichs, wohl schwerlich in die Länge mehr andaurenden gesetzmäßigen teutschen Reichsverbands -- selbst auch durch das politische teutsche Gleichgewicht, und den teutschen Fürstenbund -- (*) diese gleich sonderbare grunderschütternde neue Staatskunst-Erscheinungen! über lang oder kurz, -- allmählich oder plötzlich -- bewürkt werden! -- Nur ein gewaltsamer Ausbruch dieser -- zum fürchterlichsten Sturmwetter beym heitern Sonneblick sich zusammen gezogenen, und mit innerlicher Glut schon angefüllten greiffenden Gewitterwolken; -- nur ein Windstoß zu ihrer engern Zusammenpressung; -- dann bersten vielleicht die Blitz und Hagel schwangere Dunstkreise! -- und schütten Ströme von Verderben über das so Neugiervoll sie angestaunte Teutschland! Dann entzieht auch Teutschlands

(*) S. des Verfassers teutschen Fürstenbund: Noli me tangere!

lands Sonne den stürmischen Teutschen vielleicht ihren wonnevollen Anblick! -- Dann ists im verheerenden Sturmwetter vielleicht späth oder früh um Teutschlands bisherige Verfassung! -- um seine Reichsfreyheit! — und um sein Reichsverband geschehen! -- Dann überkömmt Teutschland vielleicht als Anarchie -- oder Monarchie -- einen neuen Umschwung! --

Ausserordentliche Staatserscheinungen pflegen gemeiniglich auch gleich ausserordentliche Wirkungen im Staate zu veranlassen, und diese nicht weniger auch gleich ausserordentliche Folgen für denselben würklich nach sich zu ziehen! -- Jene Staatserscheinungen sind nun einmal da! -- ihre geheime Wirkungen dauren fort! und die Folgen derselben werden gewiß auch nicht aussen bleiben! Ungewiß nur jener Andauer; so wie dieser endliche Ausbruch! -- Letzterer aber gewiß allemal erheblicher und ausserordentlicher, als jene greissende Berge mit ihrer Mausgeburt. --

Indessen wird man doch das Ausserordentliche jener Staatserscheinungen, oder politischen Produkte der teutschen Staatskunst nicht in Zweifel ziehen wollen, oder mit Grunde würklich bezweifeln können! -- Da aus den bisher angeführten gesetzlichen Stellen weder ein Anschein für

die Rechtmäßigkeit eines politischen teutschen Gleichgewichts, -- noch auch für die Zuläßigkeit einer teutschen Fürstenverein -- zu desselben Aufrechterhaltung, im geringsten sich veroffenbaret! vielmehr das Gegentheil von beyden, ganz überzeugend daraus sich zu Tage legt; -- jener Friedensschluß die Unterwerfung der Strittigkeiten einzelner Reichsstände -- sowohl zur Regel, als zum Gesetz macht; selbst auch die gesetzliche Ausnahme von dieser Regel -- ermelten Ständen keinesweges zum Behuf einer Selbsthülfe durch eigene und Bundsgewalt würklich dienen kann, da selbige blos ihren Bezug auf das Gesetz hat, welches sie allein in gewissen darinnen bestimmten Fällen, zur besondern Ausnahme macht, die aber zu keiner weitern Folge ausserdem gezogen werden können! --

Letzteres bestärkt nicht weniger auch die Wahlkapitulation, (*) als ein gleichmäßiges Reichsgesetz, durch nachfolgende Stelle, -- worinnen ausdrücklich versehen ist:

„Daß, wann die Protestanten sich gegen das „Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Exeku„tions Receß, arctiorem modum exequendi -- „und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn

(*) Capitulat. Nov. Art. 1. §. 11.

„seyn erachten, der Kaiser auf ihre -- sammt
„oder sonders an ihn thuende Vorstellungen,
„sich ohne Anstand, obgedachten Reichsgrund-
„gesetzen gemäß, entschließen, sofort sothane
„seine Entschließung denenselben zu wissen thun,
„solche auch ohngesäumt zum würklichen Voll-
„zug bringen, keineswegs aber in causis Reli-
„gionis Prozesse verstatten, sondern darunter
„lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen
„nachgehen solle! --

Ohnleugbar eine neugesetzliche Bestätigung jener gleich gesetzlichen besondern Ausnahme; -- aber eben so wenig, als im oftersagtem Westphälischen Friedensschlusse -- auf andere -- als die in letztern ausdrücklich bestimmte besondere Restitutions- und Exekutionsfälle erstreckt! -- und eben so wenig auch dadurch jene besondere Ausnahme von der Regel, und Teutschlands grundgesetzlicher Verfassung im geringsten erweitert, nach welcher alle Stände des Reichs, sammt derselben Strittigkeiten unter sich -- der obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers, und den in seinem Namen Recht sprechenden höchsten Reichsgerichten -- ohne Unterschied, und ohne weitere Ausnahme, lediglich unterworfen seyn sollen! --

Woher also diesen Ständen das Bunds-Recht?

Recht? — und die Bundsgewalt? und woher sonderheitlich der sogenannte teutsche Fürstenbund? -- Dieses auf Eigenmacht und Selbsthülfe gegründete, und wo nicht selbst gegen das Reichsoberhaupt und den Kaiser, -- unmittelbar -- (*) doch ohnleugbar gegen die teutsche Staaten und Reichslande des Oesterreichischen Kaiserhauses und desselben besonderes Staatsinteresse -- gleich Staatsabsichtlich und Staatsklug gerichtete vorgebliche blose Vertheidigungs -- (**) im Grunde aber und nach Beschaffenheit der dabey sich ereignenden Begebnisse, oder eintretenden Besorgnisse ohnfehlbar auch wohl unternehmendere, und in allem Betrachte würkliche Schutz- und Trutzbündnis einzelner mächtiger teutscher Reichsstände? -- Woher -- solches teutsche Bundsrecht? und solche teutsche Bundsgewalt dieser Reichsstände, und derselben dabey beabsichtete -- gewiß nicht zu jenen gesetzlich bestimmten besondern Restitutions- und

(*) In der Berliner -- durch die öffentlichen Nachrichten bekannten Widerlegung der Wiener Prüfung der Ursachen rc. heißt es ausdrücklich: „Der Grund des Benehmens „jener teutschen Reichsfürsten in Errichtung „derselben Association -- läge nicht in dem „vorgeblich Gesetzwidrigen Verfahren des „Kaisers Majestät! --

(*) Ebendaselbst: für den Kaiser -- seye diese Association nicht offensiv. „

und Exekutionsfällen gehörige Selbsthülfe? -- Woher? -- an sich, und im Grunde betrachtet, allerdings auch aus jener -- allgemeinen Schatzkammer der edelsten Kleinodien sämmtlicher teutscher Reichsstände? -- aus dem offenen Archive ihrer Rechts bewährten besten Beweißthümer der jetztmaligen teutschen Reichsfreyheit! -- und aus dem wohl versehenen Zeughause ihrer nöthigen Falls auch enthaltenden Kriegs- und Friedensbedürfnisse! -- aus dem Westphälischen Friedensschlusse -- diesem nunmehrigen hauptsächlichern teutschen Reichsgrundgesetze, wird neben andern Reichsständischen besondern Gerechtsamen wohl nicht weniger auch das besondere Recht dieser Stände des Reichs -- Bündnisse unter sich, und mit auswärtigen Mächten zu schliesen, -- würklich hergeleitet werden müssen.

Die Veranlassung zu dieser -- den Ständen so wichtigen besonderu Rechtsertheilung war ohnstreitig diese: In dem dreißigjährigen Religionskriege -- traurigen Andenkens! — hatten die Protestantische Stände sowol unter sich, den sogenannten Schmalkaldischen Bund aufgerichtet, als auch zu dessen mehrerer Unterstützung gegen die Uebermacht Kaiser Karls V. und des Römischen Pabsts, -- hierauf Schweden und

Frank-

Frankreich in ihr Bündnis gezogen, und wurden dadurch erst dem mächtigen Karl und seinem verbundenen geistlichen Kirchenoberhaupte gleich gewachsen und selbst furchtbar! -- so wie letztbesagte auswärtige Bundsverwanden der Protestanten in Teutschland -- dabey gegen beyde -- den Kaiser und den Pabst, nicht weniger ihr besonderes Staatsinteresse fanden, und ermelte protestirende teutsche Reichsstände deswegen auch gegen beyder verbundene Macht gleich nachdrücksamst unterstützten. — Kaiser Karl sahe das gegen ihn -- als Oberhaupt des Reichs gerichtete feindselige -- obwol nur defensive Bündnis (*) dieser Stände -- schon angeführtermasen für sträfliche Empörung und Majestätsverbrechen an, (**) und die Häupter desselben mußten nach ihrer Gefangennehmung, -- (***) auch würklich

sehr

(*) Der Schmalkaldische Bund gieng auf die teutsche Freyheit und Protestantische Religion, und war ein fœdus defensivum.

(**) Der Kaiser gab als Ursachen des Kriegs gegen die Protestanten die Rebellion und das crimen læsæ Majestatis derselben an. Sleidanus Lib. XVII.

(***) Als der Herzog Alba den bey Mühlberg gefangenen Kurfürsten vor den Kaiser brachte, und derselbe wegen Mattigkeit und einer in der Schlacht empfangenen Wunde, vor dem

Kai-

sehr hart, -- Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen aber sogar mit Verlust seiner Kur- und Kurlande büssen! -- noch glücklich, daß derselbe dabey seinen Kopf behielt. -- (*) Nun kam es endlich -- jenes so langwierigen, blutigen, und Teutschland verheerten Kriegs auf beyden Seiten müde! -- zu den von beyden Theilen gleich gewünschten und auch gleich beförderten Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück. -- Schweden -- das selbst auch nach dem eben so traurigen als unschätzbaren Verluste seines heldenmüthigen Königs Gustav Adolphs -- (**) durch

Kaiser nicht absitzen konnte, war sein erstes Kompliment: Ich stelle mich als Ew. Majestät Gefangener, und bitte, mich nach meinem Stande zu traktiren. Karl antwortete: bin ich nun euer gnädigster Kaiser? -- man wird euch traktiren, wie ihr es verdient habt. -- König Ferdinand gab ihm auch harte Worte und hieß ihn nebst seinem Mitgefangenen Herzog Ernst von Braunschweig, in Verwahrung bringen. Gladov in der Reichshistorie: Lib. VII. §. 60.

(*) Der Kurfürst spielte eben mit Herzog Ernsten Schacht, als ihm die Todtespost gebracht wurde, verlangte aber dennoch auszuspielen. Thuanus Lib. IV. Hortleder Lib. 3. c. 81. Sceidanus Lib. 19.

(**) Der König blieb in der Schlacht bey Lützen und wurde erst hernach, wiewohl ausgezogen, durchschossen, und kaum mehr kenntlich, gefunden.

durch die Tapferkeit seiner berühmtesten Generals (*), und die Staatsklugheit seines grossen Reichskanzlers (**) während fortgesetztem Kriege, sowohl sein Kriegsglück, als siegreiches Ansehn in selbigem behauptet hatte! behauptete nun auch bey diesen Friedenshandlungen -- sein Staatskluges Uebergewicht und seinen hauptsächlichern Einfluß (***) in diesen für alle dabey intereßirte Mächte so wichtigen teutschen Friedensschluß; schrieb dem teutschen Reiche darinnen gleichsam Gesetze vor; und machte diesen für Teutschland so wichtigen Frieden, selbst zum nunmehrigen hauptsächlichern teutschen Reichsgrundgesetze. -- Staatsgründe genug, -- warum in eben diesem Frie-

(*) Herzog Bernhard von Weimar - Banner - Torpen Sohn -- Wrangel -- Graf von Mannsfeld - Ernst - Horn - Leßle -

(**) Graf Axel Oxenstierna schwedischer Reichskanzlar.

(***) Oxenstirn brachte es dahin: daß die Reichsstände den Schweden das Directorium übertrugen; wie dann letztere auch nicht eher Friede schliessen wollten, bis die Stände des Reichs dabey admittirt würden; weil wie sie sagten: ihre Königin ganz Teutschland Frieden verschaffen wolle! -- Vid. Lundorp. Tom. IV. -- Pfanner histor. pac. Westphal. pag. 82. seqq.

Bayerische Staatsbibliothek München

Friedensschlusse die Reichsstände so mancherley wichtige Vortheile, und darunter -- das nicht weniger beträchtliche Bundsrecht unter sich, und mit auswärtigen Mächten erhielten? ohne hierbey der übrigen besondern Bewegungsursachen dazu auch nur mit einem Worte weiter zu gedenken! Genug; ermelte Reichsstände überkamen solchergestalt in dem Westphälischen Friedensschlusse (*) unter andern wichtigen und grossen Gerechtsamen und Freyheiten — sonderheitlich auch gedachtes Bundsrecht mit folgenden Worten:

„Insonderheit aber sollen alle Stände jederzeit
„freyes Recht haben, unter sich selbsten, oder
„mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und
„Sicherheit -- Bündnisse zu machen. —

Vermuthlich hatte ein gewisser Komitial-Autor seine geschwinde Einsicht in berührte Stelle gedachten Friedensschlusses nur bis dahin erstreckt, oder solche im Ganzen auch wohl nicht weiter behörig überdacht, als derselbe in seinen Komitialnachrichten und Beurtheilungen unter andern von dem teutschen Fürstenbunde nachfolgendes geschwinde Urtheil zu fällen wagte:

„Die Reichsverfassungsmäßige Vereinigung
„patriotischer Reichsfürsten zur Erhaltung des

Reichs-

(*) Instrum. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

„Reichssystems -- scheinet nicht von der Art
„zu seyn, daß darüber weitläuftige Komitial-
„berathschlagungen angestellt werden könnten!
„die Legalität einer solchen Verbindung ist auf-
„ser allen Zweifel gesetzt: hierüber kann also
„keine Frage entstehen. --

Dies war nun wohl mit gleicher Geschwindigkeit und gleicher Leichtigkeit, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit -- einer der wichtigsten Staatsereignisse und sonderbarsten Produkte der teutschen Staatskunst unserer Zeiten -- wie der Hahn über die brennende Kohlen — hienüber geflattert! Freylich konnte und mußte hierüber erst die Frage entstehen:

„Ob die Vereinigung jener patriotischen Reichs-
„fürsten zur Erhaltung des Reichssystems --
„auch würklich Reichsverfassungsmäßig seye?

Und hierzu war sonderheitlich die ausdrückliche Einschränkung, und dabey sogar noch angefügte besondere Pflichteinschärfung berührter Stelle des Westphälischen Friedens nöthig, welche gedachter Autor bey nur geschwinder Uebersicht derselben, entweder gar nicht bemerkt, oder doch zu seinem Krame nicht dienlich befunden haben mochte! Hier ist solche im Ganzen:

„Insonderheit aber sollen alle Stände jederzeit „freyes Recht haben, unter sich selbsten, oder „mit Ausländischen zu ihrer Erhaltung und „Sicherheit, Bündnisse zu machen; jedoch der„gestalt: daß solche Bündnisse nicht wider den „Kaiser, das Reich, und dessen Landfrieden; „oder auch insonderheit wider gegenwärtige „*Transaction* laufen, und also geschehen möch„ten; daß dadurch der Eyd -- womit ein jeder „dem Kaiser und dem Reiche verbunden ist, „nicht möchte verletzet werden!

Allerdings können und müssen nach vorliegender ganzen Friedensstelle, über die Rechtmäßigkeit des teutschen Fürstenbundes -- dessen Reichsverfassungsmäßige Legalität bemelter Komitialautor so ganz ausser allen Zweifel setzt! zu dessen genauerer Beurtheilung vielmehr folgende Fragen erörtert, und ins Klare gesetzt werden: Ist der teutsche Fürstenbund nicht wider den Kaiser? -- nicht wider das Reich? -- oder einzelne Stände desselben gerichtet? -- läuft dieser Bund ferner nicht gegen den Landfrieden? nicht gegen den Westphälischen Frieden? -- und wird dadurch nicht der Eyd verletzt, womit ein jeder der Verbündeten dem Kaiser und dem Reiche verbunden ist? -- Alle diese Hauptfragen ließen sich eben so

leicht in noch mehrere Nebenfragen zergliedern -- deren gleichmäßige Erörterung nicht weniger gleich erforderlich, und allerdings nothwendig seyn dürfte! -- Denn wann auch gesetzten Falls: ein dergleichen Bündnis der Stände eben nicht gerade zu -- gegen das Reich wäre! könnte solches darum nicht zufälliger Weise dem Reiche gleichwohl äußerst nachtheilig werden? -- So verwickelte ja der Schlesische Krieg -- der das teutsche Reich an sich nichts angieng, dasselbe gleichwol mit ins Spiel, und ward ihm in der Folge eben so nachtheilig, als dem unterdrückten Reichslande, dem es dabey zu Hülfe kommen wollte! -- Doch wer kan, oder soll sie erörtern, gültig erörtern, alle diese und andere dahier einschlagende Zweifelsfragen? -- und darüber entscheiden:

„Ob der Fürstenbund Reichsverfassungs- oder
„Reichsgesetzmäßig, und daher zuläßig und
„Rechtsbeständig sey? -- oder nicht? --

Der Staatsrechtsgelehrte? -- diesem stehet nur blos die Auslegung der Gesetze -- in Verbindung des vorliegenden zweifelhaften Falls mit den Gesetzen, sammt desselben gutachtlicher blosser Meinung darüber zu! -- Der Staatskluge Statistiker? -- dieser kann nur historisch und politisch, nicht aber gründlich von der Sache urtheilen!

len! und sein Urtheil gilt übrigens eben so viel als jenes staatsrechtliche Meinung! Der bunds-verwandte Theil? — Eben so wenig als sein Gegentheil! — Beyde können wohl für und gegen die Sache ihre Gründe und Gegengründe vorbringen und Prüfungen und Gegenprüfungen derselben ans Licht stellen! -- Aber beyde sind weder von allgemeiner Ueberzeugung, noch von allgemeiner Verbindlichkeit! und in beyder Zusammenhalte, gemeiniglich auch von der Beschaffenheit: die Sache nur noch zweiffelhafter zu machen! -- Die Reichsgerichte? -- bey diesen heißt es: wo kein Kläger ist, -- da ist auch kein Richter! -- Das Reichsoberhaupt -- Der Kaiser? Dieser ist seiner Einschränkung nach, in solchen das ganze Reich betreffenden oder auch nur berührenden teutschen Reichsangelegenheiten -- an das Gutachten seiner innersten Räthe, wie auch fördersten Glieder und Hauptsäulen des Reichs, — oder der Kurfürsten! hauptsächlich aber an die allgemeine Berathung und das Reichsgutachten der sämmtlichen Reichsstände gebunden! -- Also fördersamst die Kurfürsten? -- Diese aber sind unter sich getheilt, -- halb für -- und halb gegen den teutschen Fürstenbund -- würklich eingenommen! auch zur Helfte würklich dabey associirt; -- folglich

folglich entweder allzupartheyisch, oder unthätig und ohnvermögend für die gemeine Sache! -- Die sämmtliche Reichsstände? -- Da das kurfürstliche Kollegium unter sich getheilt, -- das fürstliche aber ohne jenes unthätig ist; und das Reichsstädtische -- ohne beyde, gar nichts vermag; auch selbst mit einem von jenen beyden höhern Reichskollegiis, -- gleichwol kein Reichsgutachten an den Kaiser zu Stande bringen kan; -- so möchten gestalten Sachen nach, sogar auch wohl die sämmtliche Reichsstände -- den teutschen Fürstenbund -- auf sich beruhen lassen! Und wer sollte oder würde solchen auch wohl auf dem Reichstage zur Sprache, oder öffentlichen Diktatur bringen? -- da der Direktor des Reichstags bekanntlich selbst ein associirter Bundsverwandter ist! -- Uebrigens könnte wohl der Kaiser, als Reichsoberhaupt, diesen selbst unthätigen grossen Staatskörper durch ein gewöhnliches Kommißionsdekret zur Sprache bringen! -- Allein sintemal und alldieweilen auch hiervon *altum silentium* ist, und ausserdem niemand über eine Sache von der Art, gültige Erörterungen, oder rechtliche Entscheidungen im teutschen Reiche zu ertheilen, oder zu bewürken vermögend -- oder würklich auch zu Stande zu bringen berechtiget ist, als Kaiser

und Reich -- oder Namens des Kaisers beyde höchste Reichsgerichte; So dürfte dieser zur Zeit noch unerörterte und unentschiedene ausserordentliche Zweifelsknoten ohnfehlbar einer -- Zeit und Umständen mehr angemessenen gleich ausserordentlichen Entwickelung würklich aufbehalten; -- hierzu aber nach jenes Komitial Auters ganz wahrscheinlicher Aeusserung: „die nöthige Vorbe„reitungen vielleicht noch nicht getroffen seyn! (*) „Tempus docturus!

Solchemnach scheint nicht weniger auch das bisdaherige politische teutsche Gleichgewicht nach der Staatsklugen grossen teutschen Zwietrachtswaage -- zur Zeit noch auf sich zu beruhen; Et requiescat in pace! wird jeder friedliebende biedere Teutsche denken, und vielleicht auch wohl zu wünschen — Ursache haben.

(*) N. St. 5ter Jahrgang, 45. 46. und 47. Stück, vom 26ten Dec. 1785.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewichte nach der kleinen teutschen geist- und weltlichen Zank- und Prozeßwaage.

Die so berühmte teutsche Freyheit (*) mit ihren Halbschwestern -- der teutschen Mißgunst und teutschen Zwietracht -- diese allgemeine Huldgöttinnen oder Dämonen (**) der Teutschen! sind nun, wiewol nicht in schwesterlicher Eintracht, sondern in gewöhnlich unbehaglicher, neidischen und zanksüchtigen, wie auch habsüchtigen Ueberspannung, und eigenwilliger Rechthaberey, nicht weniger auch in der kleinen teutschen Welt,

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Freyheit -- nach ihren Staatsrechtlichen besondern Verhältnissen und politischen Produkten im teutschen Reiche.

(**) Nach den allgemeinen Ideen der alten Griechen und Römer -- wurden alle Begebenheiten und Schicksale der Menschen von gewissen Untergöttern -- die sie Dämonen naunten, regiert, und diese -- als die allein würkende Ursache des Glücks oder Unglücks der Menschen angesehen, welche Ideen auch die Philosophen der alten Welt -- Aristoteles -- Sokrates -- Plato -- und andere -- unterstützten; S. von Schirach -- zu Plutarchs Biographien: 6ter Theil, Vorrede.

so wie in der grossen -- immer gleich bedacht und geschäftig neue Eroberungen zu machen, neuen Zwiespalt zu erregen, und zu dessen andauernder Unterhaltung -- neue teutsche Gleichgewichter zu veranlassen. -- Da jedoch die mindermächtige kleinere Stände und unmittelbare Glieder des Reichs -- ihr gleich den Grossen und Mächtigern, wie auch dem Reichsadel in den Zeiten des teutschen Faust, und Kolbenrechts gehabtes und würklich ausgeübtes Kriegsrecht -- durch den allgemeinen teutschen Landfrieden verlohren hatten, und bey ihren Zwistigkeiten nunmehr den teutschen Reichsgerichten sich unterwerfen mußten, die Gewalt über sie hatten! So fiengen diese kleinere Stände und unmittelbare Glieder des Reichs dargegen an, ihre alte teutsche Freyheit sammt derselben neuern Erstreckungen und darüber sich entsponnenen Strittigkeiten -- mit der kleinen teutschen Zank, und Prozeßwaage gegen einander abzuwägen, und dabey mittelst Protestationen und Gegenprotestationen gegen einander ins teutsche Gleichgewicht sich zu setzen. -- Denn wer unter denselben nicht Geld und Muth zum Prozeß hatte, oder dem andern dadurch nicht das Uebergewichte rechtlicher Erkenntnis nach, gestatten möchte! suchte sich auf die Art, mit des andern

dern gleichen Ansprüchen politisch abzuwägen, und dadurch mit demselben wenigstens im Gleichgewichte zu erhalten. Auf diesem Grunde beruhen dann auch heute zu Tage -- sowol in dieser kleinen -- als grossen teutschen Welt -- der ewige Zwiespalt und die unaufhörliche Bewegung der grossen teutschen Zwietrachts- wie auch kleinen teutschen Zankwaage, und die daher entstandene so verschiedene politische teutsche Gleichgewichter -- unter den grossen und kleinen teutschen Reichsständen, wie auch unmittelbaren Gliedern des Reichs; -- denn die gar grossen und mächtigen Stände erlauben sich endlich auch wohl heutiges Tags noch unter sich gleich unabhängigen Mächten, das unter diesen gewöhnliche Bunds- und Kriegs- oder selbst entscheidende Kanonenrecht! -- Freylich eine Rechtserlaubung -- die weder mit den Gesetzen des teutschen Reichs -- noch auch mit der teutschen Reichsgrundverfassung und der teutschen Reichsfreyheit dieser -- selbst auch mächtigern Reichsstände um so weniger übereinstimmt, als der von einigen Staatsrechtslehrern erdichtete Suprematus und Potentatus dieser Stände, ihnen vor den übrigen Mindermächtigen — keinen rechtlichen Vorzug ertheilet, und der Staatsrechtliche Zusammenhang des

grossen

grossen teutschen Reichskörpers (*) (nexus unius civitatis) solches auch keineswegs gestattet, weil nach diesem alle Stände und Glieder desselben, ohne Unterschied, unter einem allgemeinen Oberhaupte, dem Kaiser, in gleichen Verpflichtungen, sowohl gegen diesen, und gegen das Reich, als auch gegen einander stehen, und alle Reichsstände zusammen, Erstern als ihre allerhöchste Obrigkeit verehren, und dabey Eyd und Pflichten vor Augen haben müssen, die sie bey ihrer Lehns-Empfängnis und Huldigung würklich abgelegt haben. (**) Aber damit ist nun wohl dem teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeiste nicht gedient! als welcher vielmehr in dem Zwiespalte und dem politischen Gleichgewichte dieser Stände unter sich, — seine eigentliche Nahrung, so mit auch seine liebste Beschäftigung findet, und daher auch beydes zu befördern und aufrecht zu erhalten, auf alle nur mögliche Weise, bedacht und beflissen ist! -- Wie könnte auch sonst das heilige Römische Reich teutscher Nation -- dermalen, bey seinem äußern Wohl und Ruhestande, -- bey seinem wah-

(*) Vid. Schmauß in Compend. Juris publ. Lib. III. cap. 2. §. 5. S. 29.

(**) Ebenderselbe daselbst: Lib. II. cap. 15. §. 1. & 3. S. 262. & 263. Ingleichen: des Verfas. Grundriß eines kaiserl. Staatsrechts.

wahren Freyheitsgenusse, bey seiner jetztmaligen so erwünschten und glückseligen Friedensperiode, bey seiner immer mehrern Aufklärung und aufgeklärtern Religionsduldung, wie auch immer grössern Auf- und Zunahme seines Wissenschaftlichen- Kunst- und Gewerbfleißes, — und selbst unter der glorreichsten, ruhmvollesten und preißwürdigsten allgemeinen Regierung seines allgeliebten, menschenfreundlichen, gerechten und grossen Kaiser Josephs, — (*) dieses allübertreffenden Regenten Beyspiels, aller vormaligen teutschen Kaiserregierungen! und dieses vorleuchtenden Regentenmusters aller künftigen Nachfolger auf dem Römischen teutschen Kaiserthrone! -- Wie könnte dies Reich sonst auch wohl bey allen diesen seinen sonderbaren Vortheilen und so seltenen Vorzügen eines vielleicht noch nie genossenen sonderbaren Glücks! -- gleichwohl in sich selbst politisch gespalten? und bey dieser Spaltung -- so voller Zwietracht! und innern Gährung! -- so krieg- und unglückgebährend! -- so streit- und zanksüchtig!

(*) S. von dem Verfasser: Josephs Kaisergröße -- über die Römische Pabstmacht und den teutschen Fürstenbund. Eine poetisch karakterische Schilderung. Jngl. von eben demselben: Der Ruhm der Teutschen in dem 18ten Jahrhunderte -- Joseph und Friderich: Versuch zweyer Lobgedichte.

tig! -- so staatsklügelnd und unternehmend! -- so feindselig gegen sich selbst! -- und, mit einem Worte: so voll innerer Reichs- und Staatsverwirrung (*) seyn! -- Doch davon ist jetzt dahier nicht die Rede; sondern allein noch blos von der kleinen teutschen Welt, und derselben ebenmäßigem teutschen Gleichgewichte -- nach der kleinen geist- und weltlichen teutschen Zank- und Prozeßwaage! Ein nicht weniger beträchtliches teutsches Gleichgewicht -- so wie jenes in der grossen teutschen Welt; -- nur nach dem verjüngten Maasstaabe! Denn was in ersterer bey den grossen und mächtigen Reichsständen -- Krieg und Staatsklugheit, oder teutsche Staatskunst heißt, das ist in letzterer -- bey den kleinern mindermächtigen Ständen und ohnmittelbaren Gliedern des teutschen Reichs Rangstreit, Titelsucht, Scheingrösse, Kleinmacht, Chikane, und Reichsprozeß, oder kaiserliche Administration. -- Um jedoch beyder letztern — freylich immer sehr kostbaren und nachtheiligen Erwerb- oder Aufrechterhaltungsmittel so viel möglich, entübrigt zu seyn! -- bedient sich der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist in der kleinen teut-

(*) S. von dem Verfasser: Die teutsche Reichsverwirrung, -- oder die Staatsgebrechen des heil. Röm. Reichs teutscher Nation.

teutschen Welt -- dargegen gemeiniglich und um desto häuffiger, der kleinlechten Politik einer gewinnsüchtigen, selbstvergrösserten, oder selbst auch wohl erhaltenden heimtückischen Chikane -- (*) ein allerdings sehr bedeutendes Wort, von eben dem Inhalte, und Umfange, und Wirkungskreise, als die Wörter: Staatsklugheit und Staatskunst der grossen Welt! Denn auch diese sind gemeiniglich von sehr zweydeutigem Ansehn, und nicht selten auch von gleichem Gehalte! -- Wenigstens scheint dies jener königliche Staatsunterricht (**) nicht undeutlich zu verrathen, wann es unter andern darinne heißt:

„Und so werden sie auch wohl thun, sich mit „politischen Leibärzten und Schlossern — zu „versehen! Sie können ihnen manchmal sehr „nützlich seyn; und ich weiß aus der Erfahrung, was für Vortheile man durch sie haben „kann!

Unter

(*) S. das Grab der Chikane -- worinne der Prozeßgeist als das gröste Staatsübel geschildert wird. Ein in allem Betrachte sehr merkwürdiges Buch, das den Hrn. geheimen Rath von Benkendorff zum Verfasser haben soll.

(**) S. die Morgenstunden des Königs von Pr... an den Kronprinzen, Vte Morgenstunde, von der Staatskunst — Zweyter Grundsatz, S. 65.

Unter dieser kleinen teutschen Welt -- wollen nun einige altteutsche Biedermänner -- sogar auch die kleine mindermächtige, und gerngrosse teutsche Reichsfürsten, Reichsprälaten, Reichsgrafen und übrige an dieselben sich anschlüßende Grafen und Herren -- vermuthlich wegen des unter verschiedenen derselben etwann herkömmlichen und gewöhnlichen kleinlechten Politik -- oder auch Rangstreits -- Titelsucht -- Scheingrösse und Kleinmacht -- mit verstanden wissen! -- Allein da alle diese Dinge -- nur angeführtermasen, würklich auch in der teutschen grossen Welt -- nicht unbekannt und nicht weniger darinne im würklichen Gebrauche zu seyn scheinen! -- so würde es allerdings zu biedermännisch -- oder grobteutsch seyn, und wenigstens keine sonderliche Staatsrechtskenntnis verrathen, wenn man die grosse teutsche Welt hierunter mit der kleinen -- und den teutschen hohen Adel dieserwegen mit dem teutschen niedern Adel und dem Bürgerstande -- zu vermengen, sich wollte beygehen lassen! — Denn da alle jene Fürsten oder gefürstete Grafen, Reichsgrafen, Prälaten und Herren würklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, auch daselbst in einem der beyden höhern Reichskollegien -- oder dem Reichsfürstlichen Kollegium mit einge-

schlos-

schlossen; übrigens aber sammt und sonders, zum teutschen hohen Adel ohnstreitig mit zu rechnen sind! -- so gehören dieselben wohl auch samt und sonders benebst ihrer kleinlechten Politik und Rangstreit, und Titelsucht, und Scheingröße und Kleinmacht -- allerdings zur grossen teutschen Welt -- ob sie gleich in dieser -- freylich nur eine kleine Figur machen, und daher auch wohl nicht so bedeutend, oder beträchtlich genug sind! dem teutschen Fürstenbunde würklich mit einverleibt zu werden, und Kaiser und Reiche dadurch gleich gefährlich zu scheinen! -- Die Staatskluge grosse teutsche Welt weiß hierinnen selbst schon unter ihres Gleichen -- einen Unterschied zu machen; und nie waren daher auch wohl jene hochfürstliche Durchlauchten und Reichsgräfliche Erlauchten, Hochwürden und Gnaden, und übrige Hochgebohrne — ein Gegenstand ihrer Staatsklugen Betrachtung zum teutschen Fürstenverein. Mit mehrem Recht und besserm Grunde wird man solchemnach den Anfang der kleinen teutschen Welt mit der untern Klasse der Stände des Reichs — den freyen Reichsstädten und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft -- oder mit eben dieser Reichsritterschaft und jenen Reichsstädten machen müssen; -- Denn gleich Anfangs schon hebt sich

die kleine teutsche Welt zwischen beyden -- mit einem großmächtigen Rangstreite, und teutschen Zwiespalte, und politischem Gleichgewichte an! -- welche den Zustand der übrigen kleinen teutschen Weltbürger, und derselben ähnliche oder gleiche Beschaffenheit wohl nicht weniger auch ganz wahrscheinlich dürften zu erkennen geben, oder wenigstens vermuthen lassen! -- Und in der That sind auch jene Huldgöttinnen oder Dämonen der grossen teutschen Welt -- in gleichem schwesterlichen Bande, die Beherrscher der Kleinen; -- folglich zwischen beyden kein weiterer Unterschied, als daß die kleinere Reichsunmittelbare und übrige freye Teutsche — bey ihrer Ungenügsamkeit und Hab- und Zanksucht, und Rechthaberey, und teutschem Zwiespalte -- nur mit persönlicherm Hasse und grösserm Ingrimme gegen einander zu Werke gehen, auch der würkliche Vorwurf ihrer Verbitterungen unter einander -- von ohngleich wenigerer Bedeutung oder würklicher Beträchtlichkeit ist als der strittige Gegenstand der grossen teutschen Welt! und letzterer daher auch ohngleich mehr Staatsklugheit erfordert, da jener oft nur auf Schwenkfelderey oder listigen Advokatenstreichen beruhet. --

Gleichwohl sind die mancherley Zänkereyen

und

und Federkriege der kleinen teutschen Welt -- in dieser von eben dem Belange, als in jener grossen -- die Länderstrittigkeiten und Soldatenkriege; so wie zu diesen letztern oft selbst auch wohl die erste Grundlage! -- Denn so heißt es wenigstens in dem oft angeführten vermeintlich königlichen Unterrichte (*)

„Ich lies meine Ansprüche auf Schlesien --
„durch meine Redner zu Regenspurg darthun;
„die Kaiserin Königinn lies sie durch die ihri-
„gen bestreiten; -- dann wurde die Streitsache
„mit Musqueten, Kanonenschüssen und Säbel-
„streichen ausgemacht. —

Ein Beweiß: daß die große teutsche Welt des öftern Beystandes der Kleinern -- bey ihrem Länderstreite nicht allemal so gar entrathen kan; Da hingegen diese bey ihren Federkriegen -- das Kanonenrecht der Erstern wohl allemal sich würde verbitten müssen! Deswegen dann auch jener Unterricht den gewiß nicht verwerflichen Staatsklugen Rath enthält:

„Vor allem halten sie sich an ihrem Hofe --
„zwey oder drey beredte Männer, und über-
„lassen sie diesen die Sorgfalt, sie zu rechtfer-
„tigen!

(*) In den Morgenstunden: Vte Morgenstunde von der Staatskunst.

Ohnfehlbar dürften diese Männer aus der kleinen teutschen Welt müssen entlehnt werden! Denn nur da giebt es dergleichen beredte Männer, die alles vertheidigen können! Immer auch ein besonderer Vorzug dieser kleinen teutschen Welt vor der grossen, als welche ohne dergleichen Männer, bey ihren Länderansprüchen -- Länderbestreitungen und Ländereroberungen -- mit ihrer blossen Staatsklugheit und ihrem entscheidenden Kanonenrechte -- doch wohl nicht so ganz allein möchte auslangen können — ohne dem andern gerade mit der Thür ins Haus zu fallen! -- Immer bleibt also wohl der kleine Federkrieg die erste Grundlage zu jenem grossen Soldatenkriege! — so wie ersterer die alleinige Wehr, und Waffen der kleinen teutschen Welt bey ihren ohnblutigen äußerstem Zerfalle bleiben. Indessen bedient sich doch auch diese kleine teutsche Welt -- bey ihren mancherley Spaltungen sowohl, als bey ihrem geistlichen und weltlichen oder politischen Gleichgewichten -- zugleich auch jener allgemeinen Schatzkammer, so wie des offenen Archivs und gleich gemeinnützigen juristischen Zeughauses der grossen teutschen Welt; nemlich: des -- für alle und jede Stände, wie auch unmittelbare Glieder des teutschen Reichs gleich vorträglichen, sach-

dien-

dienlichen und reichhaltigen -- Westphälischen Friedensschlusses! -- Denn auch dieser enthält für gedachte kleine teutsche Welt -- so wie für die grosse, einen gleich ergiebigen Vorrath von gleich besondern Rechtszuständigkeiten und teutschen Freyheiten! -- enthält sogar das sonderbarste Recht der Gleichheit beyderley Religionsverwandten sowohl in der grossen als kleinen teutschen Welt! -- und zugleich auch für beyde, — den hauptsächlichsten Grund zu beyder teutschem Gleichgewichte -- nach der grossen und kleinen Staatsklugen und politischen Religionsdoppelwaage! -- Dieser ersten Grundlage aller hiernach unter beyden grossen Reichstheilen, wie auch aus denselben erwachsenen grossen Religionsstaatskörpern, und allen andern kleinern Religionspartheyen! -- enthält mit einem Worte: den Grund der gesetzlichen teutschen Reichsspaltung und des teutschen Religions- oder politisch- geistlichen, wie auch weltlichen allgemeinen Gleichgewichts. --

Für die kleine teutsche Welt ist daher sonderheitlich nachfolgende Stelle ermelten Friedensschlusses unter andern, dahier bemerkungswürdig: (*)

„In allen übrigen Fällen aber soll zwischen bey-

(*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 1.

„beyden Religionen, Kurfürsten, Fürsten, und „Ständen, allen und jeden, eine richtige durch„gehende und beyden Seiten zu gebrauchende „Gleichheit seyn! -- in so weit dieselbe der „Formæ Reipublicæ, den Reichsgesetzen, und „gegenwärtigem Vergliche, gemäß ist; derge„stalt: daß alles, was einem Theile Recht und „billig ist, -- dem andern ebenmäßig Recht „sey! -- wobey dann alle Gewaltthätigkeit, „und der Weg der That, wie sonsten, also „auch hier, zwischen beyden Theilen auf ewig „verboten sey! --

I.

Ohnstreitig die erste allgemeine Grundlage zu einem gleich- allgemeinen teutschen Religionsgleichgewicht! -- Zugleich aber auch eine allgemeine Grundlage zu ewigen Spaltungen, Zänkereyen und Processen in der kleinen teutschen Welt, als welche bey solcher Allgemeinheit oder allgemeinen Gleichheit beyderseitiger unbestimmten Gerechtsame und Freyheiten, und bey dem jedoch dabey verbotenen Wege der That, oder der Gewaltthätigkeit, das suum cuique -- selten anders als auf dem Wege Rechtens zu finden glaubt, und auf solchem gleichwohl zuletzt findet, was sie nicht gesucht hat! Aber dafür weis sie alsdann

auch

auch -- von der teutschen Freyheit betrogen, und hinters Licht geführt! -- die andere Halbschwester derselben, die teutsche Zwietracht bald wieder aufzurichten, und mit dem hofnungsvollen Troste zu beleben: daß mehr als ein Weg ins Holz gehe! und daß alle Wege zum Tempel der Gerechtigkeit ihr offen stünden! -- Freylich ein sehr ungewisser und oft leidiger Trost, für einen zaghaften und kraftlosen Wanderer, -- der von einem vergeblichen oder langen Irrwege ermattet, -- um zu seinem Ziele zu gelangen, unter mehrern Wegen, die dahin führen, jetzt einen neuen antreten soll! ungewiß: ob er nicht auch diesmal wieder auf einen Fehl, oder Irrweg gerathen, und darüber vollends an Kräften sich erschöpfen dürfte? ohne sodann jemals zu seinem Endzwecke gelangen zu können! -- Denn giebt es nicht auch zum Tempel der geistlichen Gerechtigkeit -- so wie zur weltlichen, gleiche Doppel- und auch wohl heimliche verbotene Schleichwege? — und dabey für beyde Religionspartheien -- einen zum Bischof? den andern zum Pabst nach Rom? — oder — weil nicht ein jeder Kraftlose dahin gelangen kann! -- zu desselben teutschen Stellvertreter? -- oder, weil jetzt der Weg zu beyden — in Teutschland größtentheils versperrt ist, viel-

mehr zum teutschen Erzbischof und seinen geistlichen Vikariatsgerichten? (*) Gleichwol in allem Betrachte sehr langwierig! sehr beschwerlich! sehr kostbar! und am Ende -- doch wohl wiederum vergeblich! -- Eben so auch beym andern Religionstheile -- giebt es nicht weniger dergleichen verschiedene Wege zum weltlichen Reichsunmittelbaren Ortsherrn und Bischof -- Reichsständischen Stadtobrigkeit und Bischof? -- zum teutschen Landesherrn und Bischof? -- oder desselben geistlichen Konsistorium, bald zum grossen teutschen Religionsstaatskörper und Religionsvermittler? (Corpus Evangelicorum) -- endlich zum obersten Reichsrichter und Kaiser; -- oder zu beyden höchsten Reichsgerichten. -- Und auf beyderseitigen gleich verschiedenen Wegen zum heiligen Tempel der geistlichen Gerechtigkeit -- vom Pontius zum Pilatus -- vom Pilatus zum Herodes, -- und vom Herodes -- wieder zum Pilatus -- Welche Stufenleiter! -- welcher Zirkellauf! -- und welche Rechtsbahn! -- für einen Kraftlosen! -- zu schwer zum Ersteigen; zu schwindelnd, um sich hienein zu wagen; und zum Be-

(*) S. von dem Verfasser: über die Päbstliche Nunciaturen und die Konkordaten der teutschen Nation mit dem Pabste. 1786.

Betreten, -- für einen zaghaften Furchtsamen, freylich oft auch zu bedenklich! zu abschreckend! zu ungewiß! und zu kostbar -- Aber teutsche Freyheit und teutsches Gleichgewichte! -- Religionsgleichheit und Religionszwietracht! was vermögen die nicht über einen solchen Zaghaften, selbst auch wohl Kraftlosen, vom teutschen Freyheitsgeiste beseelten Religionsstreiter! --

„Dann läßt er sich nicht leicht erbitten;
„Was thuts, wenn Haus und Hof verstritten,
„Und Haus und Hof schon angeschlagen sind? -
„Genug; daß er zuletzt gewinnt!
„Und lief er auch bisweilen blind; --
„So wird er seinen Streit doch stets aufs
„höchste treiben;
„Denn Recht muß doch zuletzt Recht bleiben.

Und wann nach dem Ausspruche jenes Apostels der Vernunft, (*) die Staatsklugheit und die Waffen -- unglücklicherweise die beyde den mächtigern grossen am meisten natürliche Beschäftigungen zu seyn scheinen; — da sie immer entweder zu unterhandeln, oder zu fechten pflegen! — So sind nicht weniger auch den mindermächtigen Grossen oder Kleingrossen, Reichsständischen und

(*) Voltair in seinen kleinen Schriften -- nach der Leipziger Uebersetzung.

Reichsunmittelbaren teutschen Landesherren und Ortsgebietern -- Religionsspaltung und Religionsgleichgewichte -- nach der kleinen teutschen Religions- Zank und Proceßwaage — gewiß die liebsten und wichtigsten Beschäftigungen! -- um so wichtiger, als selbst auch wohl der allgemeine teutsche Reichstag -- mit dergleichen kleinern Religionshändeln -- zum Nachtheile grösserer und gewiß beträchtlicherer allgemeinen Reichstagsverhandlungen, oft ganze Jahre lang, im Zauberzirkel, von der teutschen Staatskunst, des teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeists ist herumgetrieben und ohnthätig gemacht worden! -- (*) Gewiß, ein denkwürdiges Beyspiel der grossen Wichtigkeit so kleiner Religionsspaltungen! in Betracht jenes Reichsfriedens- Schlußmäßigen Religions- Gleichgewichts! und gewiß auch ein überzeugendes Beyspiel von der Lieblingsbeschäftigung jener mindermächtigen Grossen, -- denen das Kriegführen oder Staatskluge Unterhandeln der Grössern und Mächtigern zum Glück oder Unglück versagt ist! -- entweder zum Proceßiren, oder zum Chicaniren! -- Denn auch hierinne giebt es in der kleinen teutschen Welt vielleicht

so

(*) Die schon angeführte C. N. St. über den bekannten Katholischen Grafenstreit.

so geübte Meister, als in der staatsklugen grossen teutschen Welt! -- und das vielleicht auch mit gleichem Rechts- oder Scheingrunde! Wenigstens ist in Ansehung der Religionsgleichheit im teutschen Reiche, nach vorhin angeführter Stelle des Westphälischen Friedensschlusses, zwischen der Groß- und Kleinheit der so verschiedenen Stände und Glieder des Reichs, kein Unterschied gemacht; und so kan auch bey der Beharrlichkeit der kleinern und mindermächtigern Stände und Glieder des Reichs -- auf der einmal bestehenden Reichsgesetzlichen Religionsgleichheit, und dem daraus entspringenden politischen Religionsgleichgewichte, kein solcher Unterschied im teutschen Reiche weiter statt finden, wann nicht eigene Nachgiebigkeit und Duldsamkeit bey menschenfreundlichern -- der aufgeklärten Vernunft dieses philosophischen Jahrhunderts -- würklich angemessenen Gesinnungen der lieben teutschen Christenheit den sonst so feindselig verketzerten, und im heiligen Eifer zu Pulver verbrannten lieben Mitchristen, wo nicht aus evangelischer Christenpflicht, -- doch aus menschenliebigen, politischen und kameralistischen Grundsätzen, hier und da oft gleiche Rechte verstatten, und in halbbrüderlicher oder stiefbrüderlicher Eintracht und Verträglichkeit, neben jener

Reichs-

Reichsgesetzlichen -- zugleich auch eine willkührliche oder staatskluge Religionsgleichheit unter ihnen würklich zulassen, oder feste setzen! -- Zu dieser letztern haben nun in dem Jahrhunderte der Vernunft -- Preussens grosser Philosoph auf dem Throne, -- und Oesterreichs menschenfreundlicher, duldsamer und kluger Monarch allbereits den Grund gelegt, und unter ihren staatsklugen Nachahmern im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation -- auch hierinne schon viele grosse und kleinere Nachahmer gefunden, deren immer mehr sich anhäuffende, hellglänzende, ruhmvolle, beschämende Beyspiele ohnfehlbar auch wohl die noch übrige altglaubige Ketzerfeinde und Ketzerverfolger nach und nach zu menschlichern und christlichern, oder einsichtsvollern und staatsklügern Gesinnungen, und gleichmäßigen Toleranzsystemen endlich vermögen, oder neumodeln dürften!

Freylich möchte jenes willkürliche oder staatskluge Religionsgleichgewicht nach diesem neumodischen Toleranzsysteme -- in manchen teutschen Christenländern allerdings auch wohl noch grossen Anstand, und dabey mancherley widerstrebende altglaubige Halb- und Stiefbrüderliche Einwendungen oder würkliche feindselige Verketzerungen finden!

finden! -- (*) Aber werden diese, aus andern Gesichtspunkten betrachtet, und bey dem heutigen staatsklugen teutschen Reichssysteme, auch wohl lange Bestand haben können? -- Indessen steht das teutsche Reich bey seinem jeztmaligen grossen politischen Gleichgewichte, vielleicht selbst in dem noch ungewissen Falle einer ihm bevorstehenden grossen Staatsveränderung! -- und diese dürfte sodann auch wohl den übrigen ohnfehlbar daraus erwachsenden kleinen teutschen Staatsveränderungen allererst ihre eigentliche Bestimmung, oder willkührliche Feststellung bewürken, oder würklich angedeyhen lassen! --

Sonderbar jedoch, daß die grosse Mächte des Westphälischen Friedensschlusses bey der allgemeinen und besondern Grundlage jenes Reichsgesetzlichen Religionsgleichgewichts, solches sogar auch in verschiedenen einzelnen gemischten Reichsstädten sonderheitlich zu begründen, und fest zu stellen (**) so weit sich haben herunter lassen können! und in diesem Betrachte, dürfte bey der ewigen Gesetzlichkeit ermelten Reichsfriedensschlusses nicht weniger auch wohl das dadurch son-

(*) S. Faustin -- oder das philosophische Jahrhundert. 1782.

(**) Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 11.

sonderheitlich bestimmte reichsgesetzliche Religionsgleichgewichte von ewigem Bestande, so wie dessen allermindeste Verrückung auf der einen oder andern Seite, zugleich auch als ein ewiger Zankapfel zwischen beyden gleichen Religionspartheyen würklich anzusehen seyn! Noch weit sonderbarer aber ist dargegen auch bey dieser äußersten gesetzlichen Bestimmung ermelten Gleichgewichts -- die bald nach jenem Friedensschlusse, bey der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft -- Schwäbischen Ritterkantons am Kocher (*) in desselben Ritter-Direktorio gleichwohl freywillig eingeführte und durch einen 1673. zu Augspurg darüber errichteten besondern Rezeß gütlich festgestellte Religionsgleichheit! Ein in jenen Zeiten, und nach jener reichsgesetzlich allererst befestigten Religionsgleichstellung -- allerdings sehr unerwartetes -- aber auch auf besonderes Einrathen eines sehr staatsklugen einsichtsvollen und friedliebenden evangelischen Kavaliers und damaligen Chefs besagten Ritterkantons (**) hauptsächlich bewürktes frey-

willk.

(*) S. des Verfassers erstmaliger Versuch eines Reichsadelichen Privatrechts: 1ter Theil, X. Abschn. von dem Religionsunterschiede der Ritterglieder.

(**) - - Freyherr von Hohenfeld, Kanton Kocherischer Ritterhauptmann.

williges tolerantes und gemeinnütziges Religions-gleichgewichte! -- Vielleicht ein vorleuchtendes Beyspiel der klugen Nachfolge anderer gemischten und strittigen Ritterkantons! -- und ohnfehlbar auch ein durch die Erfahrung bestätigtes heilsame Mittel gegen einreissende gemeinschädliche Religionsspaltungen und Religionszwistigkeiten in einem solchen Ritterkanton! so wie zur Erhaltung der Eintracht und des gemeinen Patriotismus unter desselben verschiedenen Rittergliedern. --

Ausser vorgedachtem politischen Religions-gleichgewichte in der kleinen teutschen Welt, und nach der kleinen teutschen Religionszankwaage -- giebt es in selbiger nicht weniger auch wie in der grossen -- mancherley andere staatsrechtliche, politische und herkömmliche Gleichrechtsbehauptungen, Gleichrechtsstellungen und rechtszwiespaltige Abwägungen -- sowol bey der untern Klasse der Reichsstände, als auch bey den unmittelbaren Gliedern des Reichs unter sich, und gegen einander, so, daß dieß teutsche Gleichwiegen bey nahe kein Ende zu nehmen scheint, vielmehr sich noch immer zu vermehren und zu vervielfältigen beginnet, und nach den im teutschen Reiche nun einmal eingeführten und gleichsam zur Mode gewordenen verschiedenen Gattungen vom teutschen Gleichge-

wichte,

wie auch nach dem darinnen einmal herrschenden und solche überall gleich staatsklug unterstützenden teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeiste, zuletzt alles -- vom Größten bis zum Kleinsten Reichs-gewöhnlich überspannt, gespalten, und bey diesem Zwiespalte, gegen einander behauptet, verfochten, und im Gleichgewichte erhalten werden dürfte! --

Ein der teutschen Freyheit und teutschen Zwietracht, vielleicht auch am meisten angemessenes System! Denn wann sonst -- dem Sprüchworte nach, viel Köpfe nicht leicht unter einen Huth zu bringen sind; so dürften die unter sich schon so verschiedene Stände und Glieder des teutschen Reichs, von ihrer teutschen Reichsfreyheit beseelt, und von der teutschen Zwietracht angesteckt; -- unter allen wohl am wenigsten darunter zu bringen seyn! und daher auch wohl im teutschen Reiche eben so viel besondere Sinne als Köpfe würklich angetroffen werden können! Von diesen pflegt nun freylich solchergestalt keiner in Güte so leicht nachzugeben, mithin ist es natürlich, daß dadurch alles in Zwiespalt gesetzt und darinnen unterhalten wird! -- Und alles Zwiespaltige im Großen -- auf Krieg oder staatskluge Vermittelung -- im Kleinen aber -- auf

Prozeß

Prozeß oder Vergleich -- und in beyden -- aufs Gleich-oder Uebergewicht hinausläuft! --

II.

Von solchem Gehalt ist nun sonderheitlich auch der zwischen der untern Klasse der Reichsstände oder dem Städte-Kollegium -- und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft bestehende Zwiespalt wegen des persönlichen Vorzugsrechts; oder der zwischen beyden obwaltende sogenannte Rangstreit. — Zwar erstreckt sich dieses allgemeine teutsche Uebel auch in der großen teutschen Welt über die beyden höhern Klassen von Reichsständen; unter welchen nicht nur die Kurfürsten selbst, wegen ihres behauptenden Königsrangs (*) mit königlichen Prinzen und Kardinälen, sondern auch derselben Gesande mit auswärtiger Republiken Gesanden; so wie nicht weniger die alte Reichsfürstliche Gesande mit den Kurfürstlichen Gesanden wegen des von jenen anverlangten gleichen Ceremoniels und Excellenzen Tittels, (**) und

(*) Den sie unter Ferdinando II. erhielten, und hierauf in der Wahlkapitulation bekräftigen liessen: S. Wahlkapitul. Ferdin. III. Art. 5. & Capitul. Caroli VI. Art. 3.

(**) Schon bey den Westphäl. Friedenstraktaten machte

und endlich auch die Reichsprälaten mit den würklichen Reichsgrafen in gleichem Rangstreite gegen einander befangen sind! (*) -- Gleichwol aber ist erstgedachter Rangstreit zwischen den Reichsstädten und der Reichsritterschaft, dahier um so bemerklicher, weil selbiger in der kleinen teutschen Welt — als von welcher dahier noch allein die Rede ist, vor andern sich auszeichnet; auch ehemals grosse Bewegungen gemacht hat; und bis auf den heutigen Tag noch würklich fortdauert.

Schon bey den Westphälischen Friedensverhandlungen machte dieser Rangstreit Bewegung und Aufsehen, und ward endlich dahin vermittelt: daß man in das Friedensinstrument setzte: Kurfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen; welche hierauf gewöhnliche Klausul auch in der Wahlkapitulation ist beybehalten, gleichwol aber jener Rangstreit dadurch nicht gehoben worden. Eben deswegen hat auch besagte Reichsritterschaft weder

machte die Excellenz so viele Händel, daß der Brandenburgische Gesande sagte: Sie würden weit mehr mit einander ausrichten, wann die gottlose Excellenz nicht wäre! --

(**) S. von dem Verfasser: der hohe und niedere teutsche Adel.

der in dem Friedensinstrumente, noch auch bey andern Reichs- und Kraisschlüssen, oder wo sie sonst mit den Reichsstädten hierauf in Kollision gekommen ist, zur Mitunterschrift (*) gelangen, und ihren über letztere behauptenden Rang dadurch bethätigt erhalten können! -- Vielmehr sind beyde Theile dieserwegen noch in gleichem Zwiespalte und gleicher Behauptung -- folglich im politischen Gleichgewichte gegeneinander geblieben, das ohnfehlbar auch wohl gleich andern dergleichen Präcedenz Streitern, von einem oder den andern Theile um so weniger zum Uebergewichte, oder zur rechtlichen Entscheidung dürfte gebracht werden können, als der Kaiser, -- dem eigentlich das Recht zukommt, dergleichen Rang Strittigkeiten zu entscheiden; sich desselben, vielleicht aus politischen Ursachen, bis daher noch nie hat bedienen mögen! (**) Und so möchten

(*) Noch bey der letztern Fränkischen Kraisversammlung wegen des österreichischen Trouppenmarches aus den Niederlanden, und derselben Quartier-Regulirung, wurde die Fränkische Reichsritterschaft dabey zwar auch admittiret; aber wegen derselben Rangstreit mit den Reichsstädten, nicht zur Unterschrift zugelassen.

(*) S. des Verfassers: Versuch eines ausführlichen Staatsr. des Röm. Kaisers im teutsch. Reiche: von den kaiserl. Reservaten.

dann ohnfehlbar auch wohl alle grosse und kleine Rangstreitigkeiten im teutschen Reiche nicht weniger eine besondere Gattung vom teutschen Gleichgewichte würklich ausmachen; dessen Andauer wenigstens mit andern Gattungen von eben diesem politischen Gehalte, in gleichem Verhältnisse stehen dürfte! --

Unter sich, haben jedoch jene Reichsstädte -- die in ältern Zeiten durch ihren grossen Städte-Bund -- so berühmt, so mächtig, und so furchtbar waren! weder eine Bundsgemeinschaft, noch auch weiter ein gemeinschaftliches Interesse mehr vor sich, dessen Verschiedenheit sie gegen einander zwiespaltig machen, und dadurch ein ebenmäßiges Gleichgewicht unter ihnen erzeugen könnte! — Vielmehr ist das jetztmalige Glücksloos und Ansehen dieser sammt und sonders -- sonst so mächtigen und angesehenen teutschen Reichsstädte, — nach folgender Schilderung eines Reisebeobachters, gleich tief herabgesunken! -- und zum Theil auch dermalen in einer so unglücklichen und bedenklichen Lage, -- daß ein teutscher Staatsbürger sogar ihren Schwanengesang anzustimmen, aus gerührtem Mittleid sich bewogen gefunden zu haben scheint! Und was konnte ermeldte Reichs-

städte (*) in nachbeschriebener dermaligen Situation -- auch wohl anders erwarten? --

„Ich sah -- schreibt gedachter Reisebeobachter, „(**) ein Dutzend Reichsstädte -- worinnen der „Republikanischen Verfassung ohngeachtet, kein „Fünkchen Gefühl von Freyheit und Vater„landsliebe würklich auszuspühren war! die „vielmehr im Gedränge ihrer mächtigern Nach„barn, alle Empfindung, von dem Werthe der „Unabhängigkeit“ (ohnfehlbar ein Drukfehler! unabhängig sind die Reichsstädte nicht, sondern vielmehr gehuldigte Unterthanen des Kaisers, auch als würkliche Reichsstandschafts-Besitzerinnen, gleich andern Ständen den höchsten Reichsgerichten unmittelbar unterworfen! -- Indessen liegt in dieser Reichsunmittelbarkeit allerdings auch ein Werth von teutscher Reichsfreyheit, welchen die Reichsstädte mit allen übrigen Ständen des Reichs gemein haben, und den sie gleich diesen, daher billig auch zu empfinden und zu schätzen wissen sollten!) „verlohren hatten,

(*) S. Ueber einige Reichsstädte Teutschlands -- ein Wort zu seiner Zeit geredt, von einem Staatsbürger. 1786.

(**) S. Briefe eines reisenden Franzosen über Teutschland, 1. B.

„ken, und deren Bürger ausser ihren Ring-
„mauern -- sich wohl schämen mochten, ihr
„Vaterland zu nennen! Gleichwol pflegen diese
„Reichsstädtler zu Hause -- die Staatsverfas-
„sung des alten Römischen Raths und Volks
„(die über Könige herrschten, und die Beherr-
„scher der alten Welt waren,) durch das an
„ihren öffentlichen Gebäuden, oder auch wohl
„an ihren Stadtthoren eingegrabene: Senatus
„Populusque B. H. Fr. (freylich in sehr him-
„melweitem Abstande von jenem Senatus Po-
„pulusque Romanus —) vorzustellen. Denn
„seitdem die teutsche Fürsten den Werth der
„Industrie kennen; und selbiger in ihren Län-
„dern freyem Schwung gestatten: haben In-
„dustrie und Kunstfleiß aus den schwarzen
„Mauern dieser Reichsstädte, -- worinnen das
„noch herrschende Zunft-System, benebst der
„kleinlechten Politik und Eifersucht ihrer Mit-
„bürger, ihnen ohnehin viele Fesseln anlegten,
„unter den Schutz jener Fürsten sich geflüchtet;
„und hierdurch sowol, als aus vielen andern
„Grundursachen, sind ermelte Reichsstädte nach
„und nach größtentheils von ihrem vormaligen
„Wohlstande herab, und sonderheitlich derma-
„len in eine so trübselige Lage gekommen,

„woraus

„woraus sie sich wohl schwerlich wieder ziehen,
„oder jemals wieder bedeutend machen dürf-
„ten! --

Sonderheitlich aber trägt bey vielen dieser also heruntergekommenen freyen Reichsstädte unter andern derselben besondern Staatsgebrechen, auch wohl das — durch Partheygeist und Nepotismus, und Despotenzwang oder Aristokratischen Despotismus veranlaßte, so, wie durch den teutschen Freyheits- und Zwietrachts-Geist endlich zu Stande gebrachte -- rechtliche oder Prozessualische Gleichgewicht zwischen den Magistraten und den Bürgerschaften derselben noch ein Grosses zu ihrem Verfalle bey! -- Uebertriebene Härte jener eigenmächtigen stolzen Aristokraten, -- als welche nicht in der Eigenschaft blosser Regimentsführer, und Vorsteher, und Väter des gemeinen Wesens, und seiner freyen Bürger, sondern vielmehr als beglaubte, oder eingebildete Selbstbeherrscher von würklichen Unterthanen, am Reichsstädtischen Ruder sitzen; — erweckt dann gemeiniglich auch bey diesen ihren nur allzuoft verkannten Mitbürgern eines Reichsstädtischen gemeinen Wesens, feindseliges Mistrauen, gegen jene ihre Regimentsvorsteher, und tieferes Einsehen in das Innere derselben würklichen Regi-

mentsverwaltung. Stille Verbreitung der davon gemachten grundhaften Entdeckungen -- pflegt dann bey zugleich erwecktem Selbstgefühl von unmittelbarer freyer Reichsbürgerschaft -- und derselben beglaubten Unterjochung -- von diesen Mitbürgern des Reichsstädtischen gemeinen Wesens -- oft ohnvermuthet und ohnwiederstehlich in lichte Flammen der Zwietracht und des Rechtsstreits auszubrechen; solche überall auch Nahrung und Zuwachs zu gewinnen; überall angefacht und unterhalten zu werden; und dies zehrende Feuer der Zwietracht und des Verderbens nunmehr über das ganze gemeine Wesen sich auszubreiten. -- Jetzt läutet man die Sturmglocke an dem höchsten Reichsgerichte; Kaiserliche Kommissionen kommen zur Hülfe; durchwühlen das Eingeweide des kleinen Reichsstaats; verordnen die behörige Mittel; zapfen endlich durch neuerbetene Exekutions-Kommißionen, dem konvulsivischen Staatskörper das Blut aus allen Adern; und setzen denselben dadurch in eine so tödtliche Schwäche, die -- wo nicht seinen moralischen Todt! -- doch gewiß sein sieches Erschlaffen, auf drey Menschenalter hinaus, ohnvermeidlich nach sich ziehet, und Kind und Kindeskinder kaum wieder zu Kräften kommen lässet! -- Nun lebt der

der abgezehrte Staatskörper zwar nach und nach wieder auf, und steht von neuem auf marklosen schwachen Füßen; aber die Kraft zum Fortschreiten -- ist ihm benommen; er steht auf Krücken gelehnt, und sinnt auf neue Kraftmittel zu seiner völligen Wiedererholung; lauert dabey seinen Widersachern auf den Dienst; und so entsteht dann bey beyderseitigem Mistrauen gegeneinander, nunmehr zwischen der Stadtobrigkeit und ihren neu wieder aufgelebten Reichsbürgern eine Art von Gleichgewicht — dessen gleich bemühte Unterhaltung, jedem Theile das neu befürchtende Uebergewicht über den andern zu vereiteln, zur Absicht hat; und bey gleicher Ueberspannung, dem Staate im Ganzen zum neuen Wachsthume und Flor allerdings sehr nachtheilig ist. --

Selbst aber auch der gewöhnliche Partheygeist in Reichsstädtischen Magistraten -- spaltet diese öfters zu gleichem Nachtheile des gemeinen Wesens, in zwey -- gegen einander sich abwiegende Hauptparthien, sammt der -- beyden gleich anhänglichem Bürgerschaft in Reichsstädten. Dann ist letztere zwar für Aristokratischen Despotismus gesichert, so wie erstere ganz ausser Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs. Beyder unterbrochene Harmonie aber auch alsdann dem gemei-

meinen Wesen durch den überall sich einschleichen. den Parthiegeist nicht weniger nachtheilig! und dieser -- an manchem gemeinschaftlich zu befördern stehenden Guten oder gemeinen Besten verhinderlich. Neid, und Misgunst, und Scheelsucht und Rechthaberey, und Widerspruchssucht -- vereiteln alsdann bey jeder Parthie -- der andern manche das gemeine Beste beabsichtende Unternehmungen! und nicht eher pflegen diese sodann von beyden gleich beförderlich unterstützt, oder gemeinschaftlich zur würklichen Ausführung gebracht zu werden, als wann beyde zugleich dafür eingenommen, gleichsam von ohngefähr, mit ihren sonst immer verschiedenen Sinnesmeynungen bisweilen zusammentreffen, oder die Erforderniß von Zeit und Umständen, und das ganz ohnwidersprechliche gemeine Beste -- die gemeinschaftliche Zustandebringung desselben, allerdings nothwendig machen! -- Ein jedoch blos partheyisches Gleichgewicht, -- dessen bald schnelles bald langwieriges Entstehen die Andauer desselben nicht weniger gleich verschieden macht; -- das aber gemeiniglich auch nur auf wenigen -- an Geist und Muthe, und vorzüglichen Kenntnissen, oder Einsichten, wie auch Eigenliebe, Eigenstolz, und Standhaftigkeit sich gleichen, obwol an Gesin-

nun-

nungen und Karakter verschiedenen Männern und Häuptern ihrer ähnlichen oder gleichgestimmten Anhängern beruhet, und mit dem Abgange der Erstern, sich gemeiniglich auch wieder aufhebt, wann nicht neue Zöglinge derselben mit gleich überwiegenden Talenten an ihre Stelle treten. --

Dies sind die Hauptgattungen des allgemeinen und besondern Gleichgewichts in manchen Reichsstädten, deren verschiedene Regierungsarten jedoch ohnfehlbar auch gleich verschiedene Abwägungen dabey entstehen lassen können.

III.

Nach den teutschen Reichsständen folgen nunmehr die unmittelbare Glieder des Reichs, und darunter vorzüglich die unmittelbare freye Reichsritterschaft aller drey Ritterkraise in Schwaben, Franken, und am Rheinstrome. --

Daß es auch unter dieser -- mancherley politische Gleichgewichte gebe, davon ist der Verfasser wenigstens bey denjenigen Ritterkantons die derselbe näher kennen zu lernen, seit geraumen Jahren, mehrere Gelegenheit gehabt hat, auf das überzeugendste, selbst aber auch das Publikum, durch den zuletzt in öffentliche *Dissidien* ausgebrochenen grossen Zwiespalt eines solchen

Rit-

Ritterkantons -- in gleich öffentlich davon erschienen — zum Theil aber auch gleich öffentlich gebrandmarkten Schriften -- nicht weniger zur Genüge belehret worden.

Dieses Ritterschaftliche Gleichgewicht äussert sich sonderheitlich sowol bey gedachten Ritterkantons unter sich, als auch mit denjenigen Reichsstädten, in welchen ihre Ritterkanzleyen seßhaft sich befinden, oder darinnen ihren eigentlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben. Dies verursachet dann auch in jenen Reichsstädten die gewöhnliche Ritterkonvente sowohl von Seiten des Ritterdirektoriums, als von Seiten sämmtlicher Ritterglieder, oder des ganzen Ritterkantons. Erstere sind die sogenannten Direktorial, oder Ritterrathskonvente -- letztere aber die Plenar, oder allgemeine Ortskonvente. Beyde stehen nun mit derjenigen Reichsstadt worinnen solche gehalten werden, wegen jenes zwischen dem ganzen Städtekollegium und der gesammten Reichsritterschaft aller drey Ritterkraiße schon gedachtermassen obwaltenden allgemeinen Präcedenz, oder Rangstreits, und des dabey bestehenden allgemeinen Gleichgewichts, allerdings auch in gleich besondern Verhältnissen. Denn so wenig ersagtes Städt.kollegium -- bemelter Reichsritterschaft *in*

Cor-

Corpore, den Rang über sich einräumen würden, falls sie Beyde dieserwegen mit einander in Kollision kämen; eben so wenig dürfte sonderheitlich auch in Gemäßheit desselben der gesamte Magistrat einer solchen einzelnen Reichsstadt dem bey ihm sich versammelnden Ritterdirektorium in gleicher Kollision die Präcedenz gestatten. Selbst ein Reichsstädtischer Amtsburgermeister oder dirigirender Chef eines Reichsstädtischen Magistrats und gemeinen Stadtwesens, möchte solchemnach vor dem gleichen Chef eines Ritterkantons oder Ritterhauptmanns und Direktors, -- wohl aus eben dem Grunde, ohnfehlbar den Rang behaupten; die übrige Rathsglieder der Stadt aber solchen den übrigen Rittergliedern, -- als Reichskavaliers endlich freylich überlassen, und dabey des Unterschieds zwischen den allgemeinen Vorzügen des Adels vor dem Bürgerstande, — allerdings sich bescheiden müssen! So will es wenigstens die Rangordnung -- nach beyderseitigen Verhältnissen, und nach den Grundsätzen der Reichsstädtischen Behauptungen, vermöge der -- in Kraft des Westphälischen Friedens, (*) gleich den Kurfürsten und Fürsten des Reichs besitzenden würklichen Reichsstandschaft, samt dem damit ver-

(*) Instrum. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 4.

verknüpften Rechte der Landeshoheit sämmtlicher Reichsstädte vor ermelter Reichsritterschaft, -- als blossen unmittelbaren Gliedern des Reichs, wie auch derselben Reichsadelichen Ortschaften, und Rittergütern, und derselben, vermög beyder Reichsunmittelbarkeit, würklich anklebenden blossen Territorialgerechtsamen! -- Denn obwol bey den gemeinen Zusammenkünften eines Ritterkantons in einer solchen Reichsstadt, die von letzterer an jenen gewöhnlich zum Komplimentiren abgeordnete Raths-Deputirte -- dem Chef des Ritterkantons dabey den persönlichen Rang überlassen, und dieser allemal auch beym gewöhnlichen Ehrenmahl, über ermelte Stadtabgeordnete den Vorsitz zu behaupten, und ohne Widerrede zu erhalten pflegt; so ist letzterer jedoch als kein Eintrag in die eigentliche Rangordnung -- sondern vielmehr als ein persönlicher Vorzug der Gegenwart des Prinzipals, vor den blossen Abgeordneten des andern Prinzipalen würklich anzusehen, als welche letztere jenem allemal, auch in der grossen Welt — dem Herkommen gemäß, den Vorsitz zu verstatten pflegen; Denn so pflegt selbst auch bey der Kaiserwahl -- ein persönlich anwesender Kurfürst, wann selbiger auch dem Range nach, der letzte wäre! -- in den Wahlkon-

konferenzien gleichwol allen übrigen anwesenden kurfürstlichen Wahlgesandten herkömmlich vorzusitzen. (*)

Indessen pflegen es die gutherzige Reichsstädter bey jener Etiquette gleichwohl eben nicht allemal so genau, als der Adel, zu nehmen; der -- daher oft seinen ganzen Vorzug darein setzt, und daher gewiß auch nicht im Range sich etwas vergiebt, oder dabey im mindesten nachgiebig ist. -- Bey dem allen aber hat es jedoch mit nur bemeltem allgemeinen Gleichgewichte zwischen den Reichsstädten und dem Reichsadel um so weniger viel zu sagen, weil der Fall dieses Zwiespalts -- sehr wenig sich ereignet, überhaupt aber auch so gar viel nicht darauf ankömmt! — Denn wann die Sache selbst, oder die Gerechtsame beyder Theile hierunter nicht verkürzt werden; so ist der ganze Rangstreit mit allem seinem Zwiespalte und politischen Gleichgewichte -- im philosophischen und moralischen Betrachte, weiter nichts -- als ein leeres Gedankenspiel der Einbildung von sich selbst! -- Denn der Philosoph sieht auf reellere Vorzüge, und der Moralist auf gut-

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und Römischen Königs -- sammt derselben Gerechtsamen und herkömmlichen Feyerlichkeiten. 1787.

gute Eigenschaften; der Politiker aber, freylich desto bedeutender auf solche Dinge, die in jener Augen blos ein geschätztes Nichts sind! (*)

Ohngleich bedeutender aber und allerdings auch weit beträchtlicher, ist jedoch nunmehr der besondere staatsrechtliche Zwiespalt zwischen einem in einer solchen Reichsstadt Kanzley - ansäßigen Ritterkanton, wie auch desselben darinnen domicilirenden oder wohnbaren einzelnen Ritterglieder, und eben derselben Reichsstadt, in gedoppeltem Betrachte des erstern verpflichteten Kanzleypersonen, oder sogenannten Ortsofficianten -- vom ersten Konsulenten oder Syndikus an -- bis zum untersten Ritterboten, wie auch der letztern blos gewöhnlichen Livreebedienten! -- über beyderley Ritterschaftliche oder Reichsadeliche Officianten und Bedienten, nun pflegen beyde, sowohl der Ritterkanton als seine einzelne Ritterglieder -- jener eigentlichen Gerichtsuntergebenheit, und bürgerlichen Bestrafung halber, -- mit einer solchen Reichsstadt und derselben Stadtgerichten, oft in grossem Zwiespalte, -- und bey selbigem, oft auch in einem rechtlichen, processualischen, oder politischen Gleichgewichte, -- wenigstens so lange

(*) S. Hallers Ode -- über die Ehre. — Geschätztes Nichts der eiteln Ehre ꝛc.

lange zu stehen, bis nach oberst Reichsrichterlicher Entscheidung, oder zwischen beyden strittigen Theilen unter sich, getroffener gütlichen Uebereinkunft, -- dem einen oder dem andern Theile das Uebergewicht rechtlich zugesprochen, oder unter gewissen besondern Einschränkungen, nach beyder diesfalßigem Uebereinstimmung, endlich auch wohl selbst in Güte überlassen wird. (*) Denn ob wohl eine solche Reichsstadt, als eine gehuldigte Unterthanin des Kaisers, und als ein mindermächtiger Reichsstand, jene sowohl in allgemeinen Reichsgesetzen als durch besondere kaiserliche Privilegien begründete und dadurch wiederholter befestigte persönliche Unmittelbarkeit -- denn in ihren Ringmauren eine zeitlang sich aufhaltenden, oder auch darinnen domicilirenden Reichsadel sammt und sonders, keineswegs in Zweifel ziehet, oder selbst über die Person eines solchen Reichsunmittelbaren -- einiger Gerichtsbarkeit sich anmasset; so glaubt dieselbe jedoch -- die von Seiten der Ritterkantons und derselben Rit-

(*) S. des Verfassers: Reichsritterschaftl. Staats, wie auch Reichsadeliches Privatrecht -- sammt den -- zu beyder nähern Erläuterung, verfaßten vertraulichen Briefen über den jetztmaligen Zustand des Reichsadels.

Rittergliedr nicht weniger auch auf beyder vorbesagte Kanzleypersonen, und Livreebedienten erstreckt wissen wollende Rechte der Unmittelbarkeit -- in solcher weitern Erstreckung gleichermassen anzuerkennen, keineswegs rechtlich verbunden, sondern vielmehr vermöge ihres Rechts der Landeshoheit befugt zu seyn: über ermelte in ihren Ringmauren sich aufhaltende, oder darinnen eingesessene -- Ritterschaftl. Kanzleypersonen und Reichsadeliche Bediente -- begebenden Falls, alle ihr zustehende Gerichtsbarkeit allerdings behaupten -- dieselben vor ihre Gerichte citiren, daselbst verhören, und nach Befinden bestrafen lassen zu können! — Ein gewaltiger Streit in solchem -- oft auch nur geringfügigen Falle, — zwischen beyden darüber strittigen Theilen, zu beyder jedoch ohnmöglichen gleichen Behauptung ihrer Landeshoheitlichen und Reichsunmittelbaren -- hierbey ins Spiel kommenden besondern Gerechtsame und Freyheiten! und mithin auch eine gleich politische Abwägung dabey, auf Seiten beyder Theile; zu keines vermeintlichen Präjudiz oder Nachtheile seiner hierunter versirenden Rechte und Freyheiten! Freylich kann der Stärkere in solchen Fällen, immer am besten sich helfen! wenigstens seinen rechtmäßigen Besitzstand be-

behaupten! Freylich gewinnet derselbe dadurch -- immer auch als *beatus Possidens* selbst in zweifelhaften Fällen, das Uebergewichte über seinen schwächern Gegentheil! -- Freylich muß nicht weniger auch in Kollision der Landeshoheit mit der Reichsunmittelbarkeit in jener eigenem Gebiete, -- erstere über letztere allemal gleich überwiegend erscheinen können! -- Und freylich war es in allem diesen Betrachte, für beyde strittige Theile daher wohl immer auch am rathsamsten: entweder von einander sich zu trennen, oder unter sich selbst, hierüber gütlich übereinzukommen, und im letztern Falle, -- das politische Gleichgewichte dem rechtlichen oder processualischen, oder auch jener Trennung würklich vorzuziehen! -- als bey dieser Trennung zugleich auch auf die übrigen Vortheile gänzlichen Verzicht zu thun, -- welche einem solchen Ritterkanton und seiner Ritterkanzley, sammt derselben Kanzleypersonen, in einer solchen für beyde bequemen und nutzbaren Reichsstadt -- in mancherley Betrachte, zufliesen können, und auch würklich zufliesen! -- oder aber im rechtlichen zweifelhaften Falle auf das behauptende Uebergewichte gleich ungewisse Rechnung zu machen. Beyde erstgedachte Fälle haben sich jedoch würklich auch schon in verschiedenen Reichs-

städten ergeben, und diese sowohl als jene Ritterkantons, sammt derselben Ritterkanzleyen, nach manchem zwischen beyden zum öftern sich erhobenen heftigen Zwiespalte, auch dabey ritterlich und standhaft von beyden Theilen bethätigten processualischen Gleichgewichte -- von diesem endlich befreyet, und beyde dadurch vielleicht auch am besten beruhiget! -- Denn status in statu! -- ist doch immer so eine Sache! — und allerdings auch unter vorberührten Umständen, für beyde gleich verdrüßlich! -- gleich überlästig! und auch wohl gleich unerträglich! -- Eben so auch: ein rechtliches oder processualisches Gleichgewichte! -- Gleich unterhaltender auch unbeschwerlicher, und gleich erträglicher aber ist nach einer zwischen beyden Theilen getroffenen gütlichen Uebereinkunft -- sodann ein unbemerkliches — feineres -- staatskluges und diesem Jahrhunderte der aufgeklärten Vernunft -- auch ohngleich mehr angemessenes politisches Abwägen -- über eine und eben dieselbe -- beyden Theilen im Grunde, gleich anstößige und beyden doch auch im anderweiten Betrachte — gleich vortheilhaften Streitsache! --

Eben damit vereinigt sich auch bey gleicher Gesinnung, und gleichem Wohlbefinden, -- der letztgedachte Zwiespalt zwischen den Reichsstädten

und

und dem in solchen domicilirenden Reichsadel -- in Betracht der -- von jenen aus gleichen Gründen behauptenden und würklich bethätigenden, -- von letzterm aber aus gleichen Gegengründen widersprechenden und ableugnenden -- Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit über Reichsadeliche im Reichsstädtischen Bezirke klagbar und straffällig gewordene Livreebedienten. -- Auch hierbey hat die Politik der kleinen teutschen Welt, -- troß aller Staatsklugheit und Staatskunst der Grossen! -- zur Genugthuung der lieben Gerechtigkeit, und zur Vermeidung alles der teutschen Reichsfreyheit und Reichsunmittelbarkeit vermeyntlich gleichwohl dadurch zugehenden grossen Präjudizes! -- ein fürtrefliches Auskunftsmittel erfunden! -- Man läßt nämlich den in der Reichsadelichen Livree gesündigten Strafbaren die Reichsunmittelbare Livree, auf die an beyde vermuthlich ergangene Citation -- ausziehen; giebt ersterm in der Geschwindigkeit, bis auf baldiges Wiedersehen! den Abschied, und -- nun mag ihn die verfolgende Stadtjustiz aufsuchen, verhören, bestrafen, und in der Zwischenzeit mit ihm anfangen, was ihr beliebt! genug; der Kerl ist nicht mehr in Diensten seines gnädig hochgebietenden Herrn, oder Ihro Gnaden Gnaden der

gnädigen Frau und gnädigen Fräulein! -- Folglich kan auch diesem durch seine bürgerliche Abstrafung, an dem Rechte der persönlichen Reichsunmittelbarkeit — im mindesten kein Präjudiz zuwachsen, ob der Kerl gleich als Livreebediente gesündiget, und sich straffällig gemacht hat! --

Dergleichen beyde strittige Theile gleich befriedigende auch beyden gleich unnachtheilige, und von beyden leicht zu bewerkstelligende politische Auskunftsmittel — sollte die Staatskunst der grossen teutschen Welt erfinden können! -- Wie manches Kopfzerbrechen, über beyder grosser Theile gleich genugthuende Zufriedenheit; -- wie manche grosse Schwierigkeit, zur Erreichung staatskluger Absichten! und Hinwegräumung staatswidriger Hindernisse! -- wie manche für Teutschland grosse Besorgnis, dabey mit ins Spiel verwickelt zu werden! -- und wie mancher desselben Reichsfreyheit gefährliche teutsche Krieg, mit allen seinen Widerwärtigkeiten, Eingriffen, Ueberwältigungen und traurigen Nachfolgen -- dürfte durch solche politische Auskunftsmittel nicht allerdings für alle gleich erwünscht und glücklich gehoben seyn! — In der That, die schlaue Politik der kleinen teutschen Welt scheint hierinne die ausgedachteste und weitaussehendste

Staatsklugheit der grossen teutschen Welt noch zu übertreffen! als welche letztere in dergleichen freylich schwerern Fällen! keine andere Auskunftsmittel, würklich anzurathen weiß, — als Schutz- und Trutzbündnisse! -- Gleich -- als ob dadurch nicht über lang oder kurz -- nothwendig Krieg entstehen müßte! — als ob dieser -- für beyde kriegführende Theile, nicht gleich beschwerlich! gleich gefährlich! gleich ungewiß! und, statt der dadurch angehofften Erreichung staatskluger Absichten, nicht oft gerade das Mittel zu derselben Vereitelung wäre! -- Freylich war wohl auch die staatskluge Theilung Pohlens kein übles Vergleichungsmittel ihrer drey grossen, mächtigen und schwer zu vereinigenden Theilnehmer! Und -- doch -- darüber mögen die Politiker und Staatskluge der kleinen und grossen teutschen Welt ihre Randglossen machen! -- Der Verfasser wird indeß einen Schritt weiter thun, und dahier endlich auch noch in der kleinen teutschen Bürgerwelt -- über den Zwiespalt und das Gleichgewichte der unter sich gleich zank- und streitsüchtigen Gelehrten -- ja, so gar der sogenannten Gottesgelehrten, oder Kirchenlehrer und Kirchenlichter — seine zufälligen Betrachtungen anstellen. Denn daß -- um nichts von der teutschen Reichs-

freyheit und Reichsunmittelbarkeit dahier zu übergehen, -- sogar auch die noch übrige Reichsdorfschaften, -- diese ganz unbeträchtliche Ueberreste der ehemaligen grossen Domainengüther und ganzen Tafelprovinzen des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers, daß sogar auch diese — mit benachtbarten teutschen Reichsständen über ihre bis daher zum Wunder! noch behauptete Reichsunmittelbarkeit und letztere dargegen endlich sich anmassende Schutzherrlichkeit und Landeshoheit -- in gleichem teutschem Zwiespalte und Gleichgewichte stehen! solches bedarf wohl ausser dem blossen Anführen, dahier keiner weitern Untersuchung; zu geschweige daß auch ausser der jetztmaligen eigenen Unbeträchtlichkeit jener Reichsdorfschaften, (*) die hochehrwürdige Gottes-

(*) Ehemals waren dergleichen Reichsunmittelbare Dorfschaften freylich beträchtlicher und zahlreicher durch ganz Teutschland zerstreut! -- denn wo der Kaiser Domainengüter hatte -- da waren auch solche Reichsdörfer. -- heute zu Tage sind jedoch von jenen kaiserl. Domainengütern gar keine, von diesen Reichsdörfern aber noch zweye, neml. Gochsheim und Semfeld übrig geblieben, die wenigstens vor andern, die es auch seyn wollen! ihre Reichsunmittelbarkeit noch am besten behauptet haben! -- doch stehen auch Erstere dieserwegen mit Würzburg im Streit, welches die *Advocatio* und Landeshoheit darüber sucht.

tesgelehrte -- vor jenen teutschen Reichsbauern -- wohl allemal den Vorzug behaupten dürften! -- Eben so wenig aber braucht auch wohl jener zwischen eben diesen hochehrwürdigen Herren beyderley Religionen -- weiland so berühmte allgemeine Ketzer, oder sogenannte Kontroverskrieg, -- sammt dem nach dem Wiedervergeltungsrechte daraus erwachsenen gleich allgemeinen theologischen Gleichgewichte -- dahier einer weitern Darstellung; -- da, dem Himmel sey Dank! jene ehemalige so sonderbare heilige Kontroverspredigten, Kontroversschriften und Kontroversverketzerungen -- in diesem unsern aufgeklärtern, vernünftigern und duldsamern Jahrhunderte endlich ihre völlige Endschaft erreicht, und somit auch dieser gleich sonderbaren Art von Religionsgleichgewichte -- sein Ende bereitet haben! -- Denn obwohl hier und da noch ein christeifriger Kirchenstreiter aus heiligem Eifer noch die heilige Lanze schwingt, und seine geistliche Halb- und Stiefbrüder der protestantischen Kirche zur neuen Ketzerfehde herausgefordert; so sind doch diese endlich jener alten geistlichen Klopffechterey und des Ketzerkriegs überdrüßig, vielleicht auch wohl in dem Jahrhunderte der Vernunft, -- hierzu vernünftiger und klüger geworden, ihren christ-

katholischen Widersachern ferner das Gleichgewicht auf eben die Art zu halten, und heilige Lanzen mit ihnen zu brechen! -- Jene Kanzelstreiter werden vielmehr jetzt ausgezischt, -- als von eben diesem breternen Throne widerlegt, und man hat sogar den Ausspruch des weisen Salomo auf sie gedeutet: (*)

„So du den Narren in Mörsel thätest, und
„stampftest ihn wie Grütze; so wiche doch seine
„Narrheit nicht von ihm. --

IV.

Aber welch ein anderer ohngleich bedeutenderer sonderbarer Theologenkrieg ist dargegen unter den geistlichen Wächtern des Evangelischen Lutherischen Zions entstanden! — die, nachdem sie jenen allgemeinen geistlichen Kampfsplatz verlassen haben, nunmehr unter sich selbst gespalten, in neuen heiligen Kreuzzügen gegen einander zu Felde ziehen; und Waffen der Vernunft und Religion; mit muthwilligen Spöttereyen und heiligem Eifer; und mit schändlichen Dolchen und geistlichen Schwertern bewafnet; als theologische Streiter unter der Benennung Orthodoxen und Heterodoxen, in der Kirche, zu der sich beyde beken-

(*) S. Kirchen- und Ketzeralmanach -- unter Merz.

bekennen, eine gräuliche Verheerung anrichten! auch durch öffentliche Bestreitung und Vertheidigung der Religionen der Christen und des Christenthums, -- zuletzt die ganze teutsche Christenheit durch gleiche Theilnahme an diesem Christenkriege neuerdings wieder in Harnisch bringen, und dadurch vielleicht einen neuen allgemeinen geistlichen Zwiespalt -- sammt einem dergleichen teutschen Gleichgewichte — zwischen den Orthodoxglaubigen und heterodoxen teutschen Christen veranlassen dürften! Als ob das geistliche teutsche Reich -- so wie das weltliche, nicht ohnehin schon gnugsam gespalten! -- und das beyderseitige Gleichgewichte -- nicht ohnedem auch schon mehr als zu viel, unter den Teutschen vertheilt wäre! Wie will -- oder wie kann dies grosse Doppelreich -- das heilige Römische Reich teutscher Nation, endlich mit sich selbst bestehen? -- wann ein geist- und weltlicher Zwiespalt aus dem andern erwächßt! -- und so auch -- ein in geist- und weltliches Gleichgewicht nach dem andern -- in diesem Reiche sich ansetzt! -- Ein in beyder Betrachte, allerdings sehr sonderbares Reich! -- noch sonderbarer aber gewiß auch der würkliche Reichsbestand desselben, bey so vielen und so mancherley grossen und kleinen teutschen

Reichs-

Reichsspaltungen und teutschen Gleichgewichten! -- Welche neue sonderbare Erscheinung von der Art, -- am protestantischen Kirchenhimmel! -- unter den eigenen Kirchenlehrern -- hellglänzenden Kirchenlichtern -- und geistlichen Wächtern des Evangelisch-Lutherischen Zions! -- Welcher Theologen Zwiespalt! -- und welche neue Religionsspaltung! -- Allerdings zum Maul- und Ohraufsperren und Anstaunen, und Kopfschitteln aller Evangelisch-Lutherischen -- Reformirten -- und Katholischen christglaubigen Religionsverwandten! so wie selbst auch aller unchristlichen Sektirer -- und Religionsschwärmer und Religionsfeinde! -- ja, sogar auch aller Juden und Judengenossen im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation! -- so wie aller fremden Reisebeobachter. Ist es daher wohl zu verwundern, wann unter letztern -- sogar ein von Christen so oft verachteter -- bespöttelter -- und wohl gar gemishandelter Hebräer jetzt zur Beschämung und zur Schande dieser Christen und ihrer christlichen Rabbinen! von beyden unter andern auch nachfolgende Beschreibung (*) seiner Juden- und der

(*) S. Briefe eines reisenden Juden -- über den gegenwärtigen Zustand des Religionswesens -- unter den Protestanten und Katholiken. 1778.

der teutschen Christenwelt bekannt machen darf: sey es auch nur ein bloß verkappter Jude!

„Nu Wunder, über Wunder, grosse Wunder! „liebster Jekoff, davon ich dir zu sagen habe! -- „die sollt -- du kund werden lassen allen Rab„binen, Juden und Judengenossen, daß sie es „in unsern Synagogen ausbreiten, damit der „Ruf allenthalben erschalle, -- und die Kinder „des Gefängnisses grosse Freude und Wonne „des haben mögen! -- Ich bin auf meinen „Reisen nach Teutschland gekommen. Da „giebt es auch ein Land -- da nennen sich die „Gojim -- Lutheraner, nach dem Namen eines „ihrer obersten Rabbinen, Rabbi Martins, ben „Luthers. Da rumorts allenthalben, und ist „ein grosser Zank und Zwietracht unter ihnen. „Ihre Rabbinen streiten heftig gegen einander, „und man weiß noch nicht, wer den Sieg „davon tragen wird? -- Es betrift das neue „Testament. -- Bis hieher haben es die Hano„zerim, das ist verdollmetschet, Kinder der „Christen, mit besonderer Ehrfurcht, als ihr „Gesetz angenommen und darauf ihren ganzen „Glauben gebauet. Jetzt aber, da die Rabbi„nen der Christen selbst anfangen, sich mit „dem Haufen der Freygeister zu vereinigen;

„von

„von dem neuen Testament ganz leichtsinnig
„zu denken; aus denselben machen, was sie
„wollen; wegwerfen oder behalten, was ihnen
„gut dünkt; -- jetzt gewinnet die Sache gar
„ein anderes Ansehn. Guter Jekoff, höre nur
„einmal, was einer ihrer berühmtesten Rabbi-
„nen von diesem Buche sagt: Rabbi Bahrdt, --
„der ware weiland in dem Lande eines grossen
„Fürsten der Kinder der Christen -- Doktor
„und Professor der Theologie, Priester und
„Assessor des Konsistoriums -- das ist ver-
„dollmetschet -- er war einer der Obersten
„ihrer Rabbinen und Kohenim und saße unter
„den Ansche Kemeseth Haggedola, -- und war
„Superindentend! -- Also spricht dieser Rabbi
„Bahrdt, vom neuen Testament in seinen
„neuesten Offenbarungen Gottes, -- die da
„seyn sollen eine Verdollmetschung desselben! --
„die Verfasser der heiligen Schrift waren
„unstudirte Leute, die weder Plan, noch Aus-
„druck zu wählen wußten, und die in ihren
„Erzählungen -- abgebrochen, und unvollstän-
„dig; in ihren Briefen aber oft voll Affekt
„waren, welcher einen Strohm von Worten,
„aber ohne ausgedruckten Zusammenhang,
„hervorbrachte. -- Er hat es so arg behandelt,
„daß

„daß wir Juden, uns drob innig freuen müssen.
„Auch mit Fabeln hat er das hochheilige Buch
„der Christen verbrämt! Er schmeißt darinnen
„weg was er will; verändert -- wo, und was
„er mag, redet von Interpolationen, Unrich-
„tigkeiten, und Verderbung des Texts! --
„Uns Juden gefällt dies überaus wohl; und
„wir schmunzeln nicht wenig, wann wir die
„Rabbinen der Christen so offenherzig ihr neues
„Testament verachten sehen, und sagen Amen!
„dazu. Auch dazu sagen wir Amen! wenn
„Rabbi Bahrdt ferner spricht: daß das Grie-
„chische im neuen Testament ein Bastart von
„einer Sprache sey! -- Jedoch sind leider noch
„gar viele unter den Kindern der Christen,
„welche das neue Testament für ein göttliches
„Buch halten! die nennen sie Orthodoxen,
„welche darum auch Rabbi Bahrdts neueste
„Offenbarungen Gottes verwerfen, und sagen:
„das sind nicht Offenbarungen Gottes! --
„sondern Offenbarungen Rabbi Bahrdts, und
„seines überweisen Gehirns; -- Lügen sinds,
„Verfälschungen und Betrug! --
„Diesen Orthodoxen verursachen die Unterneh-
„mungen Rabbi Bahrdts und Konsorten aus
„ihrer Sekte, eitel Aergernis und Herzeleid;
„sie

„sie halten solche für Werke des Satans, und
„meinen; es seye Todtsünde, etwas in dem
„Buche zu ändern, für interpolirt, falsch und
„unrichtig auszugeben, oder überhaupt etwas
„an dem alten Glauben -- den sie den evan-
„gelischen nennen, zu ändern! -- Diese Ortho-
„doxen sind gute fromme ehrliche altmodische
„Männer und Lehrer ihrer Kirche, -- aber ein
„armes verachtetes Häuflein und werden ver-
„lacht und ausgezischt! Ihre Antipoden --
„nennen sie Heterodoxen, -- hocherleuchtete
„kluge gescheide Männer! deren einer mehr
„gesunden Menschenverstand hat unter seinem
„Hirnschädel, als ein Schock Orthodoxen.
„Auch giebt es unter den Kindern der Christen
„Bücherschreiber, -- die nennen sie die Zunft
„der Kritiker oder Recensenten, das ist verdoll-
„metschet: Männer, welche wieder über das
„schreiben, was andere geschrieben haben! --
„ein grosser -- grosser gewaltiger Haufe, Krethi
„und Plethi, welche entweder loben, oder schel-
„ten, nachdem ihnen die Nase steht, oder es
„in ihren Kram taugt, oder es für baares
„courrantes Geld bezahlet wird. Diese Kritiker
„oder Recensenten haben ein über grosses An-
„sehen, sind furchtbare Männer, und alles

schmiegt

„schmiegt sich unter ihre Geissel, -- so nennen „sie ihre Gänsekiele, die die Recensionen machen, „und ihre Aussprüche werden fast eben so hoch „gehalten, als die, welche ehedem unsere Vät„ter -- durchs Urim und Thummim empfien„gen. Diese schlagen sich auch zu der Sekte „der Heterodoxen, schlagen mit ihrer Geissel „gewaltig drein, und schonen keines Orthodo„xen. -- So giengs dem Hohenpriester in „Hamburg Melchior Götze. Der hat ein „Büchlein gemacht, gegen die neueste Offenba„rungen Rabbi Bahrdts; -- aber er mußte „seine Schmach tragen, und wurde Ketzerma„cher geheissen. Auch haben die Kinder der „Christen Nasenrümpfer, -- die rümpfen die „Nase, sperren das Maul auf, sprechen Hohn „dem Zeuge der Orthodoxen, pfeiffen sie an, „und lästern gräulich. --

„Nun will ich dir auch schreiben bester Jekoff -- „wie die Heterodoxen unter den Christen es „machen, den alten Aberglauben, wie sie es „nennen auszurotten, und Jesum von Nazareth „von seinem vermeintlichen Götterthrone her„unter zu stossen, -- worauf sie ihn so lange „angebetet haben. Einige sagen, und bekennen „es offenherzig: Ihr Meßias sey nicht Gott --

 diese

„diese hiessen vor Zeiten Arianer und Socinia„ner. Darum sagen auch die Orthodoxen in „ihrem Streite mit den Heterodoxen: ihr seyd „von dieser Sekte! -- diese sprechen aber: das „sind wir nicht, ob wir gleich so, wie sie, leh„ren, und glauben: der gekreuzigte Jesus von „Nazareth sey nicht Gott! -- Ihr seyd Ketzer„macher! -- Andere fangens listiger an; sie „sehens und greiffens offenbar, daß ihr neues „Testament unwidersprechlich, und offenbar von „der Gottheit des Jesu von Nazareth zeuge! „(*) Drum drehen, und wenden, und dollmet„schen sie so lange an diesen Zeugnissen, bis „kein Menschenverstand die Gottheit Christi „mehr darinnen finden mag! — Dies nennen „sie exegisiren; und wissen, gleich unsern Rab„binen, dergestalt zu exegisiren, daß es offen„bar wird: jene Zeugnisse handeln von ganz „andern Dingen, als die blinde leichtglaubige „Christen bis jetzt darinnen gesehen haben. — „Rabbi Bahrdt hats noch besser gemacht, und „alle Zeugnisse des neuen Testaments von der „Gottheit Christi also gedollmetschet.

„Noch

(*) S. von dem Verfasser: Der Gottmensch Christus -- oder schriftmäßiger Beweiß der Gottheit Christi, gegen den herrschenden Socinismus und Bahrdtianismus dieses philosophischen Jahrhunderts. 1787.

„Noch andere sind unter den Heterodoxen -- die „als falsche Propheten in Schaafskleidern ein„hergehen, heucheln, und nicht recht mit der „Sprache heraus wollen! — Diese sagen: die „Gottheit ihres Meßias sey ein geheimes ver„borgenes Ding, -- davon ein jeder glauben „und denken könne, was er wolle! -- Noch „ist ein anderer grosser Rabbiner unter der „Sekte der Heterodoxen -- Rabbi Semmler, „groß, hochgelehrt und hochgepreißt unter den „Seinigen! der geht noch weiter, denn Rabbi „Bahrdt. (*) Der ist nicht damit zufrieden, „daß nur hier und da -- etwas in dem neuen „Testament interpolirt sey! Er geht tapfer zu „Werke, (**) greift mit voller Faust drein; „schmeißt ganze Bücher hinweg -- und giebts „jedem frey: das für göttlich, oder ungöttlich „zu halten, was ihm gelüstet, und was er mei„net zu seiner Beruhigung, oder moralischen „Besserung, gebrauchen zu können, oder nicht. „So wird das neue Testament der Christen „bald ein ganz kleines dünnes Büchlein wer„den, welches sich vielleicht gar, zur unaus-

(*) S. von dem Verfasser: der Bahrdtianismus.

(**) Semmler vom Canon. S. 25. 26. 112. 113.

„sprechlichen Freude aller wahren Israeliten, „ganz aus der Welt verlieren dürfte! -- So „hat er es auch der Apokalypse gemacht.

„Auch lehren Rabbi Semmler (*), und „Rabbi Bahrdt (**) und viele mit ihnen: die „Wunder des Jesu von Nazareth an den Be„sessenen gethan, -- seyen ganz anders zu doll„metschen und auszulegen! Es habe nie vom „Teufel Besessene gegeben. Es seyen dieses nur „kranke, begeisterte, milzsüchtige Leute gewesen! „und es gäbe auch keinen Teufel! — Liebster „Jekoff, das sind Männer für uns! Auch „unbeschnitten könnten wir sie wenigstens als „Judengenossen auf- und annehmen. --

„Sie schämen sich, ihrer sogenannten Drey„einigkeit so lange gedient zu haben; und nur „das Pöbelvolk unter den Christen, sammt den „orthodoxen Rabbinen, Priestern und Levi„ten -- fahren noch fort, nach väterlicherweise „dem Gott zu dienen, den sie den Dreyeinigen „nennen. Aber doch ist schon ein grosser Zwie„spalt unter ihnen, und die Heterodoxen samt „ihrer Parthey fahren fort, um sich zu greiffen, „zu wurzeln, Früchte zu tragen, und sich fast

„sehr

(*) Vid. *Semmleri* Comment. de Dæmoniacis.

(**) In den *neuesten* Offenbahrungen Gottes.

„sehr auszubreiten. -- Sie gehen und nehmen „zu, und jene Sekte geht und nimmt ab. O „wenn doch das der Saame Abrahams erleben „sollte! und die Decke fiele von dem Angesichte „der Christen -- ganz hinweg! so, wie von dem „Angesichte der Heterodoxen. --

„Rabbi Semmler hat auch eines der vor„nehmsten Zeugnisse ihrer heiligen Bücher von „der Gottheit des Jesus von Nazareth, hin„weg exegisirt; (*) so, daß einer der vornehm„sten Rabbinen der Orthodoxen, Rabbi Ben„ner (**) genöthiget wurde, ein Büchlein dar„gegen zu schreiben, damit das Zeugnis, worauf „die Christen sonderlich halten, nicht verlohren „gienge! -- Fangen nun die Christen endlich „an, das einzusehen, was Rabbi Bahrdt und „Rabbi Semmler eingesehen und gelehrt ha„ben: Daß Jesus von Nazareth nicht wahrer „Gott sey! so werden sie auch bald begreiffen: „daß ihre Evangelien, die Schriften der Apo„stel, und die darinnen enthaltene Lehre --- „Irrthum und Betrug seyen! Bisher ist es „eine Hauptlehre in der Religion der Christen

 gewe-

(*) S. Semmler über den Brief an die Römer; Cap. 9. v. 5.

(**) *Benner* -- pro gloria Christi.

„fromm und tugendhaft lebe! -- (*) Er muß
„also wohl der wahre Meßias nicht seyn! und
„wir Juden können getrost eines andern hoffen.
„Indessen können wir die Toleranzprediger, die
„jetzt unter den Christen so stark Mode sind;
„und die Prediger über die Werke Gottes in
„der Natur -- ohne Gefahr, in den Christen
„Tempeln mit anhören; denn sey versichert,
„liebster Jekoff, daß du von beyden nicht ein
„Wort von dem Jesu von Nazareth und den
„Glauben der Christen an ihn, -- sondern lau-
„ter gute Moral hören würdest, die wir Juden
„auch wohl mit anhören, und als ehrliche Ju-
„den uns darnach achten dürfen! Neulich war
„ich selbst in einer Kirche der Christen, und
„hörte zwey solche Predigten von einem hete-
„rodoxen toleranten Kirchenlehrer mit an; --
„Au weh! guter Abraham, sprichst du, -- in
„der Kirche der Christen? -- Ben Jodock wird
„doch kein Schelm an seiner Religion werden?
„und den Glauben unserer Väter verleugnen?
„Nu, sey nur wieder zufrieden, liebster Jekoff!
„das werde ich in Ewigkeit nicht thun: da
„behüte Gott! -- und du könntest wohl hun-
dert

(*) Von dem Verfasser: Die Religion der Menschen Vernunft und des Gottmenschen, in dem philosophischen Jahrhunderte.

„dert solcher Predigten mit anhören, ohne auch „nur einmal Veranlassung zu haben, zum Christenthume zu treten! Deswegen hoffe ich auch, „unsere Rabbinen werden uns erlauben, in den „Synagogen der heterodoxen Christen, so oft „zu erscheinen, als es uns nur gelüsten wird: „denn ich habs dir ja schon gesagt, daß sie die „Gottheit des Jesu von Nazareth, sein Ver„dienst, Genugthuung, Versöhnung, und den „Glauben an ihn -- selbst nicht glauben; son„dern leugnen, und für eine ungereimte thörigte „Lehre halten! Du hörst also auch in ihren „Predigten nichts von diesem verdrüßlichen „Zeuge, und wir Juden, können sie ohne alle „Furcht besuchen. Die Pfarrer oder Cohen auf „der Kanzel, — oder wie wir reden, auf dem „Almemor -- predigen nichts als Menschen„liebe — vom Anfange bis zum Ende. Der„gleichen Predigten heissen sie in ihrer Sprache „populaire moralische Predigten; und sie müssen „wohl gut seyn, weil man sie mit Vergnügen „hören kann; und würklich hörten sie auch die „Christen, so wie ich, mit aller Aufmerksamkeit „an. Den Orthodoxen sind nun freylich solche „Predigten nicht recht. -- Sie grießgrammen „und eifern sehr heftig dargegen, und sagen:

 „es

„es seyen das keine christliche Predigten! --
„und auf solche Weise müsse das Christenthum
„unter ihnen bald ausgerottet werden, wenn
„die Christen weiter nichts als dergleichen Pre-
„digten hören sollten! -- Weiter sollen unsere
„Christen auch nichts hören, sprechen die hete-
„rodoxe Kirchenlehrer, und wir wollen unsere
„Zuhörer blos zu frommen rechtschaffenen guten
„Menschen machen. So lehren Rabbi Bahrdt
„(*) und Rabbi Spalding, (**) und so predi-
„gen alle Heterodoxen nach ihrer Lehre. So
„hats selbst der grosse weltberühmte gebenedeyte
„Erzschulmeister in ganz Germania, Basedow,
„geboten, ein Mann, dem die Religion der
„Christen, wie solche die Orthodoxen lehren,
„eben sowol als uns Juden, ein Greuel ist! --
„Glaubt einer nur an das Gesetz das Basedow
„gestellt hat, dann ists alles recht gut; denn
„nach solchem nehmen die Christen in ihre Phi-
„lantropinen -- alles auf, ohne Unterschied
„der Sprachen, und Völker, und Zungen und
„Religionen! -- Christen und Unchristen, Ju-
„den, Griechen, Heiden und Türken. Wie
„schön

(*) In den Vorschlägen -- S. 157.

(**) Spalding vom Predigtamte -- S. 124. 132. 219. 111.

„schön und treflich ausgedacht! — Ist dir
„dein -- Jekoffge und Dovdge lieb und werth,
„so schicke sie in diese Philantropine. So
„angesehen, hochgepreißet, gelobet und geehrt
„nun aber die heterodoxe Rabbinen unter den
„Ihrigen sind, so sehr werden sie dargegen von
„den Christkatholischen gehasset, und für einen
„Greuel und Fluch gehalten. Sie sagen; diese
„Heterodoxen -- seyen eine Pest der ganzen
„christlichen Welt! -- ihr Bestreben gehe blos
„dahin: die Religion des Jesu von Nazareth
„von dem Erdboden zu vertilgen, und an deren
„Statt, eine natürliche oder willkührliche Re-
„ligion einzuführen! Sie seyen Deisten, Natu-
„ralisten, Pelagianer, Arianer, Socinianer und
„solche Männer, die als Ketzer, schon längstens
„von der Christenheit seyen anathematiziret
„und in den Bann gethan worden! Man solle
„sie in keinem christlichen Staate dulden.
„Sie seyen Verächter aller geoffenbarten Wahr-
„heit, Verderber der Jugend, und Lehrer des
„gröbsten Indifferentismus! Ja, sie sagen
„öffentlich: die Protestantische Rabbinen seyen
„Socinianer! (*) und die Verständigsten der-

„sel-

(*) Vid. Nova Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis. Fasc. 1. p. 166. & Vol. II. fasc. 1. p. 141. 144.

„selben Christen. Nimmt nun dieses Geschrey
„überhand, und wächset von Tage zu Tage,
„wie es das gewisse Ansehn hat, und fangen
„nun auch die orthodoxe Priester aus der
„Sekte der Protestanten an, ihre Mäuler weit
„aufzusperren, und ihr Geschrey -- mit dem
„Geschrey der Christkatholischen zu vereinigen;
„so giebt es ein gewaltiges Geschrey -- vom
„Morgen und Abend und Mitternacht, -- der-
„gleichen nicht gewesen ist, sint daß die Welt
„stehet. --

Welch ein Christenthum! welcher Theologenkrieg! welcher geistliche Zwiespalt! welche neue Religionsverwirrung! -- und im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation -- welch ein neues sonderbares Religionsgewicht! — zwischen Evangelischen Christen nach dem Stifter der christlichen Religion, und seinem Namen, und seinem Evangelium genennet! -- zwischen Christevangelischen Kirchenlehrern, und grossen Kirchenlichtern! — zwischen den Schriftgelehrten und Pharisäern der Christevangelischen Kirche! -- dieser von ihren erstmaligen grossen Reformatoren -- Luthern und Calvin, erneuerten, auch von allen Menschensazungen gereinigten, und von allem Unflath gesäuberten Christevangelischen oder Protestantischen

Kirche! -- zwischen den eigenen Stützen und geistlichen Wächtern des Christevangelischen Zions! und zwischen den geistlichen Amts- und Glaubensbrüdern der Christevangelischen Religion. -- Im politischen Religionsbetrachte, vielleicht noch ungewiß: ob der Protestantische Reichstheil bey diesem -- wo nicht allgemeinen, doch unleugbar schon sehr ausgebreiteten und noch täglich mehr sich ausbreitenden protestantischen Religionszwiespalte -- und neuen Religionsgleichgewichte -- nicht gleichermassen auch eine neuveränderte, oder neuverbesserte Religion überkommen? -- oder bey seinem bisherigen durch Luthern und Calvin gereinigten, und gereinigter angenommenen, auch Reichsgesetzlich befestigten, und in diesem Betrachte, allerdings unveränderlichen Evangelischen Religions- und Glaubens-Systeme -- fernerhin gleich ohnabänderlich und Reichsgesetzmäßig beharren, und würklich verbleiben dürfte? --

Auf jenem besorglichen Umschwunge -- oder dieser neuen Befestigung des Altevangelischen Reichsgesetzlichen Religions- und Glaubens-Systems der Protestantischen Kirche im teutschen Reiche, -- beruhet wenigstens dermalen noch, die Ungewisheit von beyden! so wie nicht weniger auch die Fortdauer oder gänzliche Aufhebung

jenes

jenes neuen Religions Zwiespalts der Protestantischen Theologen! und in beyder Betrachte folglich auch die Fortdauer oder Aufhebung des dadurch im teutschen Reiche neuentstandenen geistlichen Religionsgleichgewichts -- nach der kleinen teutschen Religions-Zankwaage.

V.

Bey eben dieser Entstehung und würklichen Fortdauer jener ganz neuen sonderbaren Gattung von teutscher Gelehrten Freyheit und derselben theologischen Endzweyung und Abwägung gegen einander, — ist es daher auch wohl nicht zu verwundern wann bey der jeztmaligen politischen grossen Staatserscheinung -- oder dem von der teutschen Staatskunst erzeugten grossen Produkte der teutschen Fürstenverein -- zur Aufrechterhaltung des neuerdings im Reiche bestehenden grossen politischen teutschen Gleichgewichts, -- endlich auch unter den teutschen Staatsrechtsgelehrten -- über gedachter grossen staatsklugen Erscheinung -- ein ebenmäßiger neuer teutscher Zwiespalt und ein gleichmäßiges neues teutsches Gleichgewicht unvermerkt sich angesponnen und würklich befestiget hat! -- Denn was der einen Zunft von Gelehrten im teutschen Reiche ohnangefragt erlaubt ist, und würklich frey stehet, das muß nach dem allge-

allgemeinen Gleichgewichte der teutschen Freyheit, unter gleichen Verhältnissen, ohnfehlbar auch wohl der andern ganz unbenommen seyn! -- und was sonderheitlich die teutsche Staatskunst hierinnen für Rechte und Freyheiten sich erlauben darf, das wird nicht weniger auch wohl dem teutschen Staatsrechte gleichermassen und um so mehr gestattet werden müssen, als solches nicht weniger auch gleich andern gelehrten Zünften und Innungen, das Bürgerrecht im teutschen Reiche sich erworben und würklich hergebracht hat. -- Wenigstens ist der teutschen Staatskunst noch zur Zeit, kein öffentlicher Lehrstuhl in diesem Reiche errichtet oder zugelassen worden: Das teutsche Staatsrecht aber wird vorlängst schon auf allen breternen Rechtsthronen von seinen dazu eingeweihten öffentlichen Lehrern gepredigt, und darneben zu allem Ueberfluß, noch in schriftlichen Systemen von denselben so häuffig verbreitet, daß durch diesen gedoppelten Lehrunterricht, nothwendig auch beyderley publicistische Zöglinge, im teutschen Reiche für gleich zünftig zu achten, und zu publicistischen Ausarbeitungen — wenigstens als zunftmäßige Gesellen, allerdings berechtiget seyn dürften! Freylich möchte es dabey immer auch noch auf die vorzügliche Geschicklichkeit

des

des Lehrmeisters und den Fleiß seiner Zöglinge ankommen, folglich auch wohl unter beyder Ausarbeitungen, immer noch ein merklicher Unterschied würklich statt finden! — Bey dem allen aber wird jedoch immer das Werk den Meister zu erkennen geben; und mithin auch jeder Staatsrechtsverständige, -- er sey gleich Meister oder Geselle! -- seinen Fleiß und seine Fähigkeiten dadurch noch immer zu Tage legen können. Diese kleine Schutzschrift sichert wohl auch den publicistischen Schriftsteller sonderheitlich für den unbilligen Vorwurf: einer ohnberufenen Unternehmung in Dingen, die vermeintlich zu weit ausser seiner Sphäre liegen! -- und die zu berühren, oder öffentlich darzustellen, -- nur grosse -- besonders dazu berufene Männer und Meister in der teutschen Staatsrechtswissenschaft erforderlich seyen!

Dieser Vorwurf mag allenfalls dem vermeinten Politiker oder staatsklugen Autor, in Dingen, welche die heilige geheime Staatskunst der Grossen betreffen, als worein ohnberufen schauen zu wollen -- ungeziemender Vorwitz! ohnbeschauete Darstellung aber Frevelmuth seyn würde! -- zur vielleicht nöthigen Warnung dienen: Aber einen publicistischen Schriftsteller --

der,

der, in dem offenen Felde der teutschen Staatsrechtswissenschaft — seiner dazu erforderlichen Kenntnisse und seiner Thatkraft gewiß, auch wohl einen freywilligen Arbeiter abgeben kann, und darf! -- wird jener Vorwurf nicht abschrecken. Die teutsche Staatsrechtswissenschaft beruhet auf Grundsätzen, die sowol der Staatsverfassung, als auch den Gesetzen und dem gleich gesetzlichen Herkommen des teutschen Reichs würklich angemessen sind, oder doch allerdings angemessen seyn sollte! -- Sie enthalten dabey weder etwas geheimes -- noch auch verborgenes; und alle vormalige grosse teutsche Reichsbegebenheiten liegen zu derselben rechtlichen Anwendung, oder Erläuterung durch Beyspiele, gleich offen, in der Geschichte zu Tage! -- selbst die zu ihrer Zeit, durch Staatsklugheit oder Intrigue verborgen gebliebene geheime Triebfeder mancher grossen teutschen Reichsbegebnis -- ist jetzt entziffert, oder entdeckt, ein gleichmäßiger Gegenstand der allgemeinen Betrachtung dieser Geschichte; und ein publicistischer Schriftsteller muß von jenen Grundsätzen sowol, als von dieser Geschichtskunde, in genauer Beleuchtung, und bey öffentlicher Darstellung einer -- die teutsche Reichsverfassung und das teutsche Staatsrecht berührenden neuen staats-

rechtlichen oder staatsklugen Erscheinung im teutschen Reiche -- solchemnach wohl ohnstreitig auch einen gleich offenen Gebrauch machen können! -- so wie jede dergleichen öffentliche neue teutsche Staatserscheinung -- jenen Grundsätzen und dem teutschen Reichsherkommen allerdings auch gemäß seyn muß, wann solche für rechtmäßig erkannt und angesehen seyn soll! und daher nicht weniger auch jener nähern Beleuchtung und der allgemeinen Beurtheilung des Publikums -- ohnfehlbar sich wird unterwerfen müssen! -- Dies allein ist der competente Richter, sobald solche dem Publikum öffentlich bekannt gemacht oder zur öffentlichen Beurtheilung ausgestellt werden! -- und selbst auch Preussens grosser Friedrich -- unterwarf das meisterhafte Produkt seiner teutschen Staatskunst -- die teutsche Fürstenverein -- in solchem Betrachte, ganz ohne Bedenken, dem allgemeinen Urtheile des teutschen Publikums, (*) in der Vermuthung vielleicht: daß eben dieses von seiner Grösse bezauberte, allbereits für ihn eingenommene teutsche Publikum -- ohnfehlbar auch dies sein Meisterwerk blos anstaunend bewundern würde! -- Und in der That ist solches auch

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Freyheit, sammt derselben politischen Produkten.

auch, jener -- seines grossen Erfinders staatskluger Erwartung gemäß, von selbigem größtentheils angestaunt, bewundert, und hochgepriesen worden! -- Aber die teutsche Staatsrechtsgelehrte hatten bey dieser allgemeinen Beurtheilung, ihres Theils eine besondere Stimme, worauf es bey gründlicher Beurtheilung ermelter teutscher Fürstenverein -- um so mehr auch besonders mit ankam, als solche Verein -- in Betracht derselben einzeln sich verbündeten teutschen Reichsfürsten -- sonderheitlich die teutsche Reichsgrundverfassung, die teutsche Reichsgesetze, und das teutsche Reichsherkommen berührte; mithin auch nach diesen staatsrechtlich geprüft -- und diese Prüfung unter andern wohl auch den teutschen Staatsrechtsgelehrten mit überlassen werden mußte! -- Meister und Gesellen konnten also an diesem grossen Gegenstande der teutschen Staatskunst und des teutschen Staatsrechts -- ihre Kräfte zugleich versuchen; und ihren Scharfsinn und ihre Beurtheilungskraft dabey erprobter zu Tage legen, -- wiewohl die heutige grosse Meister dieser letztern -- vielleicht aus politischen Gründen, gleichwohl immer noch dabey im Hinterhalte geblieben sind, und die Beleuchtung dieses grossen teutschen Staats- und Zweifelsknotens — daher vielmehr

 den

den teutschen Politikern scheinen überlassen zu haben! -- Würklich haben auch sowol der staatskluge Forscher und Beobachter dieses grossen Produkts der teutschen Staatskunst, als der Staatsklügler, und politische Kannegiesser ihre Bemerkungen und Randglossen darüber gemacht und zu Tage gelegt; so wie der staatsrechtliche Untersucher und Beurtheiler, benebst dem teutschen Staatsrechtler -- die ihrigen nicht weniger dabey zum Vorscheine gebracht! und das teutsche Publikum hat dadurch nun Gründe genug vor sich, seinen schlichten Menschenverstand darüber gleichergestalt auf die Probe zu setzen. —

Bey dem allen aber kann und wird es gleichwol bey diesen verschiedenen Beurtheilern jener grossen Staatserscheinung — auch nicht an getheilten Meinungen fehlen, wodurch nunmehr alle diese teutsche Menschenklassen — und darunter sonderheitlich die Staatskluge und Staatsrechtsgelehrte -- Orthodoxen und Heterodoxen, -- gleich jenen Theologen, darüber sich verketzern, bespötteln, verunglimpfen, feindselig entzweyen und dabey ins teutsche Gleichgewicht setzen dürften! Denn wer soll? oder kann? über beyder verschiedene Meinungen und Gründe und Behauptungen entscheiden, und sagen: welcher

Theil Recht hat? -- Dieser teutsche Gelehrten Zwiespalt durch alle Klassen -- steht mit dem -- in Haupt und Gliedern gleich durchgehends gespaltenen Römischen teutschen Reiche -- selbst die Christenreligion desselben und ihre Kirchenlehrer nicht ausgenommen! in einem so gleichen oder ähnlichem Verhältnisse, daß alles -- entweder einer gänzlichen Veränderung dabey würklich ausgesetzt seyn; -- oder alles zugleich im herkömmlichen teutschen Zwiespalte und dabey gewöhnlichen teutschen Gleichgewichte -- ohnabänderlich sich behaupten dürfte! -- Denn wer soll? oder wer kann? bey Teutschlands jetztmaliger politischen Verfassung -- den teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeist ausrotten? -- oder ihm Zaum und Gebiß ins Maul legen? -- Dann müßte Teutschland entweder neu umgeschaffen werden! oder gänzlich darüber zu Grunde gehn! -- Und ohne eine von diesen demselben noch bevorstehenden beyden Hauptveränderungen -- wird es im teutschen Reiche wohl immer beym Alten -- so wie selbst auch die teutsche Reichs und Staatsverfassung nach dem Urtheil jenes Reisebeobachters (*) eine von Gottes Gnaden abhangende Verwirrung bleiben.

(*) S. Briefe eines reisenden Franzosen über Teutschland; 1. Th.

VI.

Alle vorberührte so verschiedene teutsche Reichsspaltungen -- Reichsverwirrungen und Waagegerechte Gleichheiten der Stände und Glieder des Reichs -- wie auch der teutschen Gelehrten Orthodoxen und Heterodoxen, Staatsklugen und Staatsrechtsgelehrten, Staatsklügler und Staatsrechtler — scheinen übrigens! im Grunde, der teutschen Freyheit dem teutschen Naturrechte, -- und selbst der Natur des Teutschen, — allerdings gleich gerecht und würklich angemessen, in allem diesen Betrachte, aber das jetztmalige teutsche Reichssystem -- für Teutschland ohnfehlbar auch das natürlichste zu seyn! -- so auffallend und widersinnig auf alle diese freylich sehr sonderbare Sätze! manchem Leser dem ersten Anblicke nach, vielleicht vorkommen möchten! -- Sowohl der würkliche Zusammenhang aller dieser scheinbaren Widersprüche -- oder der aus solchen würklich bestehende ganze grosse teutsche Reichs- und Staatskörper -- als nicht weniger der bisherige so lange Bestand oder die würkliche Aufrechterhaltung desselben; -- und endlich auch die nachfolgende klare und deutliche Beweißthümer für dieses natürliche Widerspiel, -- dürften vielleicht der Dunkelheit jener bezweifelten Wahrheiten

ten ein helles Licht aufstecken, und solche ohnfehlbar ausser allen weitern Zweifel setzen! Denn so würde ermelte teutsche Freyheit mit der teutschen Zwietracht natürlich vergeschwistert und vergesellschaftet, ohne diese, -- in einem wohlgeordneten und wenigern Staatsgebrechen unterworfenen so grossem Reiche, -- mit der Eintracht gepaart, ohnmöglich bestehen können! -- folglich ist das Naturverband der teutschen Freyheit mit der teutschen Zwietracht, -- für den grossen teutschen Reichs- und Staatskörper -- allerdings auch wohl das natürlichste und selbigem angemessendste.

Dem teutschen Naturrechte -- kann jenes scheinbare Widerspiel des teutschen Reichssystems um so weniger auch würklich entgegen seyn, als schon der ehemalen berühmte Engländer Hobbes das Bellum omnium contra omnes, -- sogar zum ersten Grundsatze des allgemeinen Naturrechts zu machen kein Bedenken fand! -- und wann auch dieser gelehrte Engländer aus angebohrnem Stolze eines freyen -- widersinnigen freyen Britten, blos die brittische Menschennatur dabey zum Maasstabe seines Naturrechts -- oder jenes sonderbaren allgemeinen Grundsatzes desselben, würklich angenommen, und nach solchem brittischen Maasstabe -- das ganze Menschengeschlecht

seiner eigentlichen Naturbeschaffenheit nach, naturrechtlich -- abgemessen, oder jenes Naturrecht nach dieser gebildet hätte! — so ist jedoch nicht zu leugnen: daß die teutsche Freyheit — mit jener der Engländer, unter allen -- am nächsten übereinkömmt! und daher jenes den widersinnigen freyen Britten angemessene Hobbestanische Naturrecht, -- ohnleugbar auch wohl den freyen Teutschen am gerechtesten und natürlichsten seyn muß! -- Zu geschweige: daß diese zwiespaltige freye Teutsche im nähern Betrachte, und nach vorberührten sonderheitlichen verschiedenen derselben Waagegerechten Verhältnissen, -- ganz unleugbar wahre Hobbestaner sind! --

Daß endlich jenes scheinbare Widerspiel des teutschen Reichs und Staatssystems -- sogar auch der Natur des Teutschen selbst, vollkommen angemessen seye! — solches dürfte nunmehr wohl am aller überzeugendsten dahier erweißlich zu Tage gelegt, und sowohl aus der untrüglichen Offenbahrung göttlicher Schriften, als nicht weniger auch aus der -- durch die Erfahrung zum Ueberfluß bestätigten würklichen Naturbeschaffenheit des Menschen selbst, -- auf das unwidersprechlichste erhärtet und dargethan werden können! --

Selbst

Selbst ein heiliger Apostel -- schildert den Naturmenschen als einen lebendigen Widerspruch mit sich selbst, wann derselbe unter andern davon ausdrücklich bezeuget: „den Geist gelüstet wider „das Fleisch -- und das Fleisch wider den „Geist; -- und diese beyde sind widereinander. Kann wohl ein natürlicheres Bild des so zwiespaltigen und Waagegerechten freyen Teutschen geschildert werden? und diese Schilderung auf irgend einen Nationalmenscheu wohl natürlich passender seyn, als auf eben diesen Teutschen? --

Doch selbst auch die eigene Menschenerfahrung vom Menschen, setzt dies schon ausser allen Widerspruch: „daß der Mensch überhaupt eine „kleine Welt — und in dieser -- ein lebendiger „Widerspruch mit sich selbst sey! --

Folglich muß -- da diese kleine Welt und dieser lebendige Widerspruch -- der Mensch, diesem Widerspruche ohngeachtet, gleichwohl würklich aufrecht besteht! derselbe dabey mit sich selbst auch im Gleichgewichte stehen; und beydes -- da solches im Menschenkörper -- zwischen Geist Seele und Leib -- würklich *also* sich befindet, und dem Menschen selbst, dies Widerspiel natürlich ist! -- folglich auch das scheinbar Widersprechende und vermeintlich Unnatürliche im teutschen Reichs-

und Staatssystem -- dem politischen grossen teutschen Staatskörper -- nicht weniger natürlich angemessen, und dem teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeiste desselben, in beyder politischen Verbindung und zu beyder würklichen Zusammenhalte, allerdings gleich natürlich, oder Staatsgerecht, und Staatserkünstelt seyn! -- Solchemnach dürfte dieser grosse teutsche Reichs- und Staatskörper -- dieser gleiche Widerspruch mit sich selbst! auch wohl seine würkliche Aufrechterhaltung — dem teutschen Staatsrechte und der teutschen Staatsklugheit würklich zu danken -- folglich auch wohl seinen — über lang oder kurz besorgenden politischen Umsturz -- wenigstens der Waagegerechten Gleichheit desselben, oder dem teutschen Gleichgewichte beyzumessen haben. -- Denn so lange dieses dauert; -- so lange erscheinet auch im teutschen Reiche kein bedenkliches Uebergewichte! -- und so lange dieses nicht erscheinet; -- so lange befindet sich auch wohl das teutsche Reich in seiner natürlichen oder Waagegerechten gleichen Verfassung. --

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewicht nach der staatsrechtlichen grossen teutschen Reichswaage zwischen dem Kaiser und den gesammten Ständen des Reichs auf dem allgemeinen Reichstage.

Zweyter Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewicht -- nach der geistlichen und weltlichen grossen teutschen Doppelwaage der sämmtlichen Reichsstände unter sich; und zwar:

1) Zwischen den beyden grossen Reichstheilen der Katholiken und Protestanten, mittelst derselben beyderseitigen Religionsstaatskörper (*Corpus Catholicorum & Protestantium.*)

2) Zwischen den beyden höhern Reichskollegiis oder dem kurfürstlichen und fürstlichen Kollegium, wegen beyder staatsrechtlichen und herkömmlichen Differentien gegen einander.

3) Zwischen den alleinigen Kurfürsten unter sich in dem jeztmaligen kurfürstlichen Kollegium

gium wegen desselben Trennung über die teutsche Fürstenverein und dadurch erfolgte gleiche Stimmenzertheilung.

Dritter Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewichte nach der staatsklugen grossen teutschen Zwietrachtswaage.

1) Zwischen den beyden mächtigsten teutschen Fürstenhäußern Kurbrandenburg nnd Oesterreich.

2) Zwischen der teutschen Fürstenverein und besagtem Erzherzoglichen Kaiserhause.

Vierter Abschnitt.

Das teutsche Gleichgewichte nach der geistlichen und weltlichen kleinen teutschen Doppelwaage oder politischen und gelehrten Zank, wie auch gewöhnlichen teutschen Prozeßwaage; und zwar:

1) Zwischen den mindermächtigen und kleinen Reichsständen unter sich, wegen Religions- und anderweiter Staatsirrungen.

2) Zwischen den freyen Reichsstädten und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft — oder derselben Ritterdirektorien und Rittergliedern.

3) Zwi-

3) Zwischen ermelter Reichsritterschaft unter sich oder derselben einzelnen Ritterkantonen; Orts-Vorständen; Rittergliedern, und Ortsoffizianten.

4) Zwischen der Katholischen und Protestantischen Geistlichkeit überhaupt; -- sonderheitlich aber zwischen den jeztmaligen Orthodoxen und Heterodoxen der Protestantischen, oder Evangelisch-Lutherischen Kirche unter sich, wegen Verschiedenheit ihrer Lehrbegriffe.

5) Zwischen den teutschen Staatsrechtsgelehrten, oder sogenannten Cäsarianern und Fürstnerianern wegen verschiedener Lehrsätze des absonderlichen Kaiserlichen und Reichsfürstlichen teutschen Staatsrechts.

Beschluß.

Ueber die teutsche Freyheit und das teutsche Reichsstaatssystem überhaupt nach vorgemeltem staatsrechtlichen, herkömmlichen, staatsklugen und gewöhnlichen politischen teutschen Gleichgewichte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In der Löfflerischen Buchhandlung in Mannheim ist zu haben:

Analekten für Politik Philosophie und Literatur in Erörterungen und Nachrichten, welche in Deutschlands sämmtlichen Journalen vermißt werden 8. 1787. 30 kr.

Andachtsübungen zur Ehr des H. Aloysii Gonzagä, 12. 8 kr.

Kleine Aufsätze, von Jakobi, Meister, Keyser rc. herausgegeben von W. Schreiber, 8. 1787. 24 kr.

Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolizey in Deutschland, in 3 Theilen, 8. 1787. 1 fl. 12 kr.

Collectio Processuum Synodalium & Constitutionum Ecclesiasticarum Diœcesis Spirensis ab An. 1397 usque ad an. 1720 fol. 1786. 10 fl.

Eckhardts (V. J.) Proberede nach geendigter Rhetorik über die Pflichten eines Zöglings gegen den Lehrer, sammt einer Abhandlung von seinem Lehrer, J. J. Kämmerer, über die Pflichten des Lehrers gegen den Zögling, 8. 1787. 12 kr.

Gebete zum Gebrauche für katholische Christen von J. A. Sambuga, 8. 1787. 12 kr

-- -- ebendasselbe auf Schreibpapier 18 kr.

Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Seine Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens, 8. 1787. 30 kr.

Holl (F. X.) Statistica Ecclesiæ Germanicæ, Editio nova, gr. 8. 1788. 1 fl. 30 kr.

Kämmerers (J. J.) Moral für Jünglinge, 8. 12 kr.

Kremers (C. J.) Geschichte des Kurfürsten Friederich des Ersten von der Pfalz, 2 Theile, mit Kupfern, gr. 4. 6 fl.

Pfeiffer (C. L.) der Orang - Outang oder Waldmensch, samt den übrigen doppelartigen Naturgeschöpfen als Verbindungsgliedern der grossen Naturkette in verschiedenen Naturreichen, 8. 1787. 12 kr.

Pfeif-

Pfeiffer (C. L.) die teutsche Freyheit nach ihren Staatsrechtlichen Verhältnissen und Politischen Produkten im teutschen Reiche. 8. 1787. 24 kr.

-- -- ebendesselben die teutsche Reichsverwirrung im Grundrisse, oder die Staatsgebrechen des H. Röm. Reichs teutscher Nation, 8. 1787. 30 kr

-- -- ej. wird der römische Stuhl zu Rom dem römischen Kaiserthrone Joseph II daselbst nicht bald wieder Plaz machen 8. 1786. 20 kr.

-- -- ej. über die Päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland; und die Concordaten der teutschen Nation mit dem Pabste, 8. 1786. 15 kr.

-- -- ej. das Päbstliche Rom wird es nicht bald wieder Kayserlich, und der Römling dadurch zum Römer werden? 8. 1786. 15 kr.

-- -- ej. der teutsche Fürstenbund, 8. 1786. 15 kr.

-- -- ej. Ist der Römische teutsche Kayser nicht auch in Rom und dem römischen Gebiete noch wirklicher römischer Kayser? 8. 1786. 15 kr.

Sammlung der Gesänge und Gebete zum Gebrauche beym Pfarrgottesdienste, 8. 1787. 36 kr.

Sittenlehre des neuen Bundes in Christliche Betrachtungen auf jeden Tag des Jahres eingetheilt, 8. Maynz 1778. 3 fl. 45 kr.

Tagebuch der Mannheimer Schaubühne 1. 2. 3. 4tes Heft, 8. 1787. 2 fl.

Wernher (J. W.) Abhandlung über die Vertheilung gemeinschaftlicher Aemter oder Herrschaften, Fol. 1782. 3 fl.

Wilborn (J. P.) der wohlunterwiesene Europäische Negotiant, oder allgemeine Theoretisch- und Praktische Anweisung zu allen möglichen Waaren und Wechsel-Rechnungen, 2 Theile, gr. 4. 4 fl. 30 kr.

Würdtwein Kriege und Pfedschaften des Edlen Franz von Sickingen, 8. 1787. 15 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig.

Das teutsche Gleichgewicht. Oder die Staatsrechtliche und politische Abwä
gung der Reichs zwiespaltigen grossen und kleinen teutschen Welt nach der
grossen und kleinen weltlichen und geistlichen teutschen Freyheitswaage

[Mannheim] ; Frankfurt ; Leipzig 1788

Germ.g. 353
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016786-4
VD18 13432729